

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Sommersemester 2023
(Rechtsstand: 01.01.2023)

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

1

Gliederung

1 Einführung

- 1.1 Systematik steuerlicher Wahlrechte
- 1.2 Generelle Vorteilhaftigkeitsüberlegungen
- 1.3 Unsicherheitsproblematik
- 1.4 Nutzbarmachung verfahrensrechtlicher Vorschriften

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

2

Gliederung

2 Fallstudie

- 2.1 Wiederholungsfragen zur Einkommensteuer
- 2.2 Fragen zur ESt beim Mandantenerstgespräch
- 2.3 Fallstudie Teil 1 - Veranlagung des Jahres 2022
 - 2.3.1 Veranlagung der Eheleute M
 - 2.3.2 Veranlagung der A
- 2.4 Fallstudie Teil 2 - Veranlagung des Jahres 2023
 - 2.4.1 Veranlagung der Eheleute M
 - 2.4.2 Veranlagung des Einzelunternehmens
 - 2.4.3 Veranlagung der A
- 2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht

Gliederung

3 Körperschaftsteuer

- 3.1 Körperschaftsteuersysteme
- 3.2 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- 3.3 Behandlung von Verlusten
- 3.4 Besonderheiten bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer
 - 3.4.1 Gewinnausschüttung und Rückgewährung von Einlagen
 - 3.4.2 Verdeckte Gewinnausschüttungen
 - 3.4.3 Verdeckte Einlagen
 - 3.4.4 Körperschaftsteuerliche Organschaft

Gliederung

4 Besonderheiten der Gewerbesteuer

- 4.1 Systematik zur Gewerbesteuerpflicht
- 4.2 Überblick über Hinzurechnungen und Kürzungen
- 4.3 Verlustbehandlung
- 4.4 Gewerbesteuerliche Organschaft
- 4.5 Ermittlung der Gewerbesteuerrückstellung

5 Besonderheiten der Umsatzsteuer

- 5.1 Prinzip der Umsatzsteuer
- 5.2 Überblick über steuerbare Vorgänge
- 5.3 Sonderfälle
 - 5.3.1 Option zur Steuerpflicht
 - 5.3.2 Rechnungsausstellung
 - 5.3.3 Abzugsverfahren

Literaturempfehlungen (optional)

- **Alber/Sell:** Körperschaftsteuer, 19. Aufl., Stuttgart 2020
- **Birk, D.:** Steuerrecht, 25. Aufl., Heidelberg 2022
- **Breithecker, V.:** Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 17. Aufl., Berlin 2016
- **Maier/Gunsenheimer/Kremer:** Lehrbuch Einkommensteuer, 28. Aufl., Herne 2022
- **Scheffler, W.:** Besteuerung von Unternehmen I, 14. Aufl., Heidelberg 2020
- **Stobbe, T.:** Steuern kompakt, 17. Aufl., Sternenfels 2022
- **Zenthöfer, W.:** Einkommensteuer, 14. Aufl., Stuttgart 2021

Arbeitsmaterialien (obligatorisch)

Wichtige Steuergesetze in aktueller Auflage

(EStG, KStG, GewStG, UStG, ErbStG, GrStG, GrEStG, BewG, AO), z.B.:

- „Wichtige Steuergesetze“, 73. Aufl., Herne/Berlin (NWB) 2023
- „Steuergesetze“, Loseblattsammlung, 212. Erg., München (Beck) 2023

Das gekonnte Anwenden des Gesetzestextes ist innerhalb der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre unabdingbar!!!

Wichtige Steuerrichtlinien

- „Wichtige Steuerrichtlinien“, 39. Aufl., Herne/Berlin (NWB) 2023
- „Steuerrichtlinien“, Loseblattsammlung, 185. Erg., München (Beck) 2023

Taschenrechner

1 Einführung

Wesen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre beurteilt im Wirtschafts- oder aber auch im Privatleben existierende Istzustände, ordnet den Zuständen steuerliche Qualifikationen zu, untersucht die Rechtsfolgen und quantifiziert steuerliche Belastungen (kommunizierte Geschichten werden also betriebswirtschaftlich und steuerlich gewürdigt). Zudem wird untersucht, ob die steuerlichen Konsequenzen u.U. Rückwirkungen nehmen können auf betriebswirtschaftliche Entscheidungssituationen, ob also bestimmte Alternativen aus steuerlichen Gründen gewählt werden (sollten).

Wesen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Die abschließende Würdigung von Zuständen und steuerlichen Rechtsfolgen kann auch dazu genutzt werden, dem Steuergesetzgeber Empfehlungen zu Gesetzesformulierungen vorzuschlagen, um gewünschte Zustände herbeizuführen oder unerwünschte Zustände verhindern zu helfen.

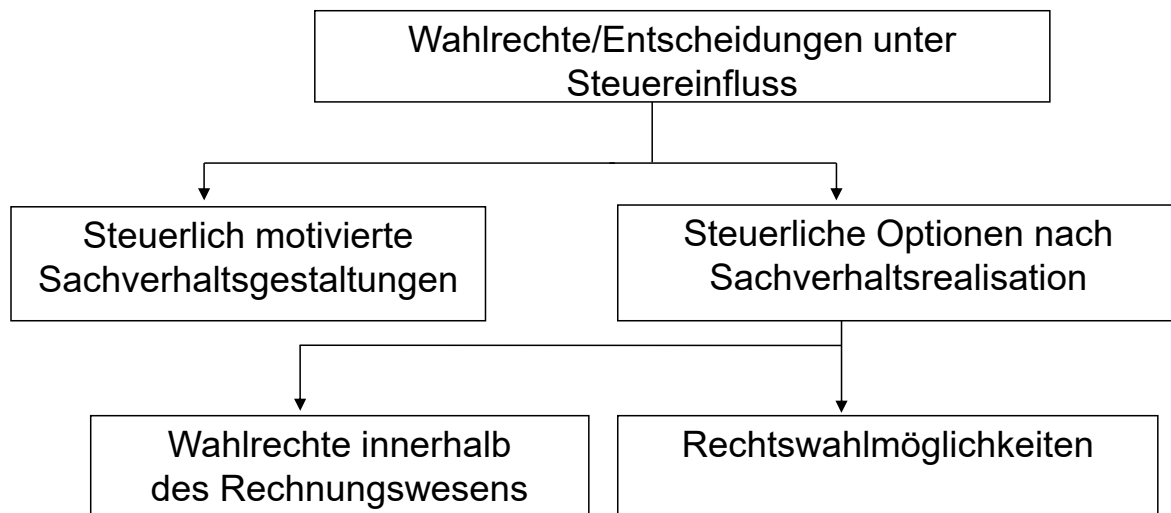
Die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre findet somit ihren Ausgangspunkt in grundsätzlichen Fragestellungen der allgemeinen BWL und kombiniert diese mit zu erarbeitendem steuerlichen Know-how. Insofern verlangen wir (an anderer Stelle erworbene) substanzielle betriebswirtschaftliche und juristische Grundkenntnisse, die mit (bei uns erlerntem) solidem steuerrechtlichen Gespür und Fähigkeiten kombiniert werden können und müssen.

Gliederung

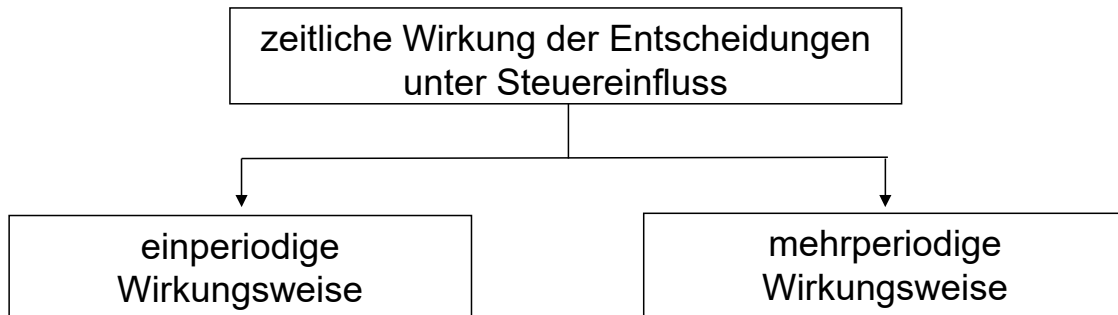
1 Einführung

- 1.1 Systematik steuerlicher Wahlrechte
- 1.2 Generelle Vorteilhaftigkeitsüberlegungen
- 1.3 Unsicherheitsproblematik
- 1.4 Nutzbarmachung verfahrensrechtlicher Vorschriften

1.1 Systematik steuerlicher Wahlrechte



1.2 Generelle Vorteilhaftigkeitsüberlegungen



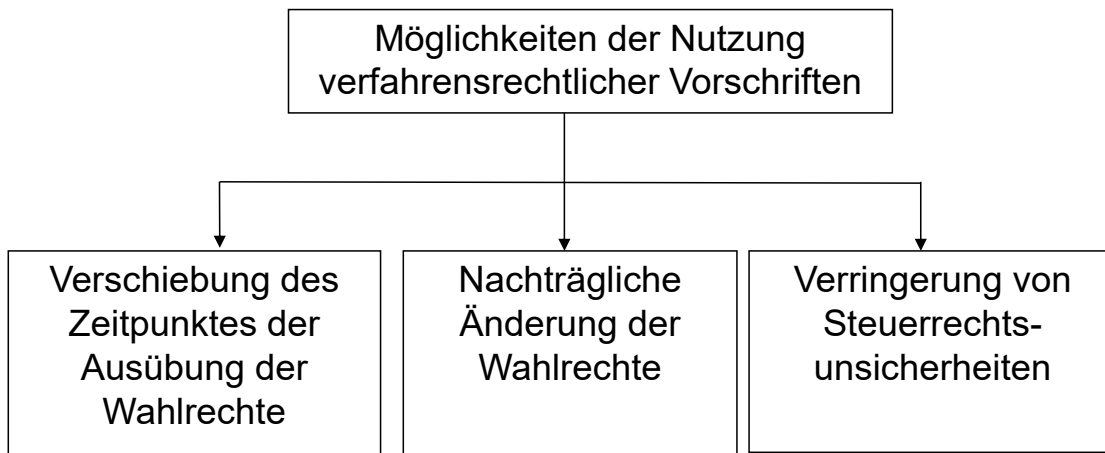
1.3 Unsicherheitsproblematik

Unsicherheit:

- hinsichtlich der Entwicklungen des Steuerrechts
- hinsichtlich der Ertragssituation des Steuerpflichtigen

Problem der Berücksichtigung der Unsicherheit in betriebswirtschaftlichen Kalkülen!

1.4 Nutzbarmachung von verfahrensrechtlichen Vorschriften



1.4 Nutzbarmachung von verfahrensrechtlichen Vorschriften

Verschiebung des Zeitpunktes der Ausübung der Wahlrechte

- Möglichkeit besserer Erkenntnisse durch ein Hinauszögern der Abgabe der Steuererklärung
 - Grundsatz: gesetzliche Frist (§ 149 II AO): 31.07. des Folgejahres
 - für „beratene“ Steuerpflichtige Verlängerung bis zum 28./29.02. des zweiten Folgejahres, vgl. § 149 III AO
 - in Ausnahmefällen ist Verlängerung darüber hinaus möglich, vgl. § 149 IV AO

1.4 Nutzbarmachung von verfahrensrechtlichen Vorschriften

Nachträgliche Änderung der Wahlrechte

- Möglichkeiten des steuerlichen Verfahrensrechts, vor Eintritt der formellen (Rechtsbehelfsfrist) oder der materiellen (z.B. Vorbehaltsfestsetzung) Bestandskraft Wahlrechtsausübungen zu überdenken und neu zu treffen

Dabei sind die Wahlrechte genau zu unterscheiden insbesondere nach reversiblen und nicht reversiblen (unwiderruflichen) Wahlrechten.

1.4 Nutzbarmachung von verfahrensrechtlichen Vorschriften

Verringerung von Steuerrechtsunsicherheiten

- tatsächliche Verständigung mit der Finanzverwaltung (z.B. über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern)
- verbindliche Zusage im Anschluss an eine Außenprüfung (§ 204 AO)
- Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e EStG)
- verbindliche Auskunft (§ 89 AO; teilweise gebührenpflichtig)

2 Fallstudie

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

19

Gliederung

2 Fallstudie

- 2.1 Wiederholungsfragen zur Einkommensteuer
- 2.2 Fragen zur ESt beim Mandantenerstgespräch
- 2.3 Fallstudie Teil 1 - Veranlagung des Jahres 2022
 - 2.3.1 Veranlagung der Eheleute M
 - 2.3.2 Veranlagung der A
- 2.4 Fallstudie Teil 2 - Veranlagung des Jahres 2023
 - 2.4.1 Veranlagung der Eheleute M
 - 2.4.2 Veranlagung des Einzelunternehmens
 - 2.4.3 Veranlagung der A
- 2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

20

2.1 Wiederholungsfragen zur Einkommensteuer

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung und steht auch dem Kundigen gut zu Gesicht“ (Gerd Rose)

1. Wer ist Steuersubjekt der Einkommensteuer (ESt)?
2. Systematisieren Sie bitte die unterschiedlichen Steuerpflichten unter Angabe der einschlägigen Vorschriften!
3. Was ist das Steuerobjekt der ESt?
4. Wie wird die Bemessungsgrundlage der ESt ermittelt?
5. Was sind Gewinn- und was Überschusseinkunftsarten und worin unterscheiden sie sich?
6. Was versteht man im einkommensteuerrechtlichen Sinne unter „Liebhaberei“?
7. Welche Rechenwerke gibt es, um den Gewinn aus Gewerbebetrieb zu ermitteln und worin unterscheiden sie sich?
8. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss und dem Gewinn aus Gewerbebetrieb?

2.1 Wiederholungsfragen zur Einkommensteuer

9. Grundsätzlich wirken sich Aufwendungen für die private Lebensführung nicht einkommensteuerwirksam aus. Welche Ausnahmen sind Ihnen bekannt?
10. Charakterisieren Sie den Tarif der ESt. Was versteht man unter Grenz- und was unter dem Durchschnittssteuersatz?
11. Was versteht man unter einer direkten, was unter einer indirekten Progression?
12. Unterscheiden Sie: „ESt“, „tarifliche ESt“ und „festgesetzte ESt“!
13. Ist die festgesetzte Einkommensteuer gleich der zu zahlenden Einkommensteuer?
14. Was halten Sie von der Aussage, dass Arbeitnehmer gegenüber selbständig Tätigen benachteiligt sind, weil sie Lohnsteuer zahlen müssen (oder war der Selbständige benachteiligt, weil er ESt zahlen muss)?
15. Ist jeder ESt-Pflichtige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

2.2 Fragen zur ESt beim Mandantenerstgespräch

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung und steht auch dem Kundigen gut zu Gesicht“ (Gerd Rose)

Bitte jeweils die Frage stellen, eine Begründung für die Frage mit Rechtsgrundlage und -folgen sowie die Steuerwirkungen angeben!

1. Name?
2. Wohnort(e)?
3. Staatsangehörigkeit?
4. Familienstand?
5. Alter?
6. Konfession?
7. Schwerbehinderung?
8. Kinder (mit Alter und Einkünften)?

2.2 Fragen zur ESt beim Mandantenerstgespräch

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung und steht auch dem Kundigen gut zu Gesicht“ (Gerd Rose)

9. Womit erwirtschaften Sie Ihren Lebensunterhalt?

- als Arbeitnehmer(in)
- über Zinseinkünfte/Dividenden
- über Mieteinkünfte
- als Rentner(in)
- als Landwirt(in)
- als Gewerbetreibende(r) („Einzelkämpfer oder Beteiligter“)
- als Selbständige(r) („Einzelkämpfer oder Beteiligter“)

2.3 Fallstudie – Veranlagung des Jahres 2022

Die Fallstudie steht als pdf-Datei zum Download bereit.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M

- Der 56 jährige Bäckermeister Manfred Müller (M), verheiratet mit Luise (Frau M) 51 Jahre alt, betreibt als Einzelunternehmer in nunmehr letzter Generation einen Familienbetrieb in der Duisburger Innenstadt.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Steuerpflicht

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG:

- Natürliche Personen,
- die im Inland einen Wohnsitz oder
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Beschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG:

- Natürliche Personen,
- die im Inland weder einen Wohnsitz
- noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- sind [...] beschränkt einkommensteuerpflichtig,
- wenn sie inländische Einkünfte [...] haben.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Veranlagungswahlrecht

Voraussetzungen für das Wahlrecht zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung nach § 26 I EStG:

- zivilrechtlich gültige Ehe
- unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehegatten
- Ehegatten leben nicht dauernd getrennt

Das Wahlrecht steht den Ehegatten bei jeder Veranlagung erneut zu (bezogen auf den Veranlagungszeitraum Entscheidung unter Sicherheit).

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Veranlagungswahlrecht

Unterschiede zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung bestehen hinsichtlich:

- des Splittingtarifs
- der Verdoppelung pauschaler Größen (Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgabenpauschbetrag, Sparerpauschbetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen)
- des Verlustausgleichs zwischen den Einkünften der Ehepartner
- des Verlustabzugs bei der interperiodischen Verlustverrechnung
- der Anknüpfung anderer Vorschriften an die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte (Höhe der Spenden und außergewöhnlichen Belastungen)
- der Tarifvorschriften des § 32b und § 34 EStG

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Umfang der Besteuerung

Der Einkommensteuer unterliegen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG Einkünfte aus:

1. Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
2. Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
3. selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4. nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M:
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

<p>1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13)</p> <p>+ 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15)</p> <p>+ 3. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18)</p> <p>+ 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19)</p> <p>+ 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20)</p> <p>+ 6. Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung (§ 21)</p> <p>+ 7. Sonstige Einkünfte (§ 22)</p> <hr/> <p>= Summe der Einkünfte (§ 2 I EStG)</p> <p>./.. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 III)</p> <p>./.. Altersentlastungsbetrag (§ 24a)</p> <p>./.. Entlast.betrag Alleinerziehender (§ 24b)</p> <hr/> <p>= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 III EStG)</p>	<p>= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 III EStG)</p> <p>./.. Verlustabzug (§ 10d)</p> <p>./.. Sonderausgaben (§§ 10 – 10c)</p> <p>./.. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 – 33c)</p> <p>./.. Steuerbegünstigungen gem. §§ 10e – 10i</p> <hr/> <p>= Einkommen (§ 2 IV EStG)</p> <p>./.. Kinderfreibetrag (§§ 31, 32 VI)</p> <hr/> <p>= zu versteuerndes Einkommen</p> <p>= BMG (§ 2 V EStG)</p>
---	---

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Systematik der Einkunftsarten

Einkunftsart	Einkunftsermittlung	Kategorie	
§ 13 EStG	Gewinn bzw. Verlust • Betriebsvermögensvergleich (§§ 4 I, 5 I EStG) • Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 III EStG)	Gewinn-einkunftsart	(u.U.) dominierende (Haupt-) Einkunftsart (§§ 20 VIII, 21 III EStG)
§ 15 EStG			
§ 18 EStG			
§ 19 EStG	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten • Einnahmen ./.. Werbungskosten (§§ 8 - 9a EStG)	Überschuss-einkunftsart	untergeordnete (Neben-) Einkunftsart (bis auf § 21 EStG)
§ 20 EStG			
§ 21 EStG			
§ 22 EStG			

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Laufende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG):

- Einkünfte aus Betrieben des Pflanzenanbaus
- Einkünfte aus Betrieben der Tierhaltung und der Tierzucht
- Einkünfte aus sonstigen Betrieben

Gewinnermittlung:

- Betriebsvermögensvergleich (§ 4 I EStG), wenn Buchführung
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 III EStG)
- Ermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)

Einmalige Eink. aus der Veräußerung eines land- und forswirt. Betriebs:

- § 14 S. 2 EStG verweist auf § 16 EStG:
 - Anwendung des Freibetrags und des ermäßigten Steuersatzes (§ 14 S. 2 i.V.m. §§ 16 IV, 34 EStG)

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wann liegt ein Gewerbebetrieb (i. S. d. EStG) vor?

1. Gewerbliche Tätigkeit (§ 15 II S. 1 EStG)

Positivkriterien:

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

Negativkriterien:

- Keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Keine Vermögensverwaltung (BFH)

2. Gewerbliche Infizierung (§ 15 III Nr. 1 EStG) (Vorsicht: nur bei PersG!)

3. Gewerbliche Prägung (§ 15 III Nr. 2 EStG) (Vorsicht: nur bei PersG!)

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M

- Auch dank seiner fleißigen Angestellten A ist es gelungen, das Geschäft wieder in die Gewinnzone zu hieven und in 2022 einen stattlichen Gewinn i. H. v. 150.000€ (vor GewSt-Rückstellung) zu realisieren.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M

- Zu seinem Portfolio gehört darüber hinaus eine 1%ige Beteiligung an der Schrotmühlen AG, welche glutenfreies Mehl aus biologisch angebautem Getreide herstellt.
- Die Anteile an der AG hält M zulässigerweise im Betriebsvermögen seiner Bäckerei.
- Im Jahr 2022 schüttete die AG an ihre Anteilseigner eine Dividende i. H. v. 1.000.000€ aus.
- M hatte in 2022 Aufwendungen i. H. v. 300€ im Zusammenhang mit der Dividende.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Subsidiaritätsprinzip

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG):

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG

ABER

- Subsidiaritätsprinzip gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG

Daher keine Abgeltungsteuer gem. § 32d EStG:

- Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 EStG fallen, beträgt 25%

Teileinkünfteverfahren des § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG:

- 40% der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind steuerfrei, sofern § 20 Abs. 8 EStG Anwendung findet → § 3 Nr. 40 EStG
- Werbungskosten dürfen nur zu 60% abgezogen werden → § 3c Abs. 2 EStG

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) :

- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit

Einkünfte aus der Veräußerung einer freiberuflichen Praxis:

- § 18 III EStG verweist auf § 16 EStG:
 - Anwendung des Freibetrags und des ermäßigten Steuersatzes (§ 18 III i.V.m. §§ 16 IV, 34 EStG)

Gewinnermittlung:

- Bei freiwilliger Buchführung: Betriebsvermögensvergleich (§ 4 I EStG)
- Keine Buchführung: Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 III EStG)

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

- Laufende oder einmalige Bezüge aus gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen

Ermittlung:

- Einnahmen ./. Werbungskosten
- Beachte: Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG)

Erhebungsform: Lohnsteuerabzugsverfahren (vgl. §§ 38 EStG ff.)

- Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) :

- Einkünfte aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
- Gewinnanteile aus der Vergabe eines partiarischen Darlehens oder aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter
- Entgelte aus sonstigen Kapitalforderungen
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Ermittlung: Einnahmen ./. Werbungskosten

- Beachte:
 - Abgeltungsteuer (§ 32d EStG)
 - Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG)
 - Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG, beachte auch § 3c II EStG)
 - Sparerpauschbetrag (§ 20 IX EStG)
 - Besonderheiten bei Veräußerungsgewinnen (§§ 17, 20 II EStG)

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Übersicht über die Besteuerung von Dividenden und Zinsen

Dividenden	Zinsen	Dividenden	Zinsen
Innerhalb der (Neben-) Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“		Innerhalb einer anderen (Haupt-) Einkunftsart	
		↓	↓
		↓	↓
<p>Abgeltungsteuer (§ 32d EStG): 100% der Einnahmen werden pauschal mit einem Steuersatz von 25% besteuert, kein Werbungskostenabzug</p>	<p>Teileinkünfteverfahren: 60% der Dividenden sind steuerpflichtig mit 60%igem Werbungskostenabzug</p>	<p>Regelbesteuerung: 100% der Zinsen sind steuerpflichtig mit 100%igem Werbungskostenabzug</p>	

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) :

- Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen
- Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen
- Zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten
- Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen

Ermittlung: Einnahmen ./.. Werbungskosten

Beachte: Besonderheiten bei Veräußerungsgewinnen (§ 23 EStG)

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Ermittlung: Einnahmen ./.. Werbungskosten

- Einnahme sind gem. § 8 Abs. 1 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen zufließen
hier → u.a. Mieteinnahmen
- Werbungskosten sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen
hier → u.a. Abschreibungen

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M

- Als Altersvorsorge hat M im Laufe der Jahre ein beachtliches Portfolio zusammengestellt.
- Darunter fällt u.a. ein fremdvermietetes Zweifamilienhaus in unmittelbarer Nähe zur Duisburger Sechs-Seen-Platte, welches M im Jahr 2015 günstig für 290.000€ (110.000€ entfallen dabei auf Grund und Boden) erworben hatte und seitdem für eine monatliche Miete von 1.950€ vermietet. Darin sind insgesamt 625 EUR Nebenkosten enthalten, denen im Jahr 2022 bei M - neben der gezahlten Grundsteuer - sonstige Nebenkosten (Energie, Wasser, Müll, etc.) i. H. v. 2.829 EUR entgegenstanden.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M

- Aus dem Mietkonto realisierte M in 2022 Zinsen i. H. v. 392€.

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG):

- Entgelte aus sonstigen Kapitalforderungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

ABER (ggf. bei Guthabenzinsen aus Bausparverträgen zur Finanzierung)

- Subsidiaritätsprinzip gem. § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG

→ Umqualifizierung in Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

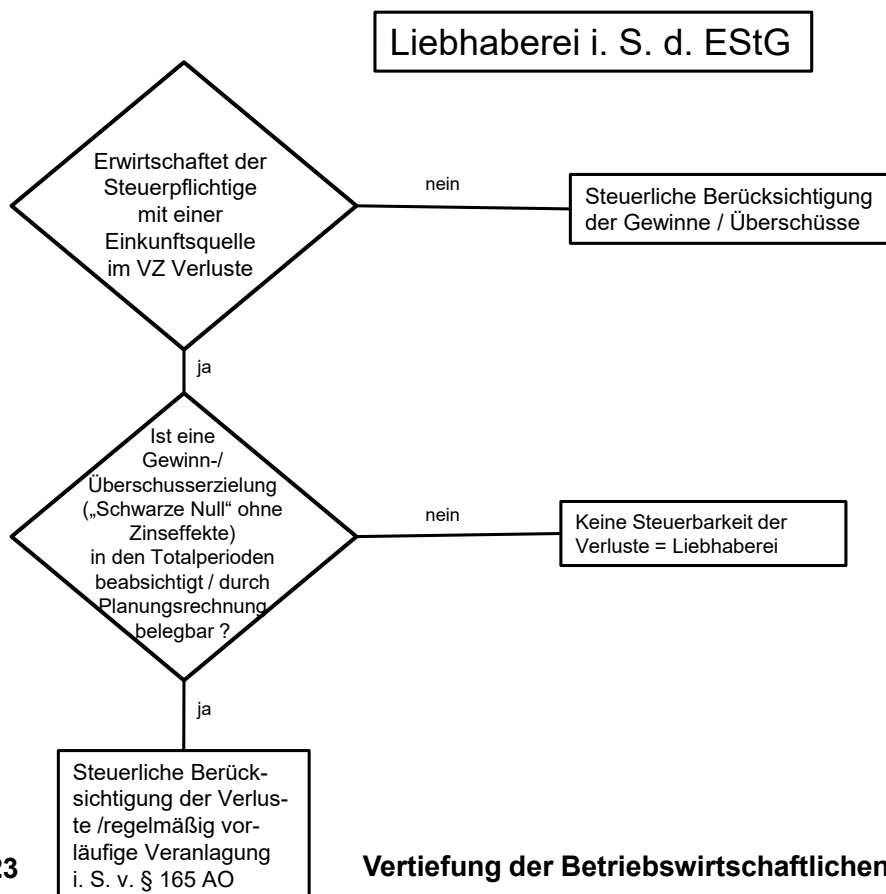
2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG

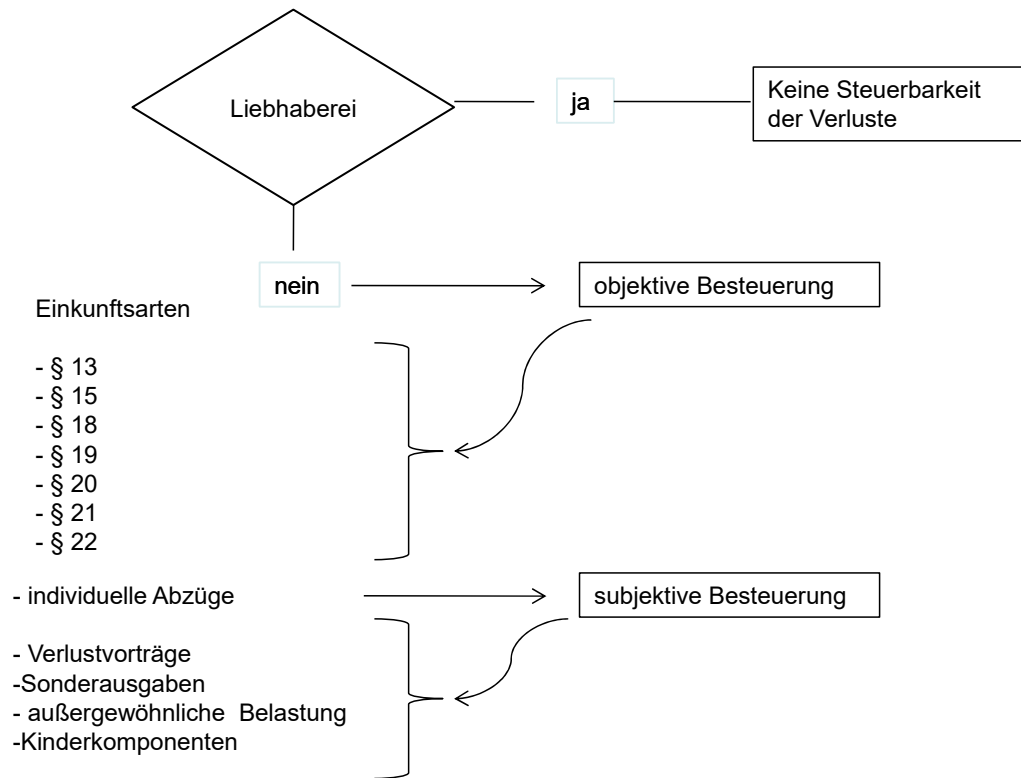
Sonstige Einkünfte sind abschließend in **§ 22 EStG** aufgeführt:

- Wiederkehrende Bezüge
- Unterhaltsleistungen
- Private Veräußerungsgeschäfte
- Sonstige Leistungen
- Abgeordnetenbezüge
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

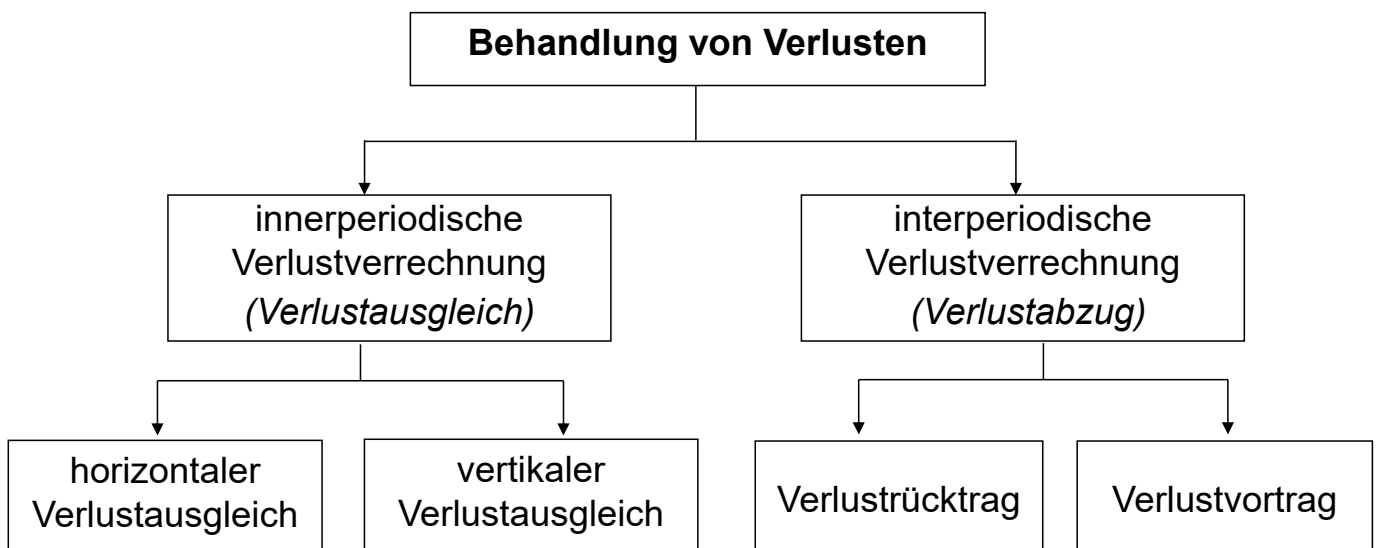
2.3.1 Veranlagung der Eheleute M

- Als leidenschaftlicher Motorbootfahrer hielt M es für eine gute Idee, sein an der Duisburger Sechs-Seen-Platte liegendes Motorboot nicht nur selbst zu nutzen, sondern ab dem Jahr 2022 auch an fremde Dritte zu vermieten.
- Nun erhofft er sich dadurch die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Motorboot steuerlich geltend machen zu können.
- Vereinnahmt hat M in 2022 lediglich 300€, große Ambitionen des M das Geschäft zu intensivieren, lassen sich nicht erkennen.





2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Verlustverrechnung



2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Verlustverrechnung

Verlustrücktrag gem. § 10d Abs. 1 EStG

- Verlust nach § 10d Abs. 1 EStG: Gesamtbetrag der Einkünfte eines Veranlagungszeitraums
- Verlustrücktrag ist für ab 2022 entstandene Verluste um zwei Wirtschaftsjahre möglich
- Höchstens in Höhe des positiven G.d.E. im vorangegangenen Jahr; **aktuell** max. 10.000.000 € (20.000.000 € bei Zusammenveranlagung)
- ab 2024 gelten wieder die Grenzen von 1 bzw. 2 Mio. €
- Abzug vom G.d.E. vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen
- Der Steuerpflichtige kann (momentan nicht, zukünftig aber wieder) auf den Verlustrücktrag verzichten (Wahlrecht)

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Verlustverrechnung

Verlustvortrag gem. § 10d Abs. 2 EStG

- Verlust nach § 10d Abs. 2 EStG: Gesamtbetrag der Einkünfte eines Veranlagungszeitraums abzüglich bereits verrechneter Verlustrückträge
- Höchstens in Höhe des positiven G. d. E. im folgenden Jahr; max. 1 Mio. und darüber hinaus bis zu 60% des 1 Mio. übersteigenden G.d.E. (bei Zusammenveranlagung 2 Mio.)

Formel: $1 \text{ Mio. €} + (\text{G.d.E.} - 1 \text{ Mio. €}) \times 0,6$

- Abzug vom G.d.E. vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M

- Die beiden Kinder der Eheleute M (Dennis 24 und Dominik 20 Jahre alt) hatten zum Bedauern ihrer Eltern nie das Interesse das Geschäft weitzuführen.
- Während Dennis Maschinenbau in Aachen studiert, wohnt Dominik noch im Elternhaus und macht eine Ausbildung zum KFZ-Mechatroniker.
- Um sich seinen kostspieligen Lebensunterhalt finanzieren zu können, geht Dominik neben seiner Ausbildung regelmäßig jobben, sodass er im Jahr 2022 insgesamt Einkünfte i. H. v. 10.000€ erhalten hat.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Kinderfreibetrag / Kindergeld

Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG:

- Für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen wird ab dem 01.01.2023 ein Freibetrag von 3.012€ für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.464€ für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen.
- Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Kindergeld gem. § 66 Abs. 1 EStG:

- Das Kindergeld beträgt ab dem 01.01.2023 monatlich für jedes Kinder jeweils 250 €.

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Kinderfreibetrag / Kindergeld

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gem. § 32 EStG:

- Kind i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG
- Grundsatz des § 32 Abs. 3 EStG → Berücksichtigung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ausnahme des § 32 Abs. 4 EStG → Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird auch dann berücksichtigt, wenn es:
 1. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und arbeitsuchend ist oder
 2. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird oder
 3. wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten

2.3.1 Veranlagung der Eheleute M: Ermittlung Steuerschuld

- + Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15)
- + Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung (§ 21)

= **Summe der Einkünfte** (§ 2 I EStG)

= **Gesamtbetrag der Einkünfte** (§ 2 III EStG)

- ./.. Verlustabzug (§ 10d)
- ./.. Sonderausgaben (§§ 10 – 10c)
- ./.. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 – 33c)

= **Einkommen** (§ 2 IV EStG)

- ./.. Kinderfreibetrag (§§ 31, 32 VI)

= **zu versteuerndes Einkommen**

= **zu versteuerndes Einkommen**
→ Anwendung des Tarifs (§ 32a)

= **tarifliche Einkommensteuer**
./.. ausländische Steuern (§ 34c I)
./.. Steuerermäßigungen (§§ 34 f., 35 – 35b)

= **festzusetzende Einkommensteuer**
./.. Anrechnungsbeträge (insbes. ESt-Vorauszahlungen; einbehaltene LohnSt)

= **Abschlusszahlung bzw. Erstattungsbetrag**

2.3.2 Veranlagung der A

- Für ihre Dienste erhielt A in 2022 insgesamt ein Bruttoentgelt i. H. v. 37.500€ (inkl. einer Bonuszahlung von 5.000€).

2.3.2 Veranlagung der A: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

- Laufende oder einmalige Bezüge aus gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen

Ermittlung: Einnahmen ./.. Werbungskosten

- Einnahmen sind gem. § 8 Abs. 1 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen zufließen
- Werbungskosten sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen
- Beachte u.U.: Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG)

2.3.2 Veranlagung der A: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Werbungskosten (§ 9 EStG)

- Abs. 1 Nr. 4: Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte → für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind 0,30€ für die ersten 20 Km und 0,38 € ab dem 21 Km pro Arbeitstag anzusetzen
- Abs. 6: Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung sind keine Werbungskosten

2.3.2 Veranlagung der A

- Auch A war früh von der Geschäftsidee der Schrottmühlen AG überzeugt, sodass auch sie eine Beteiligung hält. Die 0,5%ige Beteiligung hält A im Privatvermögen. Im Jahr 2022 schüttete die AG an ihre Anteilseigner eine Dividende i. H. v. 1.000.000€ aus. A hatte in 2022 Aufwendungen i. H. v. 300€ im Zusammenhang mit der Dividende.

2.3.2 Veranlagung der A: Abgeltungssteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG):

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Besonderer Steuertarif gem. § 32d EStG:

- Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 EStG fallen, beträgt 25%

Abgeltende Wirkung gem. § 43 Abs. 5 EStG:

- Für Kapitalerträge i. S. d. § 20 ist die ESt mit dem Steuerabzug abgegolten

Sparer-Pauschbetrag gem. § 20 Abs. 9 EStG:

- Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, aber Abzug des Sparerpauschbetrags i. H. v. 1.000 €

Gliederung

2 Fallstudie

- 2.1 Wiederholungsfragen zur Einkommensteuer
- 2.2 Fragen zur ESt beim Mandantenerstgespräch
- 2.3 Fallstudie Teil 1 - Veranlagung des Jahres 2022
 - 2.3.1 Veranlagung der Eheleute M
 - 2.3.2 Veranlagung der A
- 2.4 Fallstudie Teil 2 - Veranlagung des Jahres 2023
 - 2.4.1 Veranlagung der Eheleute M
 - 2.4.2 Veranlagung des Einzelunternehmens
 - 2.4.3 Veranlagung der A
- 2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht

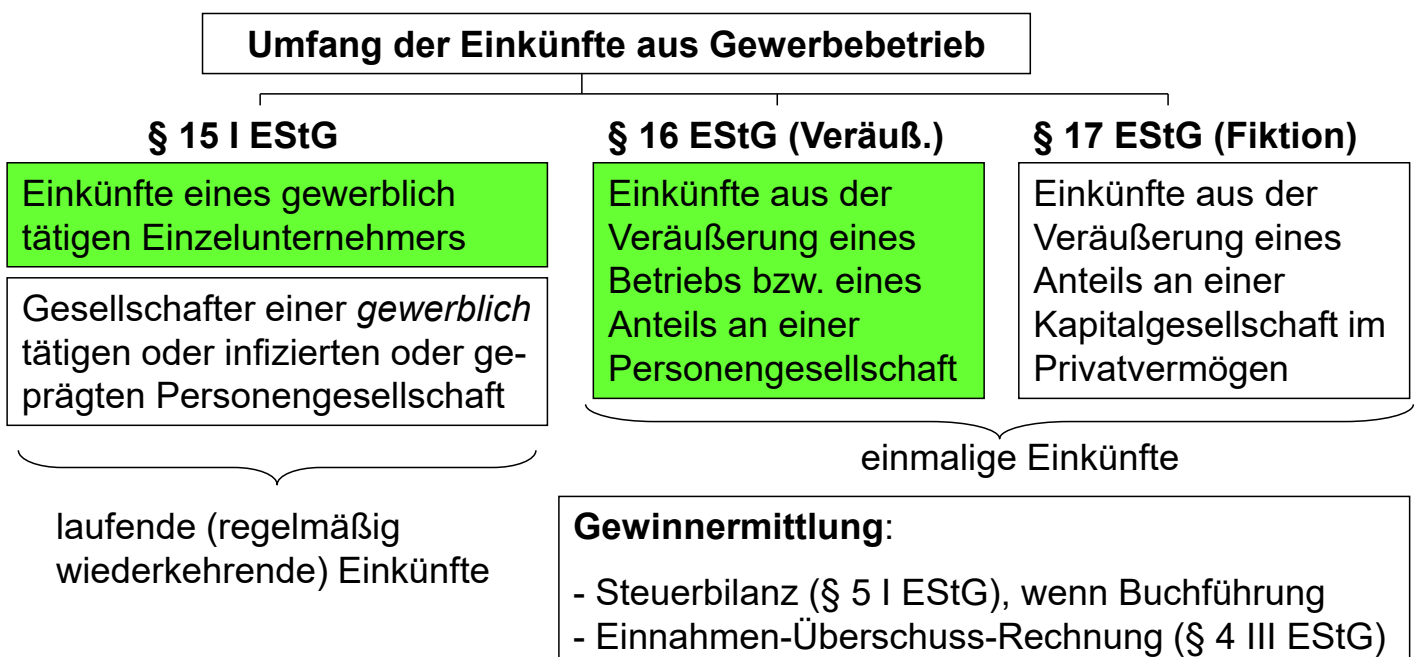
2.4 Fallstudie – Veranlagung des Jahres 2023

Die Fallstudie – Teil 2 steht als pdf-Datei zum Download bereit.

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M

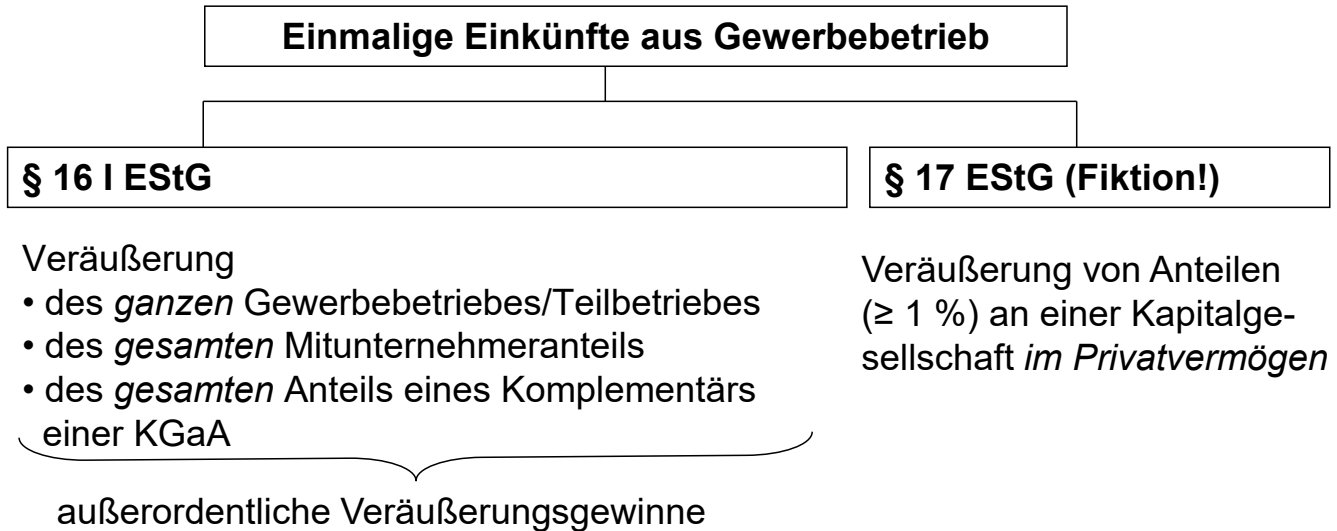
- Manfred Müller (M) sehnt seit langem dem Ruhestand entgegen. Nachdem er ein sehr lukratives Angebot für seinen gerade noch modernisierten Bäckereibetrieb erhalten hat (Kaufpreisangebot: 1.000.000 €; davon entfallen 62.000 € auf die Anteile an der Schrotmühlen AG/Finanzanlagevermögen), denkt er nun ernsthaft über einen Ausstieg aus dem Berufsleben nach.
- Ihm ist natürlich bewusst, dass er einen etwaigen Veräußerungsgewinn versteuern muss. Die Steuerbelastung soll so niedrig wie möglich ausfallen. Anträge gem. § 16 Abs. 4 EStG und § 34 Abs. 3 EStG hat er bisher noch nicht gestellt. Das verbleibende zu versteuernde Einkommen aus den laufenden Einkünften der Eheleute M gem. § 34 EStG beläuft sich im Jahr 2023 auf 57.000 €.

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb



2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Grundsatz: Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen sind **steuerpflichtig!**



2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Außerordentliche Veräußerungsgewinne

- Definition: § 34 II Nr. 1 EStG i.V.m. § 14, 16 und 18 EStG
- Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns (§ 16 II EStG)

$$\begin{array}{l} \text{Veräußerungspreis} \\ \text{./. Wert des Betriebsvermögens/Kapitalkontos} \\ \text{./. Veräußerungskosten} \\ \hline = \text{Veräußerungsgewinn (VG)} \\ \text{./. Freibetrag (FB)} \\ \hline = \text{steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn} \end{array}$$

- Ermäßigungen: **§§ 16 IV, 34 EStG**

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Ermäßigung: Freibetrag (§ 16 IV EStG)

- einmalige Gewährung
- Voraussetzungen: - Vollendung des 55. Lebensjahrs bzw. dauernde Berufsunfähigkeit des Steuerpflichtige
- Antrag des Steuerpflichtigen
- Höhe des Freibetrags:

$$\begin{aligned} & 45.000 \text{ €} \\ & \text{./. (VG ./.) } 136.000 \text{ €} \text{ [nicht negativ]} \\ & = \text{FB [nicht negativ]} \\ & \text{(ab VG = € 181.000 ist FB = 0)} \end{aligned}$$

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Ermäßigung: Besonderer Steuertarif (§ 34 EStG)

§ 34 II Nr. 1 EStG: Zu den außerordentlichen Einkünften zählt NICHT der Teil des Veräußerungsgewinns, der nach § 3 Nr. 40 Bst. b EStG teilweise steuerbefreit ist.

§ 34 I EStG (Fünftel-Regelung): fiktive Verteilung der außerordentlichen Einkünfte auf 5 Jahre

Ermittlung:

$$\begin{aligned} & \text{ESt auf außerordentliche Einkünfte =} \\ & (\text{ESt [verbl. z.v.E. + } 1/5 \times \text{ außerord. Einkünfte]} - \text{ESt [verbl. z.v.E.]}) \times 5 \end{aligned}$$

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Ermäßigung: auf Antrag besonderer Steuertarif (§ 34 EStG)

§ 34 III EStG: Ansatz des auf 56 % ermäßigten durchschnittlichen Steuersatzes

Voraussetzungen:

- Betrag der außerordentlichen Einkünfte ≤ 5 Mio. €
- Vollendung des 55. Lebensjahrs bzw. dauernde Berufsunfähigkeit des Stpfl.
- Antragstellung
- Ermäßigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden

Ermittlung:

$$\text{ESt auf außerordentliche Einkünfte} = \text{außerord. Einkünfte} \times 0,56 \times \frac{\text{ESt (verbl. zvE + außerord. Einkünfte)}}{\text{verbl. zvE + außerord. Einkünfte}}$$

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Vorteilhaftigkeitsüberlegungen:

§ 34 I EStG

- wird durch die gewöhnlichen Einkünfte schon der Spitzensteuersatz erreicht, läuft die ermäßigte Besteuerung ins Leere
- die Entlastungswirkung durch § 34 I ist umso höher, je geringer die laufenden gewöhnlichen Einkünfte sind

§ 34 III EStG

- die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist gegenüber der Regelbesteuerung stets von Vorteil, kann allerdings nur einmalig in Anspruch genommen werden

Die Vorteilhaftigkeit zwischen § 34 I und § 34 III EStG muss im Einzelfall überprüft werden!

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M

- M überlegt darüber hinaus, sich von seiner vermieteten Immobilien an der Sechs-Seen-Platte zu trennen, da diese in letzter Zeit einen beachtlichen Wertanstieg erfahren hat. Da er die Immobilie im Privatvermögen hält, geht er davon aus, dass aus einer Veräußerung keine steuerlichen Konsequenzen resultieren würden.

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind abschließend in **§ 22 EStG** aufgeführt:

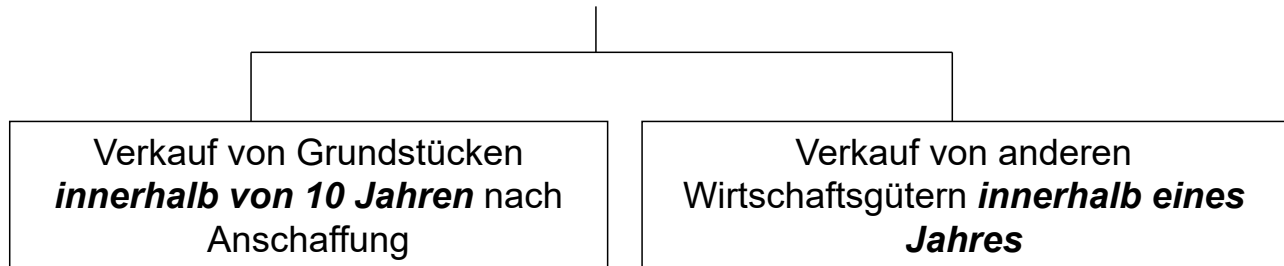
- Wiederkehrende Bezüge
- Unterhaltsleistungen
- **Private Veräußerungsgeschäfte**
- Sonstige Leistungen
- Abgeordnetenbezüge
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: sonstige Einkünfte

Grundsatz: Veräußerungsgewinne im Privatvermögen sind **steuerfrei!**

Ausnahme:

Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG)



Beachte: Veräußerungsgewinne aus Wertpapierverkäufen gehören seit 01.01.2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 II EStG geht § 23 EStG vor!)

2.4.1 Veranlagung der Eheleute M: sonstige Einkünfte

Rechtsfolgen aus § 23 EStG:

- volle Besteuerung der Veräußerungsgewinne
- **Freigrenze** von 600 € gem. § 23 III S. 5 EStG

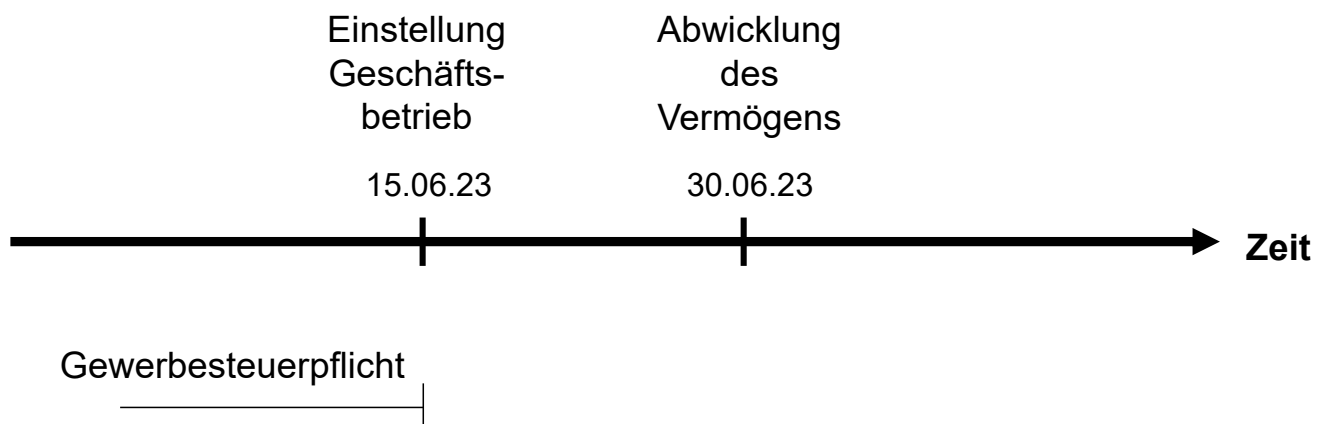
$$\begin{array}{l} \text{Veräußerungspreis} \\ \text{./. (fortgeführte) Anschaffungskosten} \\ \text{./. Werbungskosten} \\ \text{./. Veräußerungskosten} \\ \hline = \text{Veräußerungsgewinn (§ 23 III)} \end{array}$$

2.4.2 Veranlagung des EU: Umsatzsteuer

Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht steuerbar (§ 1 Abs. 1a UStG):

- Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer
- Übertragene Vermögensgegenstände müssen „hinreichendes Ganzes“ bilden
- Erwerber muss schon Unternehmer gewesen sein oder es spätestens infolge des Erwerbs werden
- Erwerber muss die bisherige unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers tatsächlich fortführen

2.4.2 Veranlagung des EU: Erlöschen der Gewerbesteuerpflicht



2.4.2 Veranlagung des EU: Ergebnisse aus Veräußerungs- und Aufgabevorgängen

- Grundsätzlich umfasst die GewSt nur die Einkünfte aus einem bestehenden (laufenden) Gewerbebetrieb (Objektsteuercharakter der GewSt)
- Bei Einzelunternehmen endet die Gewerbesteuerpflicht bereits mit Wegfall der nach außen gerichteten werbenden Tätigkeit
- Ergebnisse aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen (§ 16 EStG) sind daher **nicht** gewerbesteuerpflichtig (vgl. auch § 7 Satz 2 GewStG)

2.4.3 Veranlagung der A

- Die Angestellte A nutzt ebenfalls die Gunst der Stunde und trennt sich von Ihrer 0,5%ige Beteiligung an der Schrotmühlen AG. Sie veräußert ihre Aktien zum 30.05.2023 für 31.000 €. Im Jahr 2009 hatte sie eine 1%ige Beteiligung für 10.000 € erworben. Die erste Hälfte ihrer Beteiligung hatte sie zum 31.12.2020 für 12.500 € veräußert.

2.4.3 Veranlagung der A: Veräußerung der Beteiligung

Übersicht über die Besteuerung der Veräußerung von Anteilen an KapG

Innerhalb der (Neben-) Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“		Innerhalb einer anderen (Haupt-) Einkunftsart
Beteiligung ≥ 1%	Beteiligung < 1%	§§ 13, 15, 18 EStG [sowie § 21 EStG]
§ 17 EStG	§ 20 II EStG	
Fiktion der Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus Kapitalvermögen	Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus V & V
Teileinkünfteverfahren: 60% des Veräußerungsgewinns sind steuerpflichtig mit 60% Werbungskostenabzug	Abgeltungsteuer: Veräußerungsgewinn wird nach Abzug der AK/Veräußerungskosten pauschal mit 25% besteuert	Teileinkünfteverfahren: 60% des Veräußerungsgewinns sind steuerpflichtig mit 60% Werbungskostenabzug

2.4.3 Veranlagung der A: Veräußerung der Beteiligung

Veräußerungsgewinne gem. § 17 EStG

Voraussetzungen:

- Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen für eine logische Sekunde innerhalb der letzten 5 Jahre
- Beteiligungsquote (zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre) von mind. 1%

Rechtsfolgen:

- **Fiktion** der Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 60%ige Besteuerung gem. § 3 Nr. 40c) EStG i.V.m. § 3c II EStG
- Freibetrag gem. § 17 III EStG

$$\begin{aligned}
 & 9.060 \text{ €} \times \text{veräußerte Beteiligungsquote} \\
 \text{./.} & \text{ (VG ./. 36.100 €} \times \text{Bet.quote) [nicht negativ]} \\
 = & \text{ FB [nicht negativ]}
 \end{aligned}$$

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

82

Consulting GmbH zum 31.12. in TEUR

Grundstück	400	EK	380
Übriges AV	50	FK	90
UV	20		

Annahme: gemeiner Wert des Grundstücks = 740 TEUR

Stille Reserven des Grundstücks: $740 - 400 = 340$ TEUR

Buchung bei Veräußerung des Grundstücks:

Bank 740 an

Steuerbelastung aus Grundstücksveräußerung:

340 TEUR * kombiniertem Ertragsteuersatz

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 6b EStG

§§ 6b, 6c EStG

„Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“

Begünstigte Veräußerungsobjekte (Vorbesitzzeit gem. § 6b IV EStG grds. 6 Jahre):

- Grund und Boden (§ 6b I EStG)
- Gebäude (§ 6b I EStG)
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft (§ 6b X EStG)

Rechtsfolgen:

- Keine Besteuerung der stillen Reserven *im Zeitpunkt der Veräußerung*
- Stille Reserven mindern die Anschaffungskosten eines neu erworbenen Wirtschaftsguts
- Besteuerung wird in die zukünftigen Perioden verlagert

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 6b EStG

Bildung einer gewinnmindernden Rücklage in der Steuerbilanz:

- Bildung einer gewinnmindernden Rücklage in der Steuerbilanz, wenn die Anschaffung eines neuen Wirtschaftsguts nicht in der gleichen Periode erfolgt (§ 6b III, X S. 5 EStG)
- Veräußerungsgewinn, der zum Jahresende entsteht, wird der Besteuerung vollständig entzogen
- Auflösung des Sonderpostens spätestens am Schluss des vierten auf seine Bildung folgenden Wirtschaftsjahres (§ 6b III S. 5, X S. 8 EStG)
- Bei Auflösung Verzinsung mit 6% für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die gewinnmindernde Rücklage bestanden hat (§ 6b VII, X S. 9 EStG)

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 6b EStG

Vereinfachtes Beispiel zu § 6b EStG:

Eine Kapitalgesellschaft verfügt über ein unbebautes Grundstück mit dem Buchwert von 200 T€.

- (1) Veräußerung des Grundstücks in Periode 1 für 500 T€
- (2) Erwerb eines neuen Grundstücks in Periode 1 für 700 T€
- (3) Abwandlung von (2): Erwerb eines neuen Grundstücks in Periode 2 für 700 T€

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 7g EStG

§ 7g EStG - Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen

Investitionsabzugsbetrag:

- Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines WGs, kann der Stpfl. bis zu 50% der voraussichtlichen AHK gewinnmindernd abziehen
- Voraussetzungen:
 - gilt nur für abnutzbare bewegliche WGs des AV
 - Einhaltung der Größenklassen gem. § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG erforderlich → Vorschrift zielt auf die Förderung kleiner und mittlerer Betriebe ab
 - Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden, darf 200.000 EUR nicht überschreiten

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 7g EStG

§ 7g EStG - Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen

Investitionsabzugsbetrag:

- Erhöhung des z.v.E. um den Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Anschaffung / Herstellung (§ 7g Abs. 2 EStG)
- AHK können im Jahr der Anschaffung / Herstellung auf Antrag gewinnmindernd in Höhe des Investitionsabzugsbetrags herabgesetzt werden
- Investitionsabzugsbetrag ist bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres hinzuzurechnen
- Wird der Investitionsabzugsbetrag bis zum Ende der Frist nicht in Anspruch genommen, ist der Abzug im betreffenden Jahr rückgängig zu machen → die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht (§ 7g Abs. 3 EStG)

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 7g EStG

Beispiel zu § 7g EStG – Investitionsabzugsbetrag

Die ABC-OHG hat sich im Jahr 2022 dazu entschlossen, im Jahr 2025 eine Maschine anzuschaffen. Die geplanten Anschaffungskosten betragen 100.000 €.

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 7g EStG

§ 7g EStG - Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen

Sonderabschreibungen:

- Neben der AfA können im Jahr der Anschaffung / Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu *insgesamt* 20% der AHK in Anspruch genommen werden (§ 7g Abs. 5 EStG)
- Voraussetzungen:
 - gilt nur für abnutzbare bewegliche WGs des AV
 - Einhaltung der Größenklassen gem. § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG erforderlich → Vorschrift zielt auf die Förderung kleiner und mittlerer Betriebe ab
 - betriebliche Nutzung des WG in inländischer Betriebsstätte

2.5 Besonderheiten im Einkommensteuerrecht - § 7g EStG

Beispiel zu § 7g EStG – Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Die ABC-OHG schafft am 31.12.2022 eine Maschine mit Anschaffungskosten i.H.v. 100.000 € an. Die Nutzungsdauer der Maschine beträgt 6 Jahre.

- (1) Wie hoch ist das maximal mögliche Abschreibungsvolumen im Jahr 2022 unter Berücksichtigung des § 7g Abs. 2 EStG und des § 7g Abs. 5 EStG? (beachte § 7 Abs. 2 EStG)
- (2) Wie hoch ist der Buchwertansatz zum 31.12.2023?

3 Körperschaftsteuer

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

92

Gliederung

3 Körperschaftsteuer

- 3.1 Körperschaftsteuersysteme
- 3.2 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- 3.3 Behandlung von Verlusten
- 3.4 Besonderheiten bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer
 - 3.4.1 Gewinnausschüttung und Rückgewährung von Einlagen
 - 3.4.2 Verdeckte Gewinnausschüttungen
 - 3.4.3 Verdeckte Einlagen
 - 3.4.4 Körperschaftsteuerliche Organschaft

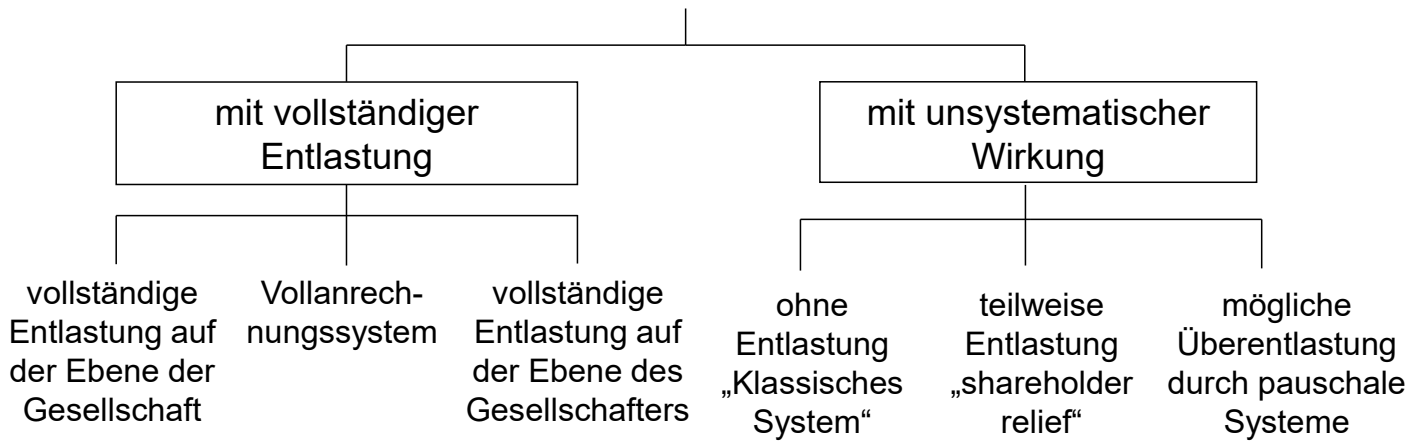
SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

93

3.1 Körperschaftsteuersysteme

Körperschaftsteuersysteme



3.2 Ermittlung der Körperschaftsteuer

(vereinfachte Darstellung für Kapitalgesellschaften)

Handelsbilanz-Ergebnis
 ↓ (§§ 4-7k EStG, § 60 II EStDV)
Steuerbilanz-Ergebnis
 +/./. Außerbilanzielle Korrekturen
 + verdeckte Gewinnausschüttungen
 + nicht abziehbare Zinsaufwendungen
 ./.. verdeckte Einlagen
 + nicht abziehbare Aufwendungen
 ./.. steuerfreie Einnahmen
 ./.. abziehbare Spenden
 = **Einkommen** (vor Verlustabzug)
 ./.. Verlustabzug
 = **zu versteuerndes Einkommen (z.v.E.)**

z.v.E.
 ↓
Anwendung des KSt-Tarifs (15 %)
 ↓
 = **festzusetzende KSt**
 ./.. Vorauszahlungen
 = **Abschlusszahlung/ Erstattung**

3.2 Ermittlung der Körperschaftsteuer

Nicht abziehbare Aufwendungen:

- Aufwendungen zur Erfüllung von Satzungszwecken (§ 10 Nr. 1 KStG)
- bestimmte Steuern (§ 10 Nr. 2 KStG)
- Geldstrafen und ähnliche Aufwendungen (§ 10 Nr. 3 KStG)
- Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (§ 10 Nr. 4 KStG)

Steuerfreie Einnahmen:

- Investitionszulagen (§ 9 InvZulG)
- Freistellungen nach einem DBA
- Beteiligungserträge gem. § 8b I KStG (aber: § 8b IV und V KStG)
- Veräußerungsgewinne gem. § 8b II KStG (aber: § 8b III KStG)

Abziehbare Spenden:

- Höchstbetrag: 20% des Einkommens oder 4‰ der Summe der gesamten Umsätze und der Löhne und Gehälter im Kalenderjahr (§ 9 I Nr. 2 KStG)

3.3 Behandlung von Verlusten

Verlustverrechnung

- Körperschaftsteuerliche Verluste werden nur auf der Ebene der Kapitalgesellschaft verrechnet (Ausnahme: KSt-Organschaft)
- Verlustrücktrag und -vortrag gem. § 10d EStG

Beschränkung des Verlustabzugs nach Gesellschafterwechsel (§ 8c KStG)

- Übertragung von mehr als 25%, aber weniger als 50% der Stimmrechte an einen Erwerber
 - **Rechtsfolge:** quotaler Untergang des Verlustvortrags
- Übertragung von mehr als 50% der Stimmrechte an einen Erwerber
 - **Rechtsfolge:** vollständiger Untergang des Verlustvortrags (Ausnahme des § 8d KStG berücksichtigen → sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag)

3.4.1 Gewinnausschüttung und Rückgewährung von Einlagen

Gewinnausschüttungen und Rückgewährung von Einlagen

- Gewinnausschüttungen führen bei den Gesellschaftern zu steuerbaren Einnahmen i.S.d. § 20 EStG
- Rückgewährungen von Gesellschaftereinlagen sind bei den Gesellschaftern nicht steuerbare Vorgänge (§ 20 I Nr. 1 S. 3 EStG)

§ 27 KStG „Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen“

- nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen sind auf einem besonderen Konto auszuweisen
- das steuerliche Einlagekonto ist ein Rechenwerk, das außerhalb der Buchführung und außerhalb des Jahresabschlusses in einer gesonderten Rechnung ausschließlich für steuerliche Zwecke zu führen ist

3.4.2 Verdeckte Gewinnausschüttungen

Definition (R 8.5 Abs. 1 KStR)

Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die

- durch das Gesellschaftsverhältnis (auch gegenüber Nahestehenden) veranlasst ist,
- sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags gem. § 4 I Satz 1 EStG auswirkt und
- in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.

→ Beurteilungsmaßstab: Drittvergleich

Bei **beherrschenden Gesellschaftern** liegt immer eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn es an einer klaren und eindeutigen, im Voraus abgeschlossenen, zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung fehlt, ob und in welcher Höhe der Gesellschafter ein Entgelt erhalten soll (R 8.5 Abs. 2 KStR).

3.4.2 Verdeckte Gewinnausschüttungen

- Prüfung:** 1. Formalprüfung bei beherrschenden Gesellschaftern
2. Angemessenheits- und Üblichkeitsprüfung bei allen Gesellschaftern

Verdeckte Gewinnausschüttungen entstehen häufig, weil

- Verträge fehlen oder zu spät abgeschlossen wurden,
- Kapitalgesellschaften für eine Lieferung/Leistung ein zu niedriges Entgelt,
- Gesellschafter für eine Lieferung/Leistung ein zu hohes Entgelt erhalten.

Formen verdeckter Gewinnausschüttungen:

- Dienst- bzw. Beratungsverhältnisse
- Darlehensverhältnisse
- Miet- und Pachtverhältnisse
- Lieferverhältnisse

3.4.2 Verdeckte Gewinnausschüttungen

Grund für verdeckte Gewinnausschüttungen:

i.d.R. keine Absicht. Aber Gewerbesteuerersparnis möglich: höhere Einkünfte der Gesellschafter unterliegen i.d.R. nicht der GewSt; KapG spart aufgrund höherer Betriebsausgaben KSt und GewSt

Steuerliche Konsequenzen bei Aufdeckung (i.d.R. durch eine Betriebsprüfung):

Ebene der Kapitalgesellschaft (§ 8 III S. 2 KStG):

- Aufwandsbuchung ist ertragsteuerlich außerbilanziell zu korrigieren
- GewSt- und KSt-pflichtiges Einkommen der KapG steigt

Ebene des Gesellschafters:

Besteuerung wie offene Gewinnausschüttung

- wenn natürliche Personen: Abgeltungsteuer oder Teileinkünfteverfahren
- wenn Kapitalgesellschaft: Steuerfreiheit bis auf 5% (n.a. BA)

Aufgabe 3.1

Liegt in den folgenden Fällen eine verdeckte Gewinnausschüttung vor und wenn ja, in welcher Höhe?

- a) Y ist alleiniger Gesellschafter der Y-GmbH und übernimmt neben einem anderen Geschäftsführer A die Geschäfte dieser Kapitalgesellschaft. A erhält ein Jahresgehalt von 70.000 €. Obwohl diese Summe für die Branche und Größe des Unternehmens unüblich ist (angemessen wären 60.000 €), konnte A dieses Gehalt bei seiner Einstellung aufgrund des Mangels an qualifizierten Fachkräften aushandeln. Aus dem Einstellungsvertrag von Y ergibt sich ein Jahresgehalt von 90.000 €.
- b) Die Y-GmbH verkauft ihrem Gesellschafter X Fertigerzeugnisse im Wert von 10.000 € für 5.000 €. X seinerseits verkauft der Y-GmbH eine Maschine im Wert von 20.000 € für 50.000 €. Die Restnutzungsdauer der Maschine beträgt 2 Jahre.

3.4.3 Verdeckte Einlagen

Definition (R 8.9 Abs. 1 KStR)

Eine **verdeckte Einlage** liegt vor, wenn ein Gesellschafter der KapG einen einlagefähigen (= sofort buchungsfähig und -pflichtig) Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Verdeckte Einlagen entstehen, wenn

- ein Gesellschafter „seiner“ KapG Wirtschaftsgüter unter Preis veräußert
- eine KapG für eine Lieferung/Leistung ein zu hohes Entgelt erhält
- Gesellschafter auf eine Darlehensforderung gegen die KapG verzichtet

Grund für die verdeckten Einlagen

Vermeidung einer Gewinnrealisierung auf Ebene des Gesellschafters, welche zu einer unerwünschten Steuerpflicht führen würde

3.4.3 Verdeckte Einlagen

Steuerliche Konsequenzen bei Aufdeckung der verdeckten Einlage:

Ebene der Kapitalgesellschaft:

- Verdeckte Einlagen sind als nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen dem steuerlichen Einlagekonto zuzuführen

Ebene des Gesellschafters:

- Verdeckte Einlagen stellen nachträgliche Anschaffungskosten für die Anteile an der Kapitalgesellschaft dar

Aufgabe 3.2

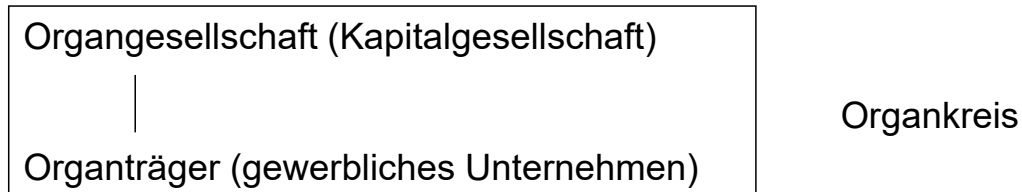
Liegt in den folgenden Fällen eine verdeckte Einlage vor und wenn ja, in welcher Höhe?

- a) Der Gesellschafter A der Y-GmbH stellt dieser Kapitalgesellschaft Büroräume zur Verfügung, für die er 1.000 € monatlich erhält. Der Drittvergleich ergibt, dass eine angemessene Vergütung 1.500 € wäre.
- b) B ist Gesellschafter der X-GmbH. Außerdem ist er Inhaber eines Einzelunternehmens. Im März 2022 verkauft B Waren im Wert von 15.000 € für 5.000 € an die GmbH. Diese veräußert die Waren noch im Jahr 2022 für 18.000 € an Dritte.

3.4.4 Körperschaftsteuerliche Organschaft

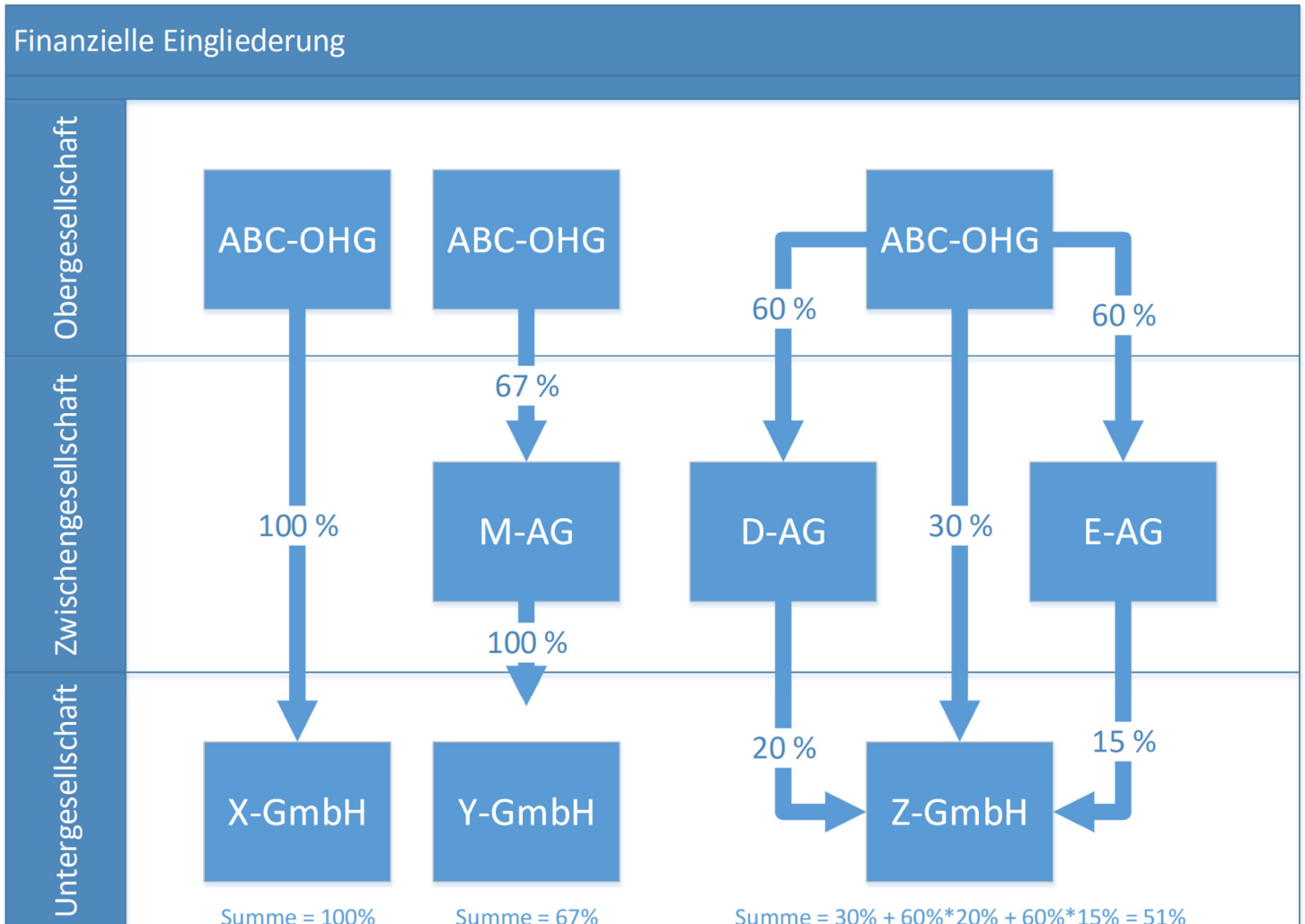
Allgemein:

Über-Unterordnungsverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmen



Voraussetzungen (§ 14 KStG):

- finanzielle Eingliederung
- Gewinnabführungsvertrag



3.4.4 Körperschaftsteuerliche Organschaft

Rechtsfolgen:

- Das Trennungsprinzip der Kapitalgesellschaften wird aufgehoben
- Die Gewinne der Organgesellschaft werden dem Organträger zugerechnet (Zurechnungstheorie)
- Die Besteuerung auf der Ebene des Organträgers erfolgt so, als ob er die zugerechneten Anteile selbst erzielt hätte

Besonderheiten bei der Zurechnung (§ 15 KStG):

- Kein Verlustabzug auf der Ebene der Organgesellschaft
- § 8b KStG ist bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden

3.4.4 Körperschaftsteuerliche Organschaft

Vorteile der Organschaft:

- Vermeidung der Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne
- Sofortiger Ausgleich der Verluste der Organgesellschaft mit den Gewinnen des Organträgers
- Bessere Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten des Organträgers

Aufgabe 3.3

1/2

Der vorläufige handelsrechtliche Jahresüberschuss der A-GmbH für 2022 beläuft sich auf 158.000 € (vor KSt+Soli und GewSt). Dieser Jahresüberschuss wurde u.a. durch folgende Größen beeinflusst:

als Aufwand verbuchte Drohverlustrückstellung	€	240.000
als Aufwand verbuchte KSt-Vorauszahlung	€	20.000
als Aufwand verbuchte AfA gem. § 7 EStG	€	715.000
als Aufwand verbuchte Aufsichtsratsvergütung	€	12.000
verbuchte Zinsaufwendungen	€	318.000
als Einzahlung verbuchte Inlandsdividende; Beteiligung > 10% (nach Abzug der KapErtrSt und Soli)	€	44.175
als Aufwand verbuchte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dividende	€	2.500

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

110

Aufgabe 3.3

2/2

als Aufwand verbuchtes Gehalt des 20%-Gesellschafter-Geschäftsführers (bei angemessenen € 327.000)	€	412.000
verbuchte Zinserträge	€	271.000
als Ertrag verbuchter Veräußerungsgewinn durch Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (die Beteiligung stand mit € 30.000 zu Buche)	€	80.000

Außerdem besteht ein KSt-Verlustvortrag aus 2021 i.H.v. € 93.000.

Die GewSt für 2022 beträgt € 51.537 und wurde in der Buchhaltung noch nicht erfasst.

Wie hoch ist die Dividende, die die GmbH aus dem in 2022 erwirtschafteten Gewinn ausschütten kann?

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

111

4 Besonderheiten der Gewerbesteuer

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

112

Gliederung

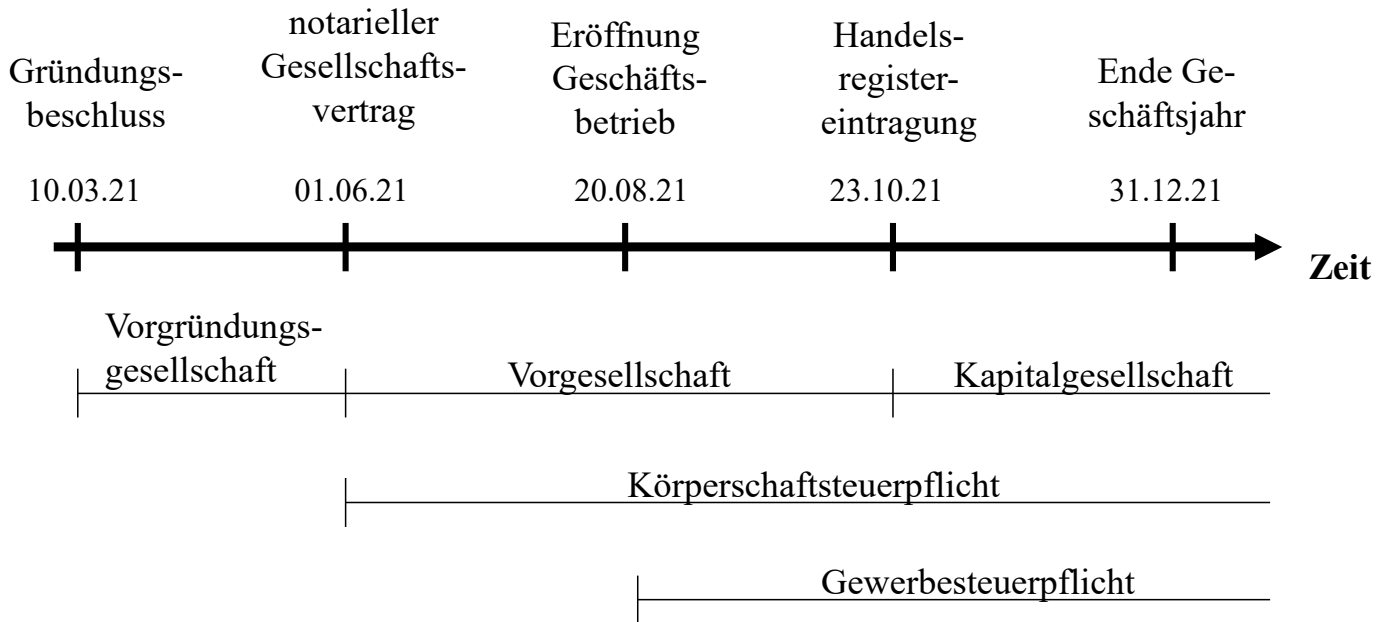
- 4 Besonderheiten der Gewerbesteuer**
- 4.1 Systematik zur Gewerbesteuerpflicht
- 4.2 Überblick über Hinzurechnungen und Kürzungen
- 4.3 Verlustbehandlung
- 4.4 Gewerbesteuerliche Organschaft
- 4.5 Ermittlung der Gewerbesteuerrückstellung

SS 2023

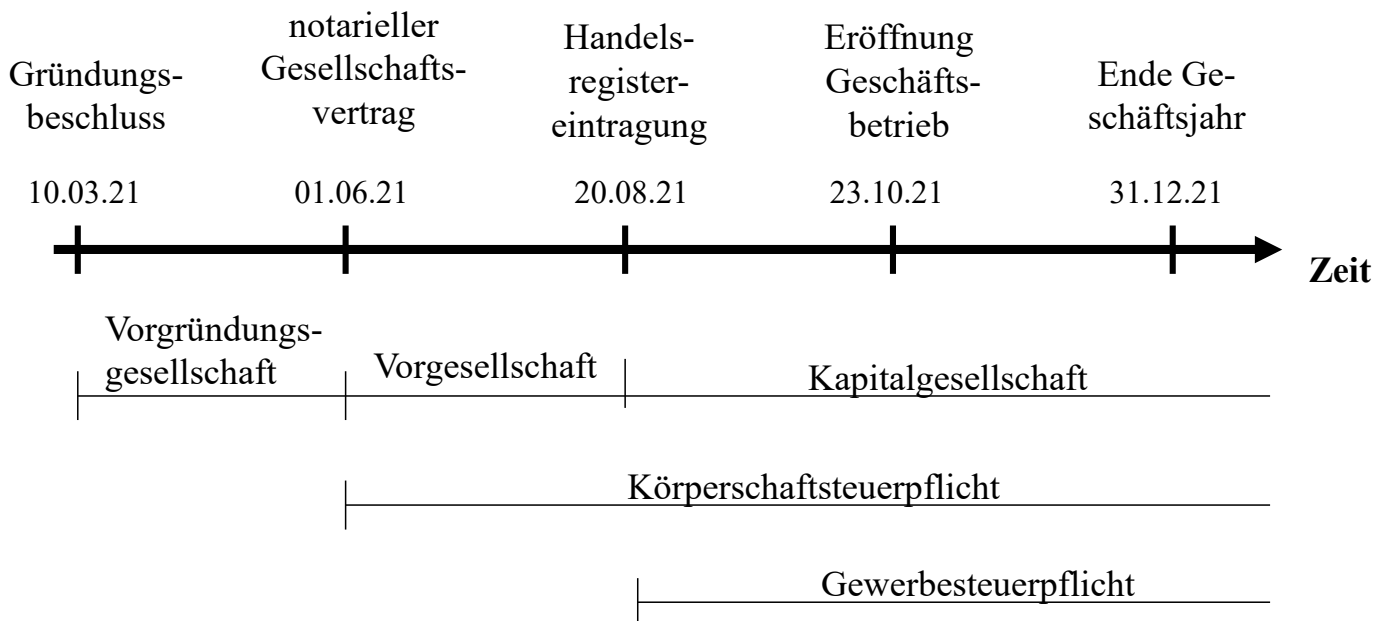
Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

113

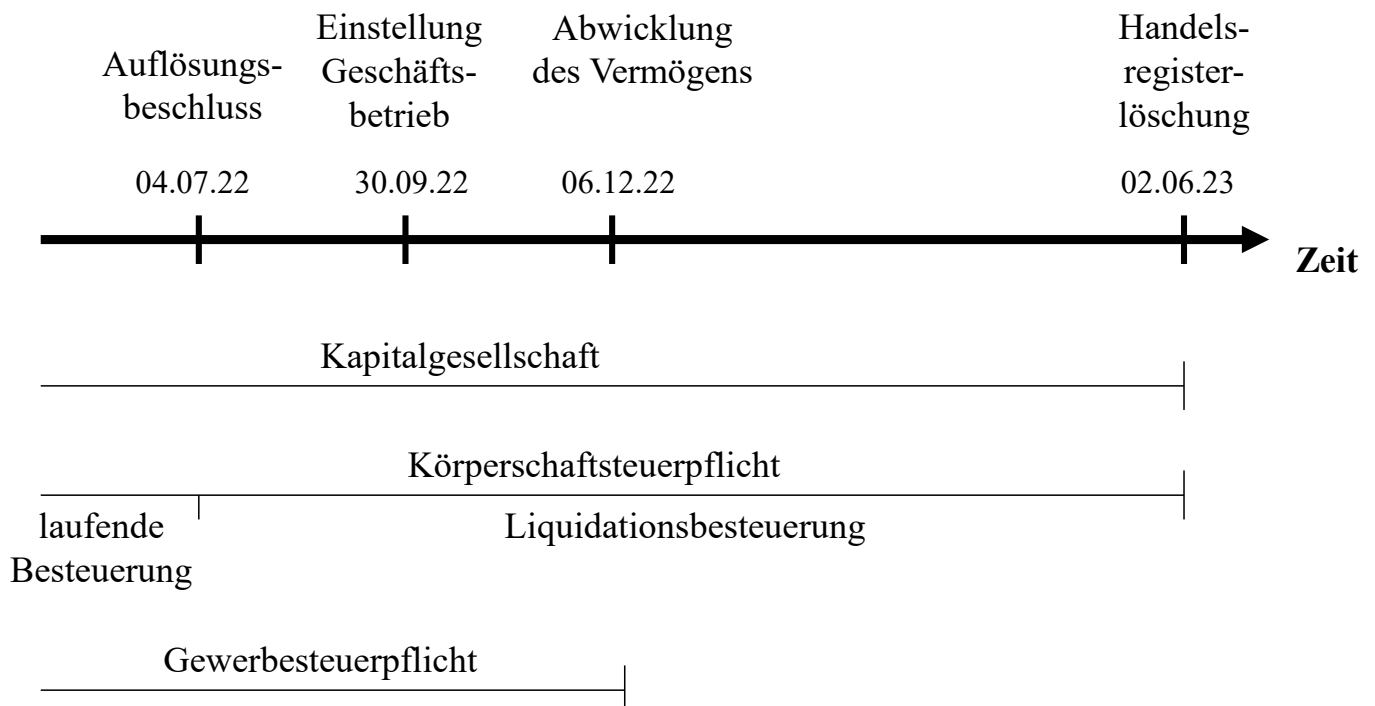
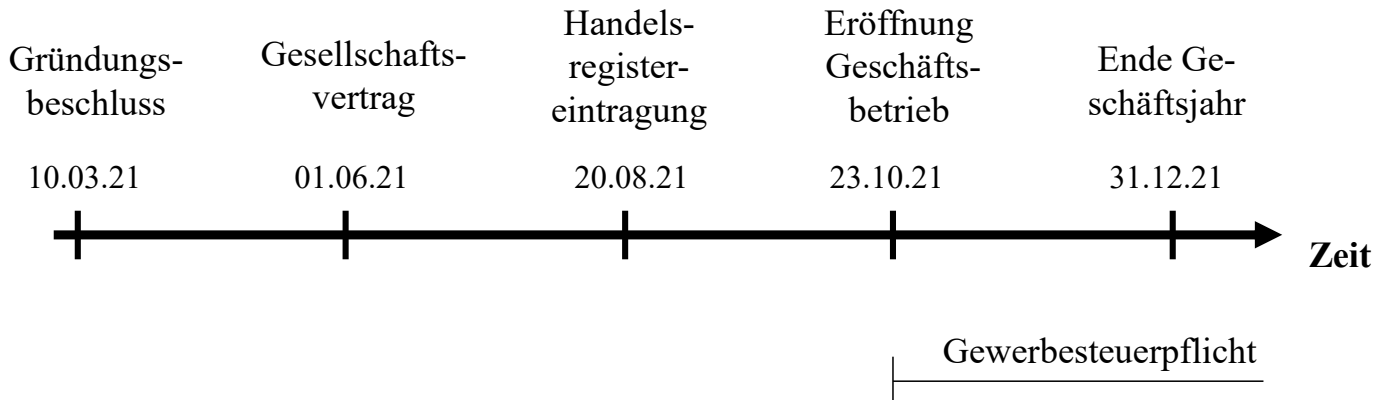
4.1 Systematik zur Gewerbesteuerpflicht / KapG

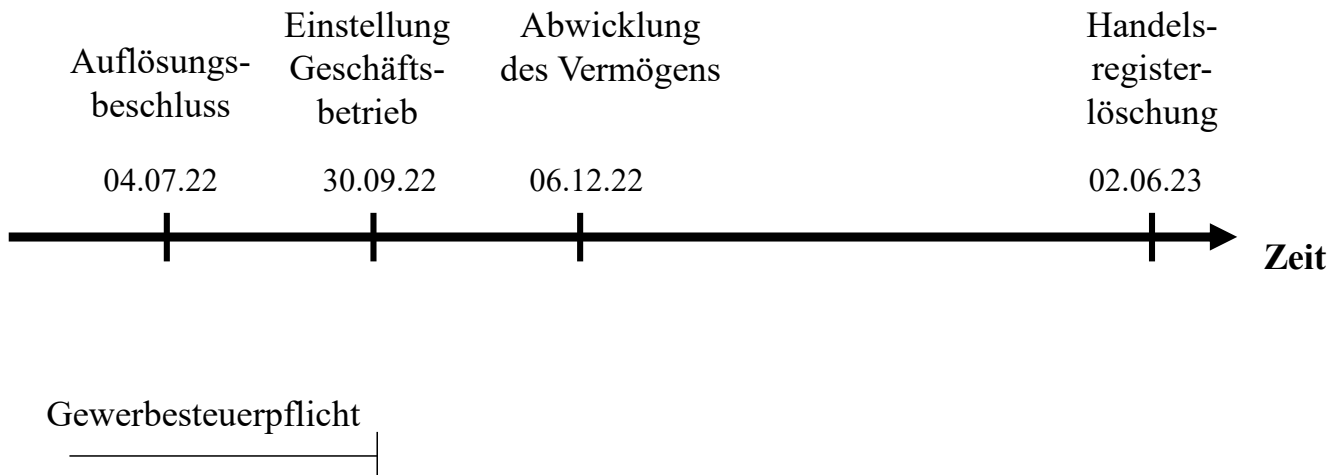


4.1 Systematik zur Gewerbesteuerpflicht / KapG



4.1 Systematik zur Gewerbesteuerpflicht / PersG





Beispiel 1:

Der Stpfl. S plant die Eröffnung eines Geschäfts für das Auffüllen von Drucker-Tintenpatronen. Am 01.01.2022 mietet er hierfür geeignete Räumlichkeiten an. Bei der Einrichtung des Ladenlokals lässt er sich viel Zeit. Die Ausstattung der Geschäftsräume ist am 01.06.2022 abgeschlossen, an diesem Tag wird das Geschäft offiziell eröffnet.

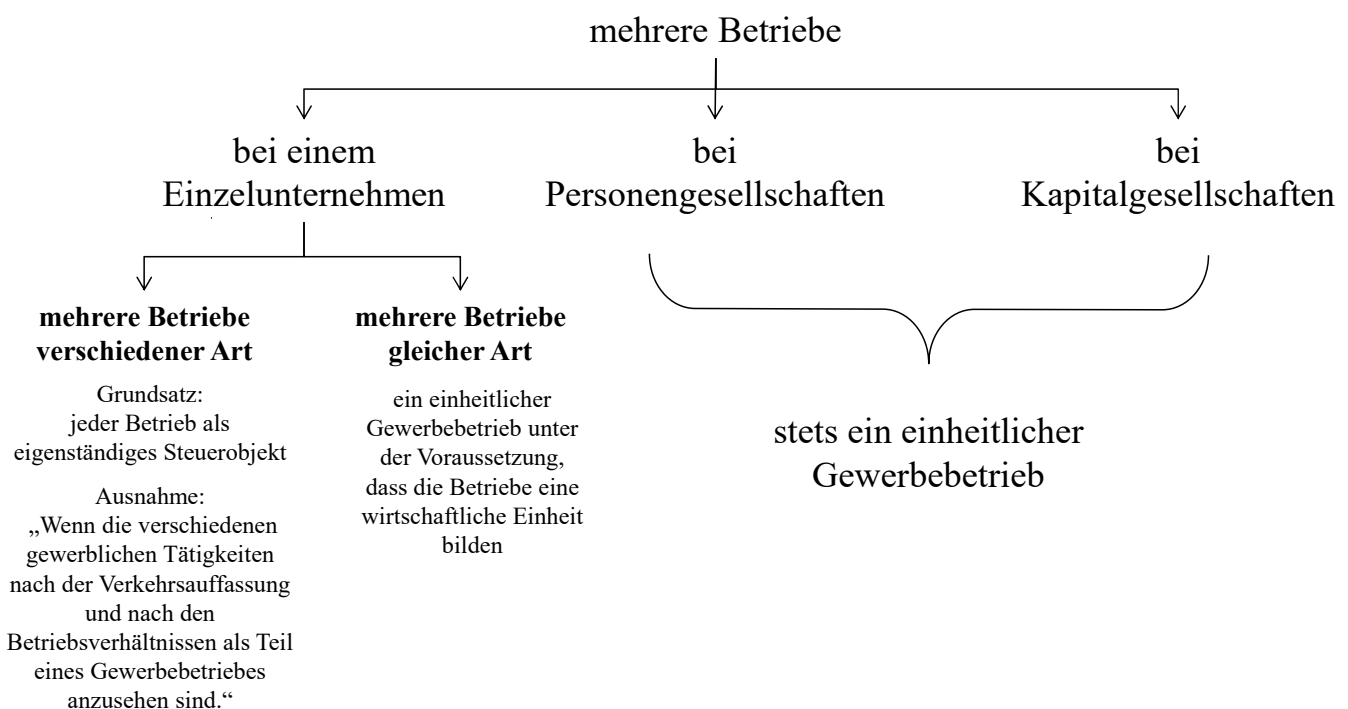
Nehmen Sie zur gewerbesteuerlichen Behandlung der Mietzahlung für die Monate Januar - Juni Stellung!

Beispiel 2:

Der Stpfl. S beschließt die Aufgabe seines Geschäfts für das Auffüllen von Drucker-Tintenpatronen. Am 31.12.2022 schließt er sein Geschäft. Der Verkauf der Ladeneinrichtung ist am 28.02.2023 abgeschlossen.

Nehmen Sie zur gewerbesteuerlichen Behandlung des Ergebnisses aus dem Verkauf der Ladeneinrichtung Stellung!

Sachliche Selbständigkeit



Ausgangsgröße: Gewinn aus Gewerbebetrieb

Problem: Ergebnisse aus der Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen

Ergebnisse aus Veräußerungs- und Aufgabevorgängen

Grundsätzlich umfasst die GewSt nur die Einkünfte aus einem bestehenden (laufenden) Gewerbebetrieb (Objektsteuercharakter der GewSt).

– **Einzelunternehmen und Personengesellschaften:**

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften endet die Gewerbesteuerpflicht bereits mit Wegfall der nach außen gerichteten werbenden Tätigkeit.

Ergebnisse aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen (§ 16 EStG) sind daher *nicht* gewerbesteuerpflichtig. Bei Mitunternehmerschaften gilt dies jedoch nur, soweit die Ergebnisse auf natürliche Personen entfallen (§ 7 S. 2 GewStG).

Beachte: Gewinne aus der Veräußerung eines Teils des Mitunternehmeranteils sind stets gewerbesteuerpflichtig, da sie als laufende Einkünfte gelten (§ 16 Abs. 1 S. 2 EStG)

– **Kapitalgesellschaften:**

Bei Kapitalgesellschaften endet die Gewerbesteuerpflicht erst mit Einstellung jeglicher Aktivitäten bis zum Abschluss der Liquidation. Ergebnisse aus der Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen sind daher gewerbesteuerpflichtig.

Beispiel 3:

Im Erhebungszeitraum 15 veräußert der Mitunternehmer E (natürliche Person) seinen 30%-Anteil an der gewerblichen A-KG vollständig an den F.

Nehmen Sie zur gewerbesteuerlichen Behandlung dieses Veräußerungsvorganges Stellung!

Abwandlung:

1. Ändert sich das Ergebnis, wenn der E nur die Hälfte seines Anteils veräußert hätte?
2. Ändert sich das Ergebnis, wenn der E eine juristische Person wäre?

4.2 Überblick über Hinzurechnungen und Kürzungen

Gründe für gewerbesteuerliche Modifikationen (Hinzurechnungen und Kürzungen)

- ➔ Gewährleistung des Objektcharakters der Gewerbesteuer
- ➔ Vermeidung von Doppelbe(-ent)lastung mit Objektsteuern
- ➔ Begrenzung auf die inländischen Gewerbebetriebe

Hinzurechnungen:

§ 8 GewStG:

„Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, **soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:**“

Beispiel 4:

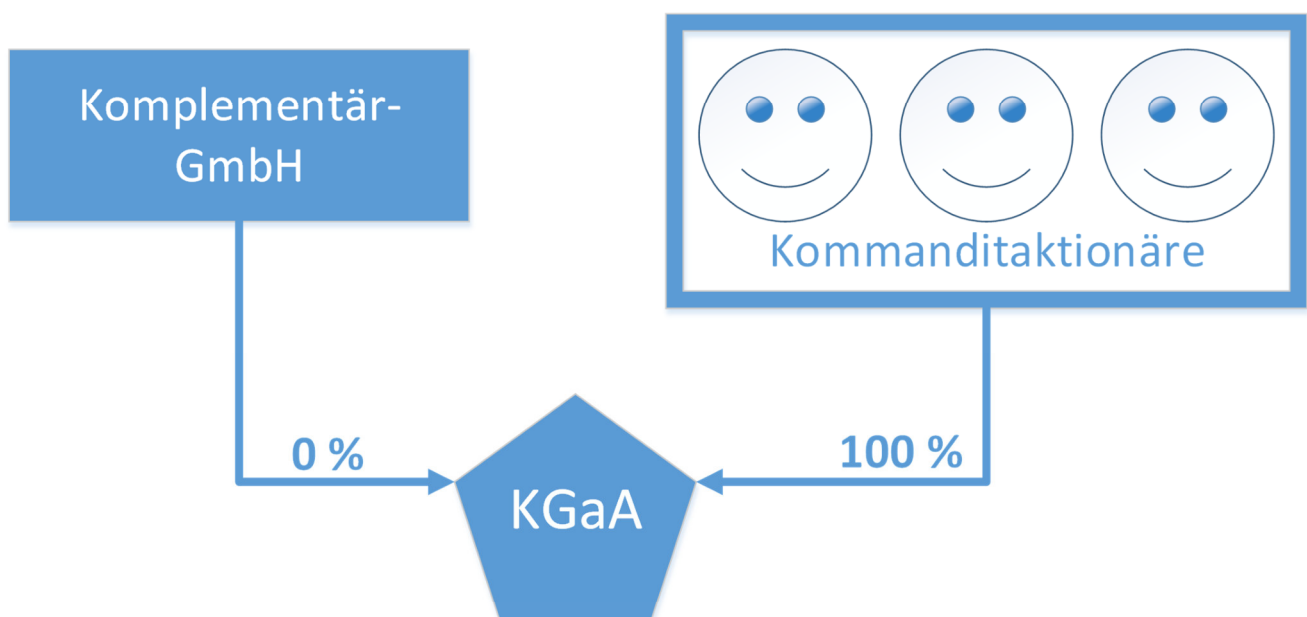
Die Z-AG hat einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 500.000 € mit einem Zinssatz von 6,75% p.a. aufgenommen. Den Bau einer Lagerhalle hat sie mit 4,5 Mio. € zu 4,75% über eine Bank finanziert. Für das Grundstück auf dem die Lagerhalle errichtet wurde, zahlt sie monatlich 12.000 € Miete. Für den Transport von Waren hat die Z-AG einen LKW geleast und zahlt dafür jährlich 120.000 €.

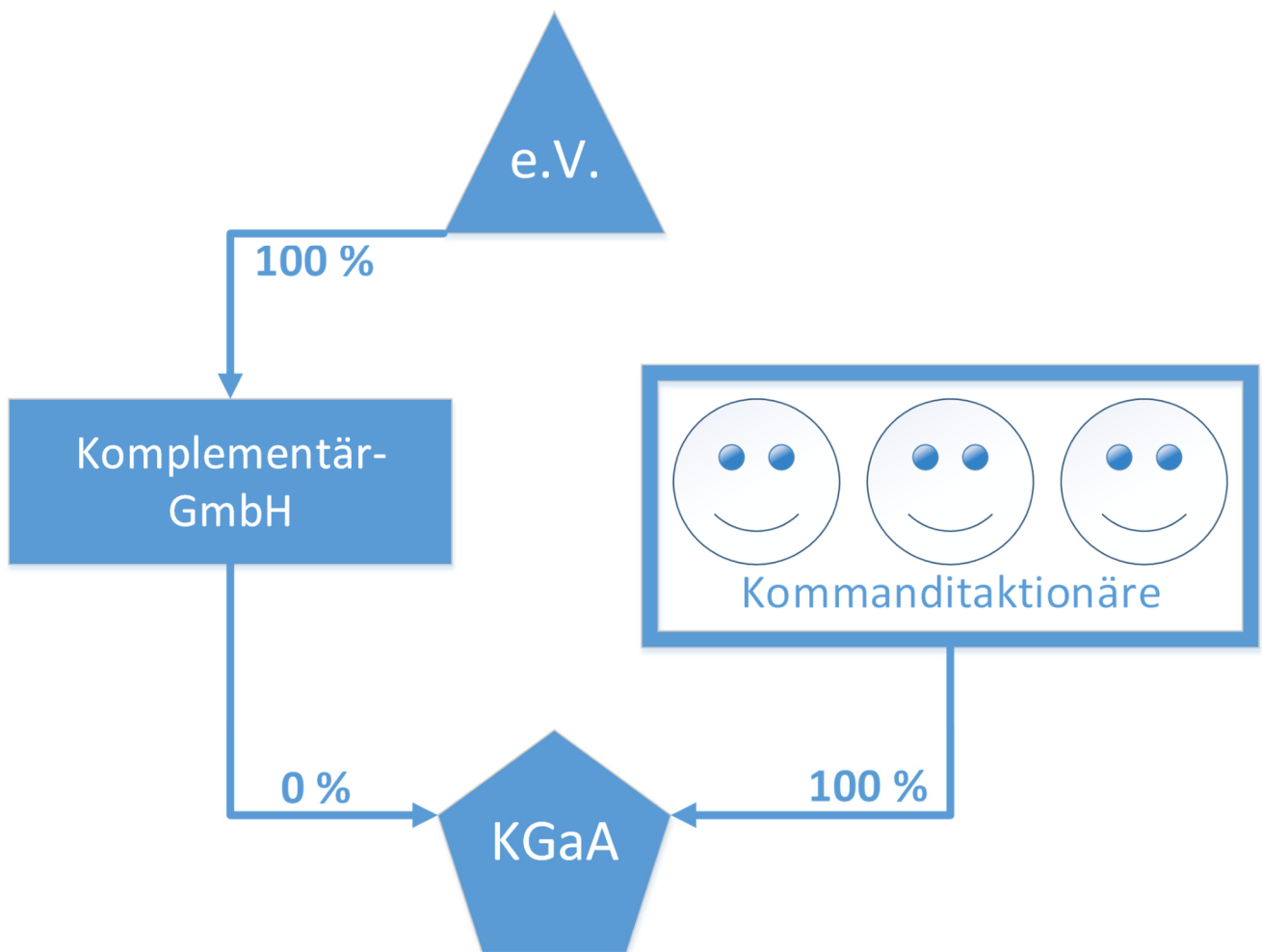
Wie hoch ist der Hinzurechnungsbetrag für die Finanzierungsaufwendungen?

Beispiel 5:

Im Gewerbebetrieb des Einzelunternehmers E ist der Steuerpflichtige S als stiller Gesellschafter beteiligt. Seine Einlage wird gewinnabhängig verzinst. Außerdem ist S an den Verlusten und an den stillen Reserven beteiligt.

Nehmen Sie bitte Stellung zu der gewerbesteuerlichen Behandlung der Gewinnanteile des Stillen Gesellschafters S!





Gewinnanteile und Geschäftsführervergütungen von Komplementären einer KGaA

Rechtsvorschriften:

§ 8 Nr. 4 GewStG

§ 9 Nr. 2b GewStG

Behandlung der Gewinnanteile und Geschäftsführervergütungen

- auf Ebene der KGaA:
 - Hinzurechnung
- auf Ebene des Komplementärs:
 - Kürzung, wenn Komplementär juristische Person ist
 - keine Kürzung, wenn Komplementär natürliche Person ist (Kürzung nicht erforderlich)

Behandlung von Dividenden bei KapG als Empfänger

Rechtsvorschriften:

§ 8b KStG

§ 8 Nr. 5 GewStG

§ 9 Nr. 2a GewStG

Beispiel 6:

Die Z-AG hält seit mehreren Jahren **(a)** 8 % / **(b)** 10 % / **(c)** 20 % der Anteile an der Y-GmbH.

Aus der Beteiligung werden Dividendeneinnahmen von 25.000 € erzielt. Bei der Z-AG fallen 1.000 € Betriebsausgaben an, die in direktem Zusammenhang mit der Ausschüttung stehen.

Klären Sie bitte die gewerbesteuerliche Behandlung der genannten Größen!

Beispiel 7:

Ein als Einzelunternehmen geführtes gewerbliches Unternehmen hält seit mehreren Jahren **(a)** 8 % / **(b)** 15 % der Anteile der inländischen A-GmbH.

Aus dieser Beteiligung werden Dividendeneinnahmen von 40.000 € erzielt. Der Erwerb der Beteiligung ist teilweise fremdfinanziert. Schuldzinsen fallen jährlich in Höhe von 12.000 € an.

Klären Sie bitte die gewerbesteuerliche Behandlung der genannten Größen!

Ergebnisse aus Mitunternehmerschaften

Rechtsvorschriften:

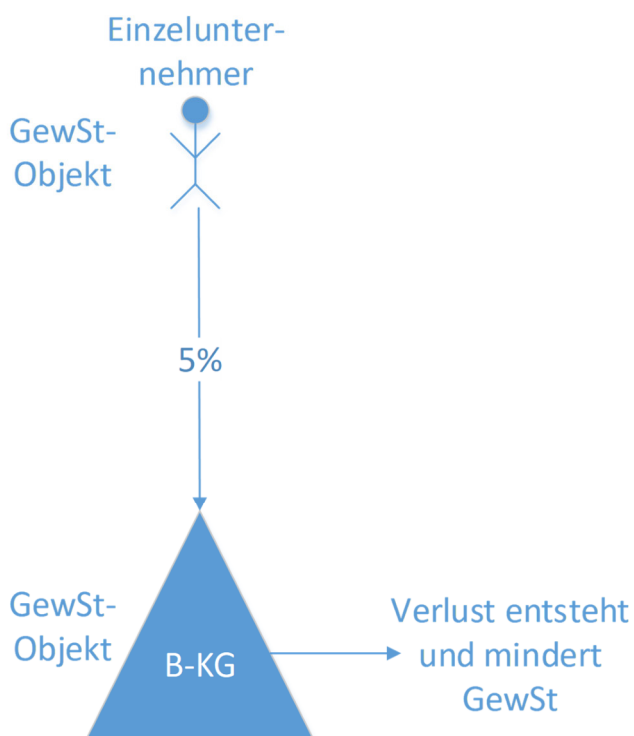
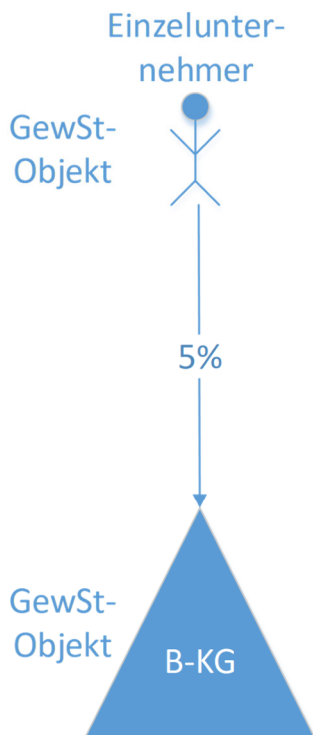
§ 8 Nr. 8 GewStG

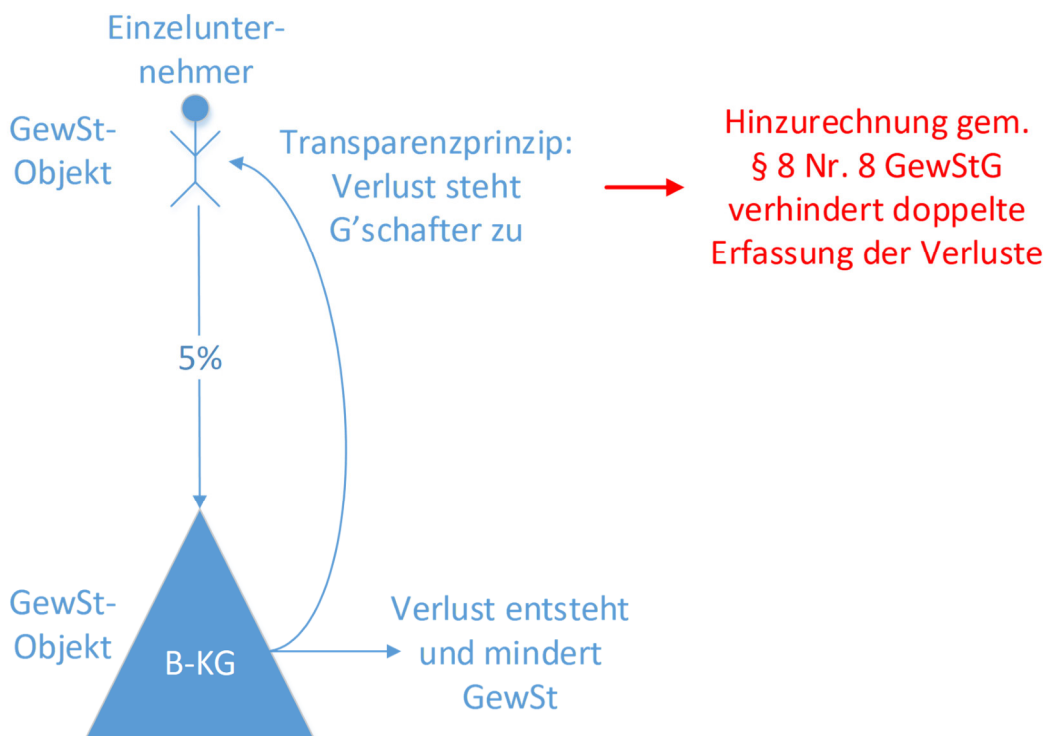
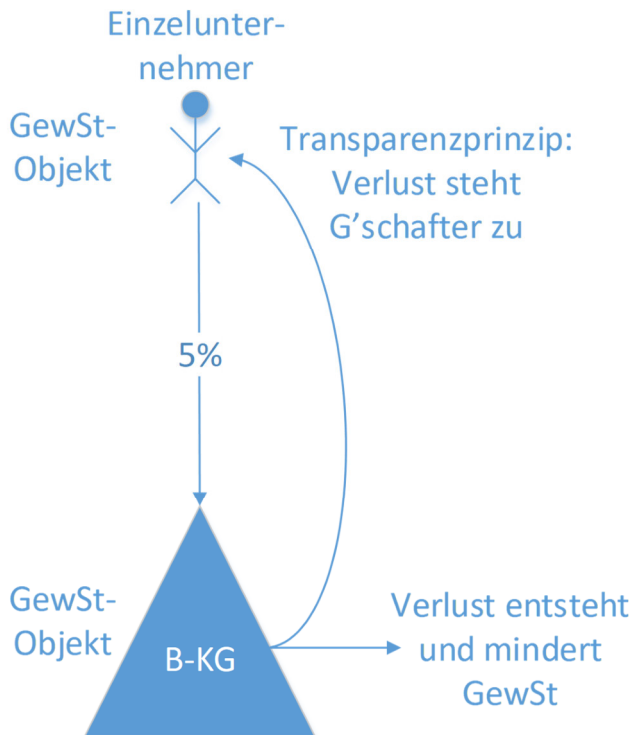
§ 9 Nr. 2 GewStG

Beispiel 8:

Der Einzelunternehmer E ist im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit als Kommanditist mit 5 % an der B-KG beteiligt. Aus dieser Beteiligung wird ihm für den Erhebungszeitraum 2022 ein Verlust in Höhe von 12.500 € zugerechnet.

Klären Sie die gewerbesteuerliche Behandlung der Verlustanteile beim E!





Ergebnisse aus internationalen Aktivitäten

relevante Vorschriften:

- § 8 Nr. 5 GewStG
- § 8 Nr. 8 GewStG
- § 8 Nr. 12 GewStG
- § 9 Nr. 2 GewStG
- § 9 Nr. 3 GewStG
- § 9 Nr. 7 GewStG

Ergebnisse aus internationalen Aktivitäten

Voraussetzungen Schachtelprivileg (§ 9 Nr. 7 GewStG):

- Mindestbeteiligung von 15 % ununterbrochen seit Beginn des Erhebungszeitraums
- Erträge der ausländischen Kapitalgesellschaft müssen aus einer aktiven Tätigkeit i. S. d. § 8 I Nr. 1 - 6 AStG stammen

Beispiel 9:

Die International AG betreibt in den Niederlanden eine Betriebsstätte. Auf die niederländische Betriebsstätte entfällt ein Gewerbeertrag in Höhe von 100.000 €.

Wie ist dieser Vorgang gewerbesteuerlich zu behandeln?

Behandlung von Spenden

- Rechtsvorschriften:
- § 7 S. 1 GewStG
i. V. m. § 9 I Nr. 2 KStG
 - § 8 Nr. 9 GewStG
 - § 9 Nr. 5 GewStG

Vorgehensweise Spendenabzug bei Kapitalgesellschaften:

Einkommen vor Spendenabzug

– Spendenabzug § 9 I Nr. 2 KStG

= Gewinn aus Gewerbebetrieb (= körperschaftsteuerliches Einkommen)

+ Hinzurechnung § 8 Nr. 9 GewStG

= Bemessungsgrundlage für gewerbsteuerlichen Spendenabzug

→ Kürzung der Spenden nach § 9 Nr. 5 GewStG

4.3 Verlustbehandlung

Gewerbsteuerliche Verlustberücksichtigung

innerperiodisch:

ausnahmsweise möglich

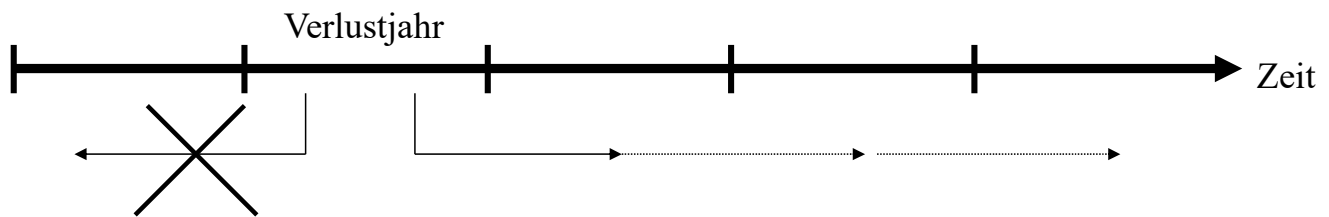
- bei einem einheitlichen Gewerbebetrieb
- bei Vorliegen einer Organschaft

interperiodisch:

Verlustvortrag

Gewerbeverlust

(§ 10a GewStG)



Beispiel 10:

Die A-AG wies auf Grund der Coronakrise im Jahr 2021 einen gewerbsteuerlichen Verlust in Höhe von 4.023.000 € aus. Im Vorjahr (2020) hatte sie noch einen positiven Gewerbeertrag in Höhe von 4.850.000 € erwirtschaftet. In 2022 erzielte sie wieder einen positiven Gewerbeertrag in Höhe von 3.400.000 €.

Wie ist die Verlustverrechnung im Rahmen der Gewerbesteuer vorzunehmen?

Gewerbeverlust

Voraussetzungen für den Verlustvortrag:

- Einzelunternehmer und Personengesellschaften
 - ➔ Unternehmensidentität
 - ➔ Unternehmeridentität
- Kapitalgesellschaften
 - ➔ Regelungen des § 8c und § 8d KStG (§ 10a S. 10 GewStG)

4.4 Gewerbesteuerliche Organschaft

Voraussetzungen:
(§ 14 KStG)

- finanzielle Eingliederung
- Gewinnabführungsvertrag

Konsequenz:
(§ 2 Abs. 2 S. 2
GewStG)

Organgesellschaft gilt als
Betriebsstätte des Organträgers
(kein eigener Steuergegenstand)

Beachte: **Keine** rechtliche Einheit von Organträger und Organgesellschaft

- Organgesellschaft und Organträger ermitteln ihren Gewerbeertrag getrennt
- schuldrechtliche Verträge innerhalb des Organkreises werden anerkannt

Vorteile der Organshaft:

- sofortige Verlustverrechnung
- ggf. Steuerermäßigung nach § 35 EStG
- ggf. Freibetrag

4.5 Ermittlung der Gewerbesteuerrückstellung

Tarifvorschriften:

⇒ Freibetrag: § 11 Abs. 1 GewStG
24.500 € für Einzelunternehmen
(natürliche Person) und Personengesellschaften

⇒ Messzahl: einheitlich 3,5 %
(§ 11 Abs. 2 GewStG)

Ermittlung der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer = Gewerbeertrag * Messzahl * Hebesatz



= Gewerbesteuermessbetrag * Hebesatz
(§ 11 GewStG) (§ 16 GewStG)

Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7)	Ausgangsgröße	
+ Hinzurechnungen (§ 8)	Korrekturen	
./. Kürzungen (§ 9)		
./. Verlustabzug (§ 10a)		
<hr/>		
= Gewerbeertrag (§ 7)		
./. Freibetrag (§ 11)		
<hr/>		
= Gewerbeertrag nach Freibetragsabzug	Bemessungsgrundlage	
x Steuermesszahl (3,5 %, § 11 Abs. 2)		
<hr/>		
= Steuermessbetrag	Steuermessbetrag	Finanzamt
 		↑
<hr/>		↓
x Hebesatz (§ 16)	= Gewerbesteuer	Gemeinde

Übungsfälle Gewerbesteuer:

Die Übungsfälle stehen als pdf-Datei zum Download
zur Verfügung.

GewSt-Übungsaufgabe 1
Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre – Sommersemester 2023

Für das Wirtschaftsjahr 2022 hat Rudi Gewerbler dem Finanzamt folgende GuV eingereicht:

Gewinn- und Verlustrechnung			Ertrag
Aufwand		Erlöse (netto)	6.486.000
Wareneinsatz	2.750.000	Beteiligungsertrag	110.000
Personalaufwand	540.000	(Handels-GmbH)	
Zinsaufwand		Veräußerungsgewinn	32.500
▪ Hypothek	40.000	(Handels-GmbH)	
▪ Disagio	8.000		
▪ Kontokorrent	18.000		
Rentenaufwand			
(Zinsanteil)	10.000		
Mietaufwand	47.000		
Sonstiger Aufwand	2.923.000		
Gewinn	292.500		
	6.628.500		6.628.500

Anmerkungen zur GuV:

Stand der Hypothek am 31.12.2022: 700.000 €

Gewerbler erwarb am 01.03.2022 einen 30%-igen Gesellschaftsanteil an der Handels-GmbH für 500.000 €. Am 01.09.2022 beschloss die GmbH eine Ausschüttung aus dem Gewinn 2021. Bereits am 15.09.2022 wurde der Netto-Ausschüttungsbetrag in Höhe von 80.987,50 € auf das Bankkonto überwiesen. Am 30.09.2022 reduzierte Gewerbler seinen Anteil an der Handels-GmbH und veräußerte einen 10%igen Gesellschaftsanteil. Hierbei konnte er einen Gewinn in Höhe von 32.500 € realisieren. Die GmbH-Beteiligung wurde zulässigerweise als BV ausgewiesen.

Der Rentenaufwand resultiert aus einer lebenslangen Rente an den früheren Eigentümer des Gewerbebetriebs, den Privatier Arnold, von monatlich 4.000 €.

- Der Miet- und Leasingaufwand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Miete eines LKWs vom Privatier C für 15.000 € p.a.
 - Miete einer Drehbank von der Dreherei D-GmbH für 20.000 € p.a.
 - Pacht eines Grundstücks vom Privatier C für 12.000 € p.a.

Am 01.07.2022 erwarb Gewerbler bei einer Zwangsversteigerung für seine gewerbliche Tätigkeit ein benachbartes Grundstück für 500.000 €, Verkehrswert 700.000 €. Den Unterlagen für die Grundsteuer entnehmen Sie einen Einheitswert des Betriebsgrundstücks von 280.000 €.

Ermitteln Sie den Gewerbeertrag für den Erhebungszeitraum 2022.

GewSt-Übungsaufgabe 2
Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre – Sommersemester 2023

Sie erhalten einen vorläufigen handelsbilanziellen (=steuerbilanziellen) Jahresüberschuss der ABC-GmbH für das Jahr 2022 in Höhe von 350.000 €. Die folgenden Informationen wurden in diesem Jahresüberschuss **noch nicht verarbeitet**:

- Gesellschafter Klaus, der zu 60% an der ABC-GmbH beteiligt ist, ist Geschäftsführer der GmbH. Er erhält dafür eine angemessene Tantieme von 25.000 €, die in der Gesellschafterversammlung Ende 2022 per Handzeichen festgesetzt wurde.
- Zum Betriebsvermögen der GmbH gehören Büroräume (Einheitswert 150.000 €), die an den Gesellschafter Anton vermietet werden. Die Mietzinsen betragen 1.000 € (bei angemessenen 1.500 €) pro Monat.
- Die ABC-GmbH ist als Mitunternehmerin an einer land- und forstwirtschaftlichen OHG beteiligt. Vom erwirtschafteten Gewinn dieser OHG entfallen im Jahr 2022 60.000 € auf die GmbH.
- Aus der 25%igen Beteiligung an der Immo-AG, die am 1. Februar 2022 erworben wurde, erhält die ABC-GmbH eine Brutto-Dividende von 20.000 €. Zur Finanzierung dieser Beteiligung wurde ein Kredit aufgenommen; die Fremdkapitalzinsen betragen 8.000 €.
- Außerdem veräußert die ABC-GmbH ihren 0,9%igen Anteil an der Publikums-AG, den sie vor 5 Jahren erworben hat. Der Veräußerungspreis beträgt 5.000 € (Buchwert der Beteiligung: 7.000 €).

Wie hoch ist die maximal mögliche Dividende, die die ABC-GmbH aus dem im Jahr 2022 erwirtschafteten Gewinn ausschütten kann? Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde beträgt 450%.

5 Besonderheiten der Umsatzsteuer

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

158

Gliederung

5 Besonderheiten der Umsatzsteuer

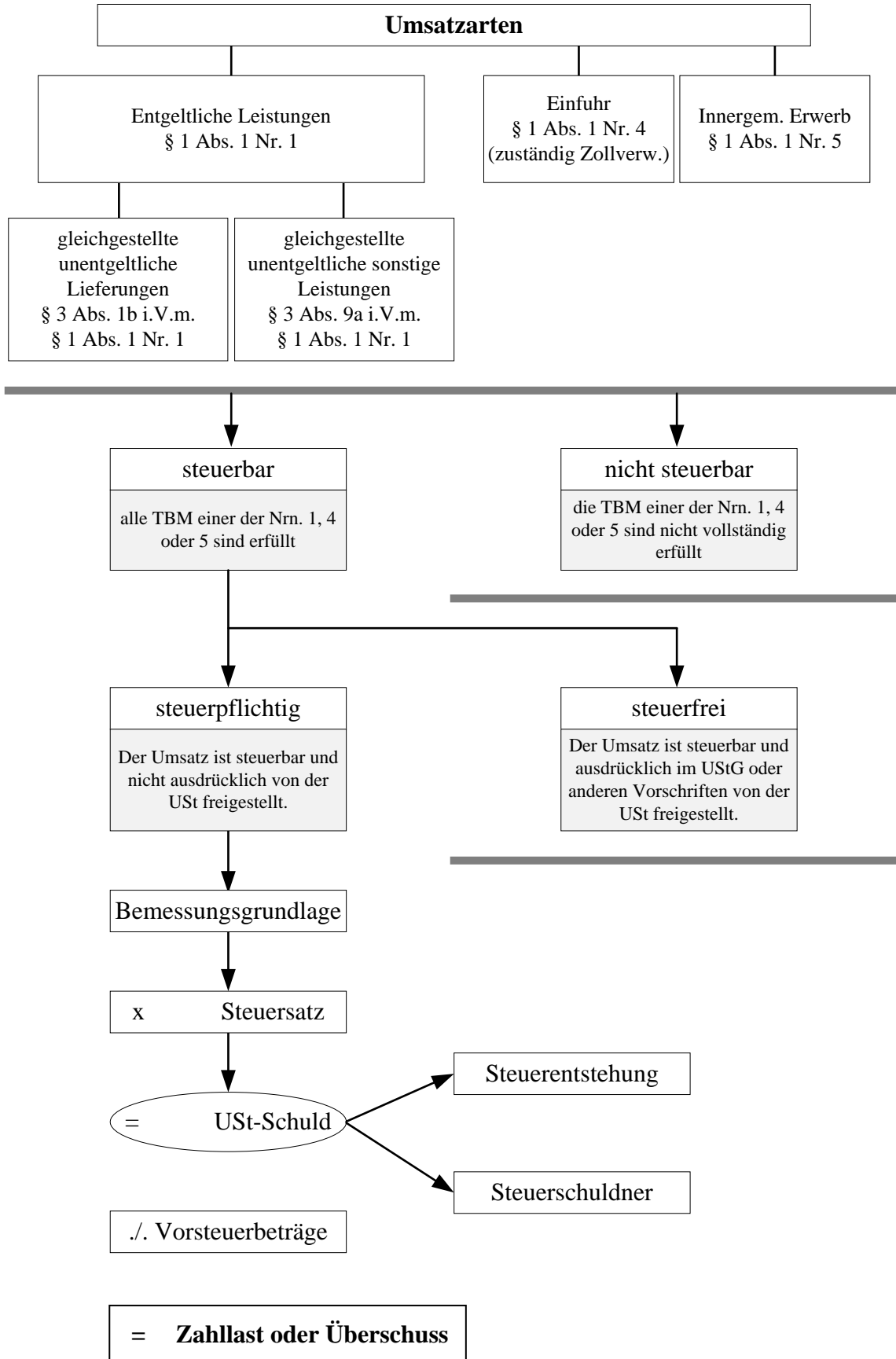
- 5.1 Prinzip der Umsatzsteuer
- 5.2 Überblick über steuerbare Vorgänge
- 5.3 Sonderfälle
 - 5.3.1 Option zur Steuerpflicht
 - 5.3.2 Rechnungsausstellung
 - 5.3.3 Abzugsverfahren

SS 2023

Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

159

Umsatzsteuer-Prüfungsschema



Steuerobjekt = steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

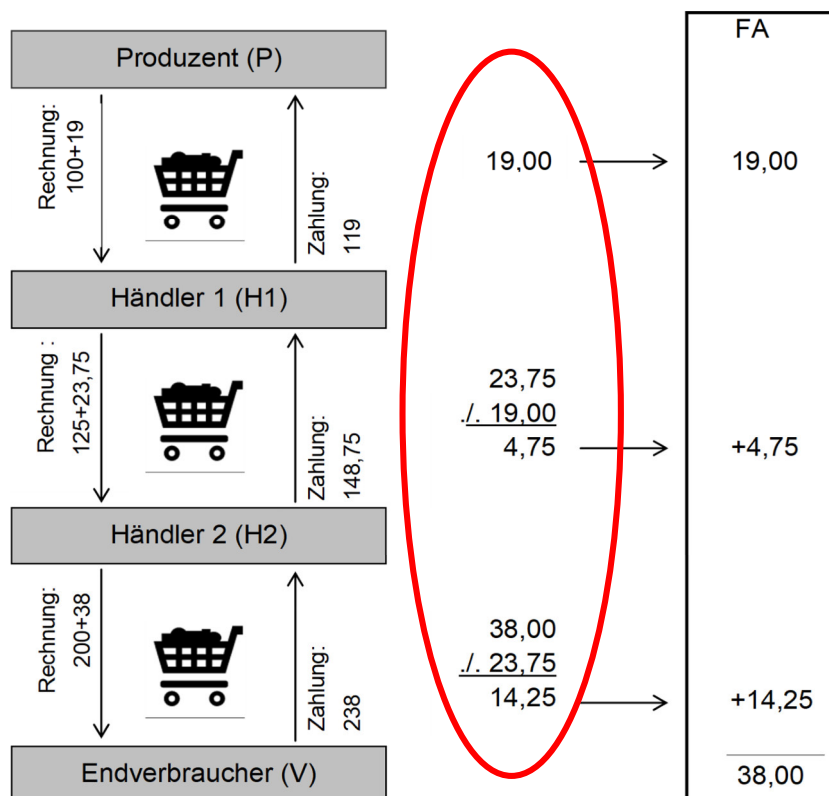
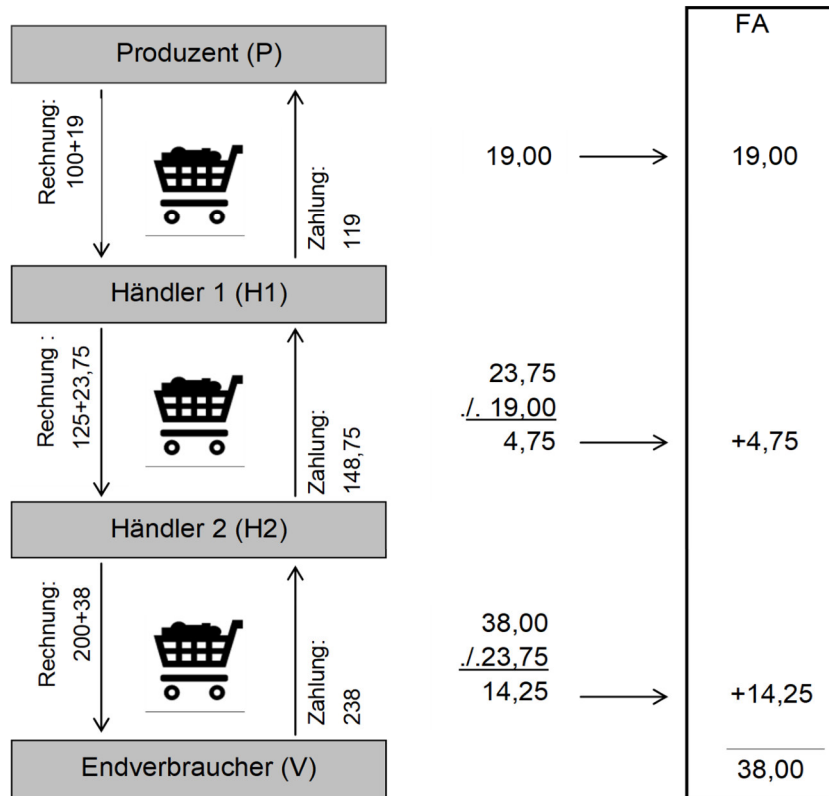
Steuersubjekt = i. d. R. Unternehmer (§ 2 UStG)

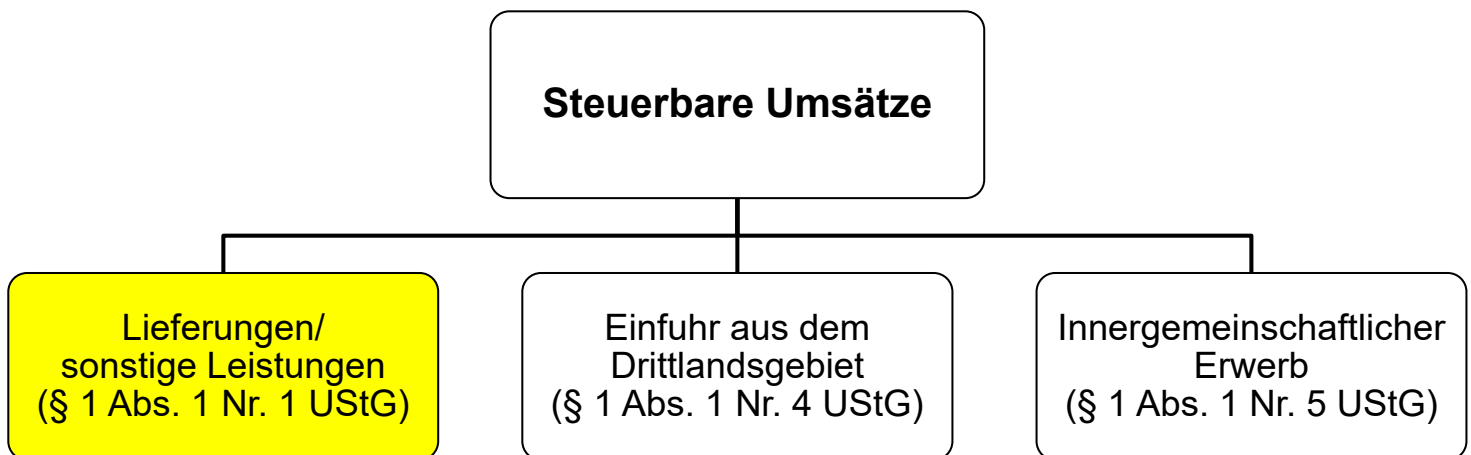
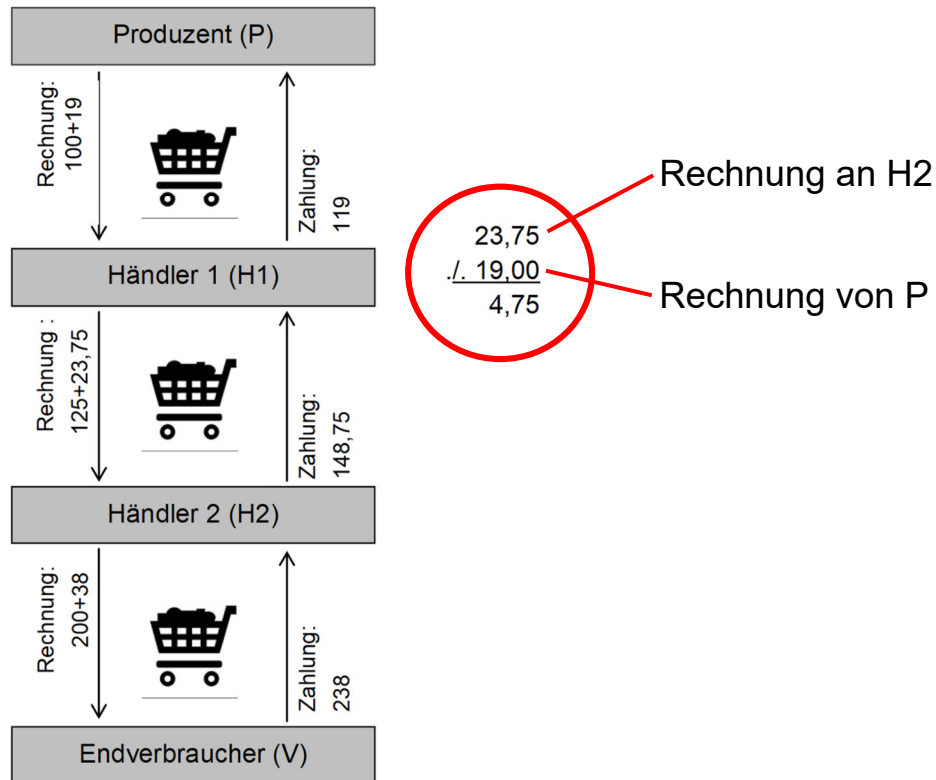
Bemessungsgrundlage = vereinbartes Entgelt (§ 10 I S. 1 UStG)

Steuertarif = linearer (proportionaler) Tarif: 7 % bzw. 19 %
(§ 12 UStG)

Allphasen-Nettosystem mit Vorsteuerabzug

- Allphasensystem: Umsatzsteuer wird auf allen Produktions-/
Handelsstufen erhoben
- Nettosystem: der Preis ausschließlich der Umsatzsteuer
ist Bemessungsgrundlage
- Vorsteuerabzug: im Ergebnis wird nur der Mehrwert
besteuert



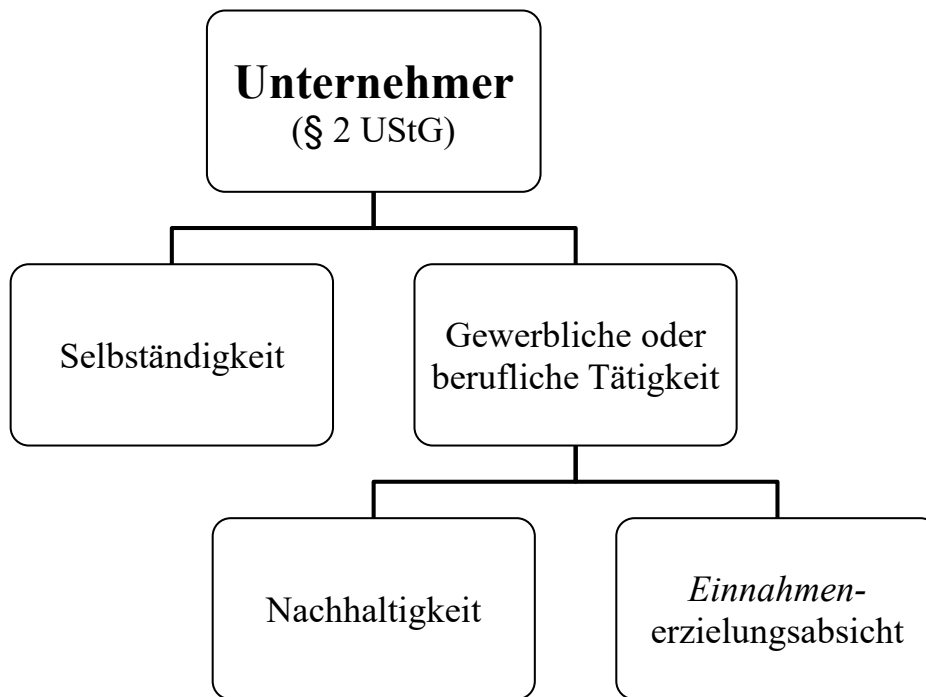


Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein *Unternehmer* im *Inland* gegen *Entgelt* im *Rahmen seines Unternehmens* ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

1. Unternehmer

2. Lieferung oder sonstige Leistung
3. im Inland
4. gegen Entgelt
5. im Rahmen seines Unternehmens

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht steuerbar



1. Unternehmer

2. Lieferung oder sonstige Leistung

3. im Inland

4. gegen Entgelt

5. im Rahmen seines Unternehmens

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht steuerbar

- Eine **Leistung** i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist jedes Verhalten, für das im Wirtschaftsverkehr ein Entgelt erwartet wird. Voraussetzung der umsatzsteuerrechtlichen Leistung ist damit das Vorliegen einer Leistung im wirtschaftlichen Sinne, die durch den Leistenden gegenüber einem konkreten Leistungsempfänger erbracht wird. Bereits der Begriff der Leistung setzt damit den **Leistungsaustausch** voraus.
- Hieran fehlt es insbesondere, wenn der Vorteil lediglich der Allgemeinheit erwächst.



„ADAC in der Steuerfalle“

- Das Münchner Registergericht soll klären, ob der Autoklub ein Verein oder ein Unternehmen ist.

Früher: ADAC Straßenwacht

ADAC
e.V.

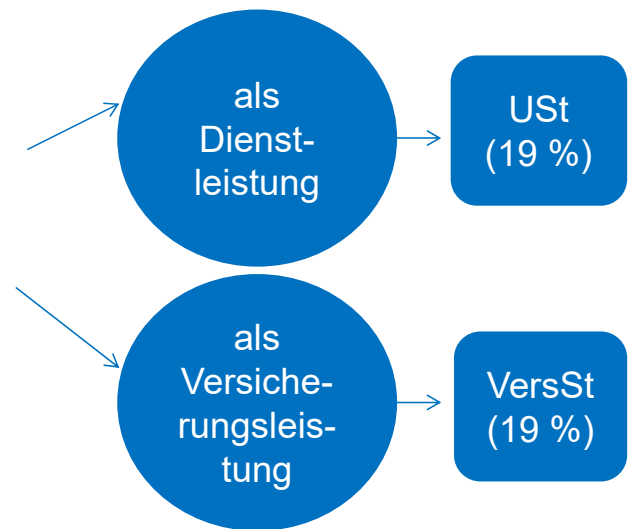
Prüfung, ob die Dienstleistung gegenüber Mitglieder umsatzsteuerbar ist

Homepage:

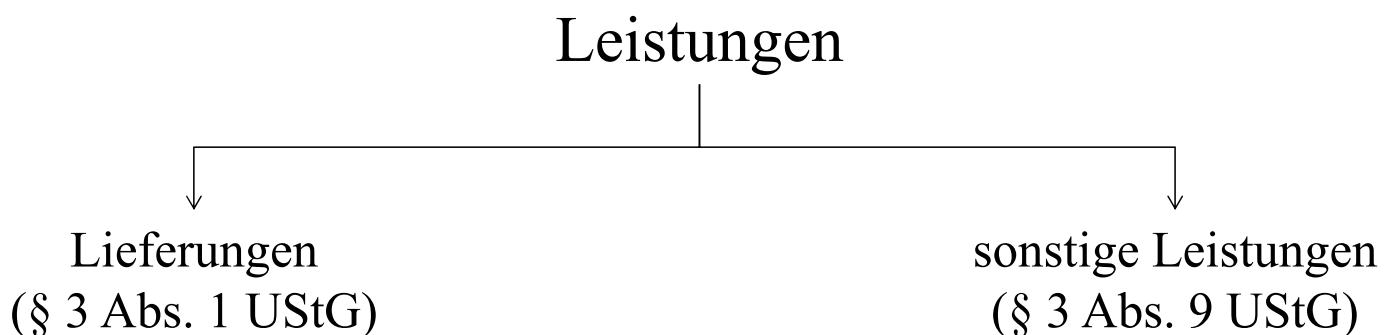
„ist ein Verein, der wie ein Unternehmen geführt wird“

„Mobildienstleister Nr. 1 in BRD und Europa“

Daneben: Schutzbrief-V.AG; Rechtsschutz-V.AG; Verlag GmbH, Autovermietung GmbH, Finanzdienste GmbH



Universität Duisburg-Essen
Dr. Max Briesemeister



1. Unternehmer
2. Lieferung oder sonstige Leistung
3. im Inland
4. gegen Entgelt
5. im Rahmen seines Unternehmens

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht steuerbar

5.1 Prinzip der Umsatzsteuer

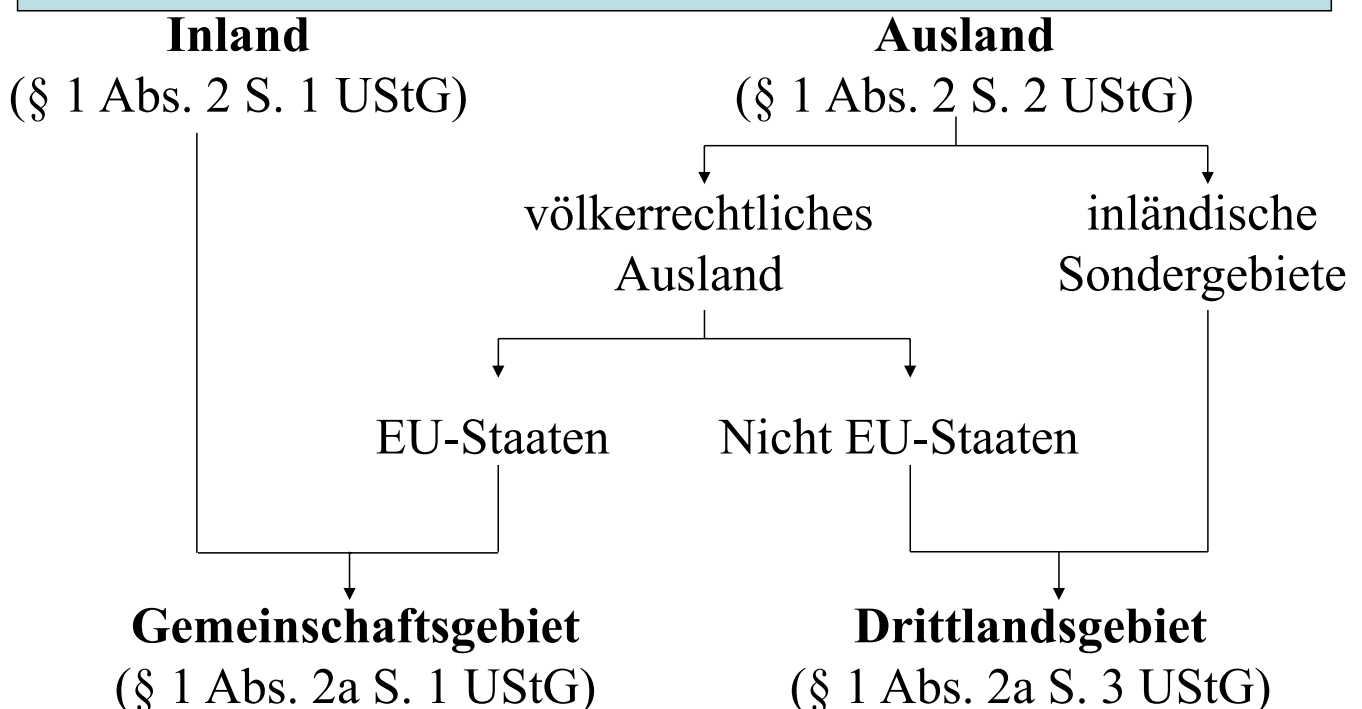
Besteuerungskonzepte für grenzüberschreitende Leistungen

- ➔ Bestimmungslandprinzip
- ➔ Ursprungslandprinzip

Ausgestaltung in der EU

- ➔ Leistungen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten der EU:
 - Ursprungslandprinzip vorgesehen
 - aber: Übergangsregelung
- ➔ Leistungen zwischen Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten:
 - Bestimmungslandprinzip

5.2 Überblick über steuerbare Vorgänge





Bestimmung des Lieferorts

Ort der Lieferung (§ 3 Abs. 5a UStG)

bei bewegten Lieferungen

= Ort, an dem sich der Gegenstand bei **Beginn** der Beförderung oder Versendung befindet (§ 3 Abs. 6 UStG)

Ausnahme:

bei Beförderungs- und Versendungslieferungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets an bestimmte Abnehmer (§ 3c UStG)

bei ruhenden Lieferungen

= Ort, an dem sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs. 7 S. 1 UStG)

Beispiel zur ruhenden Lieferung

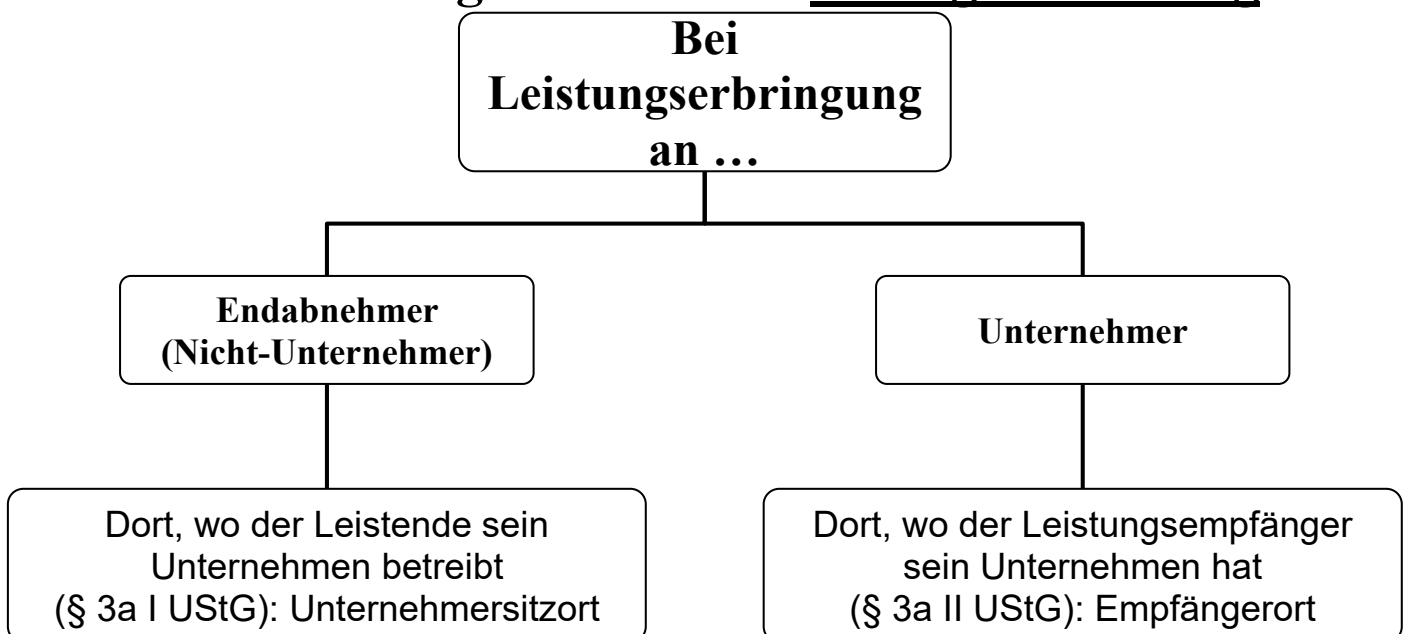
Sachverhalt:

Ein Bauunternehmer A vermietet einem holländischen Branchenkollegen B eine Baumaschine. Noch während das Gerät in Holland (Amsterdam) im Einsatz ist, verkauft A dem B die Maschine.

Lösung:

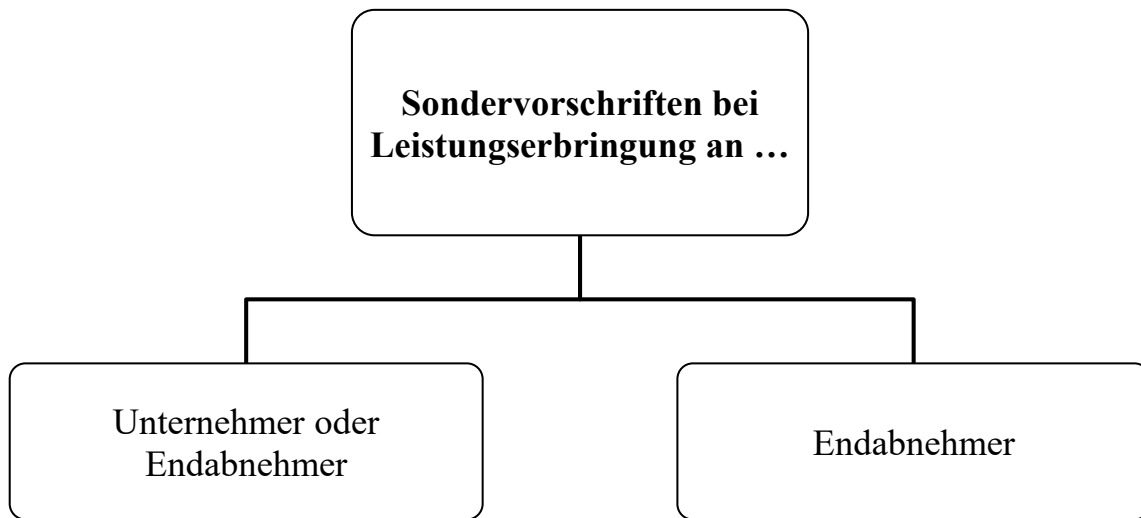
Die Lieferung ist in Deutschland nicht steuerbar, weil gem. § 3 Abs. 7 UStG der Lieferort Amsterdam ist (Ort, an dem sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet). Es fällt keine (deutsche) Umsatzsteuer an.

Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung

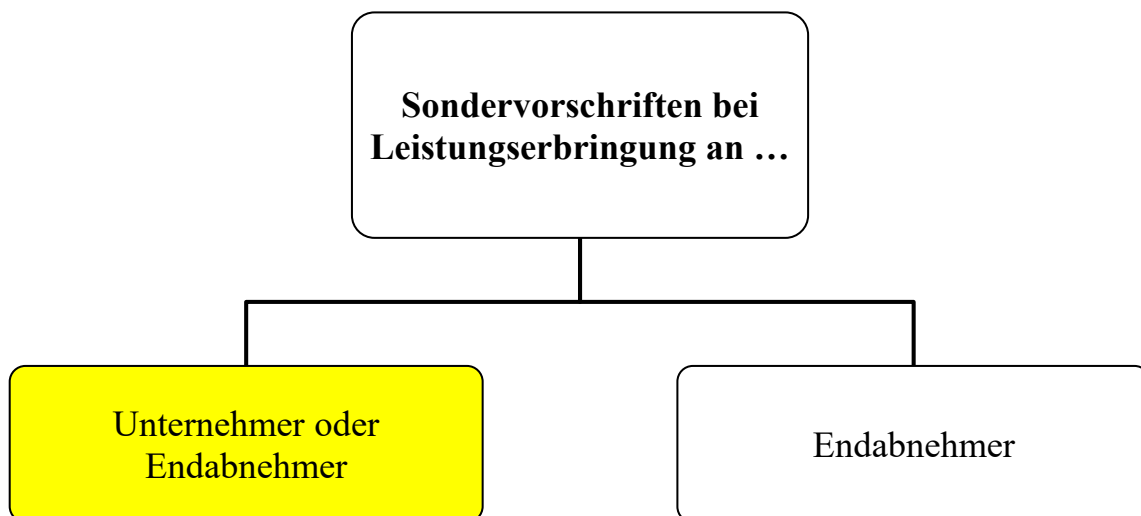


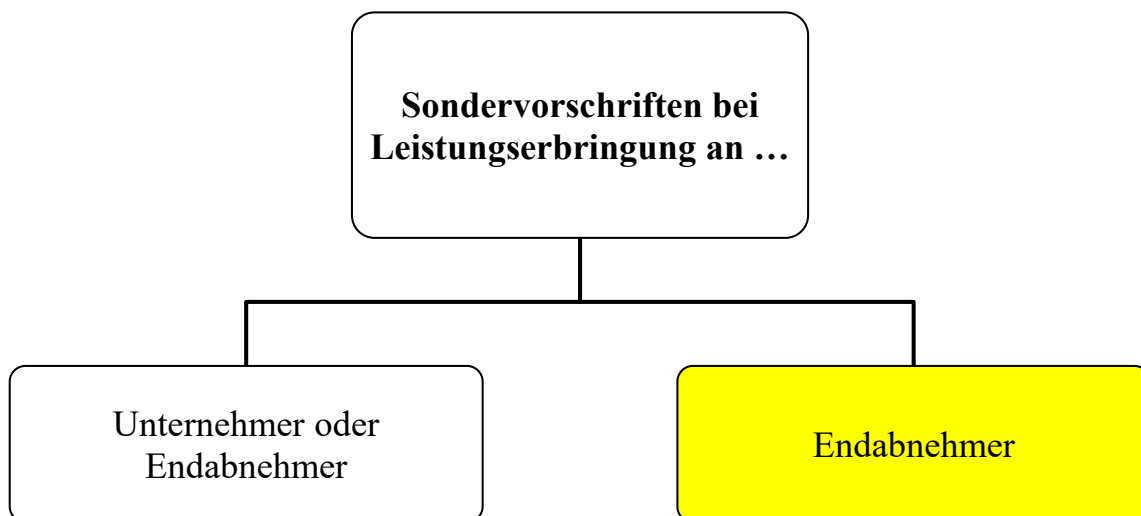
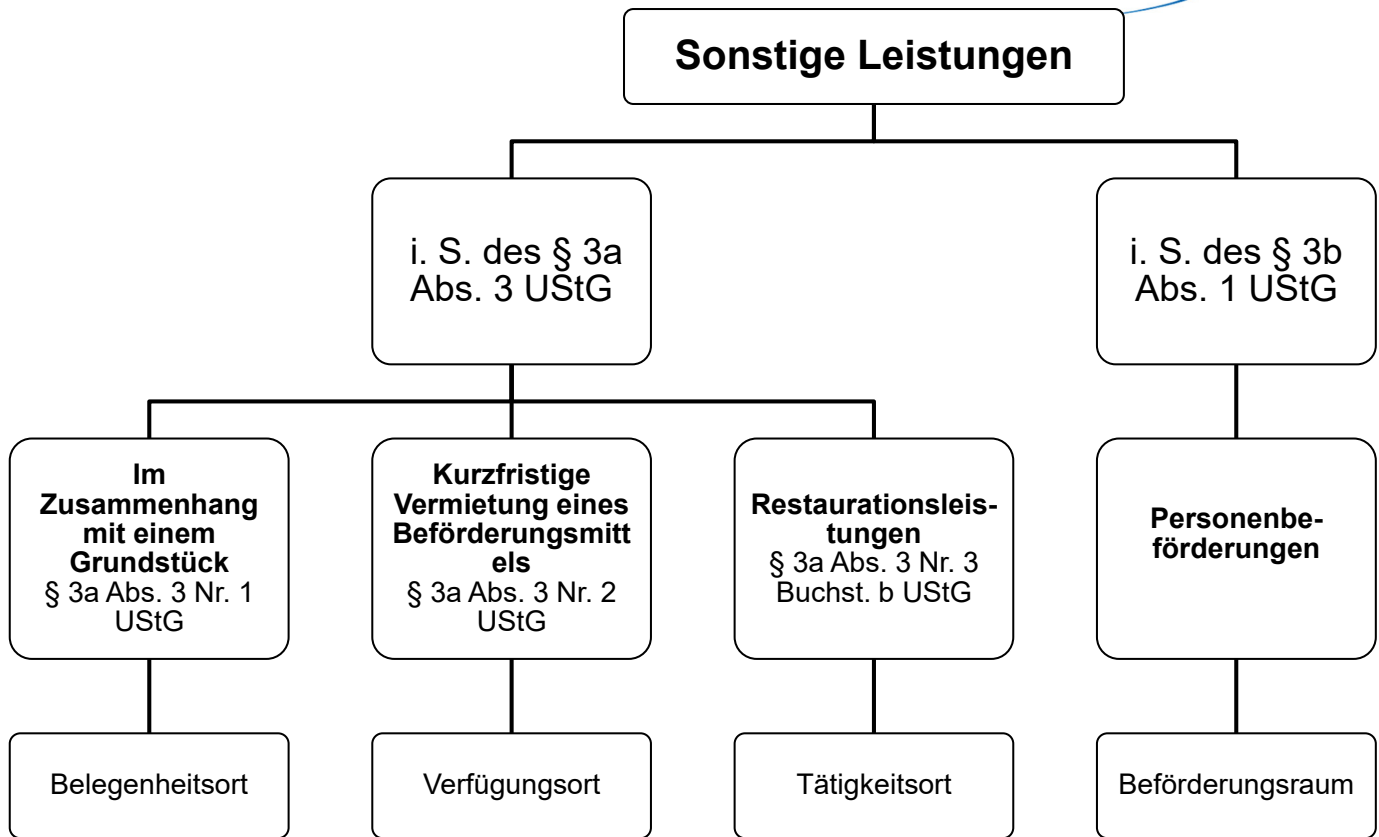
aber: Sondervorschriften der §§ 3a Abs. 3 - 8 und 3b und 3e UStG gehen diesen Regelungen vor

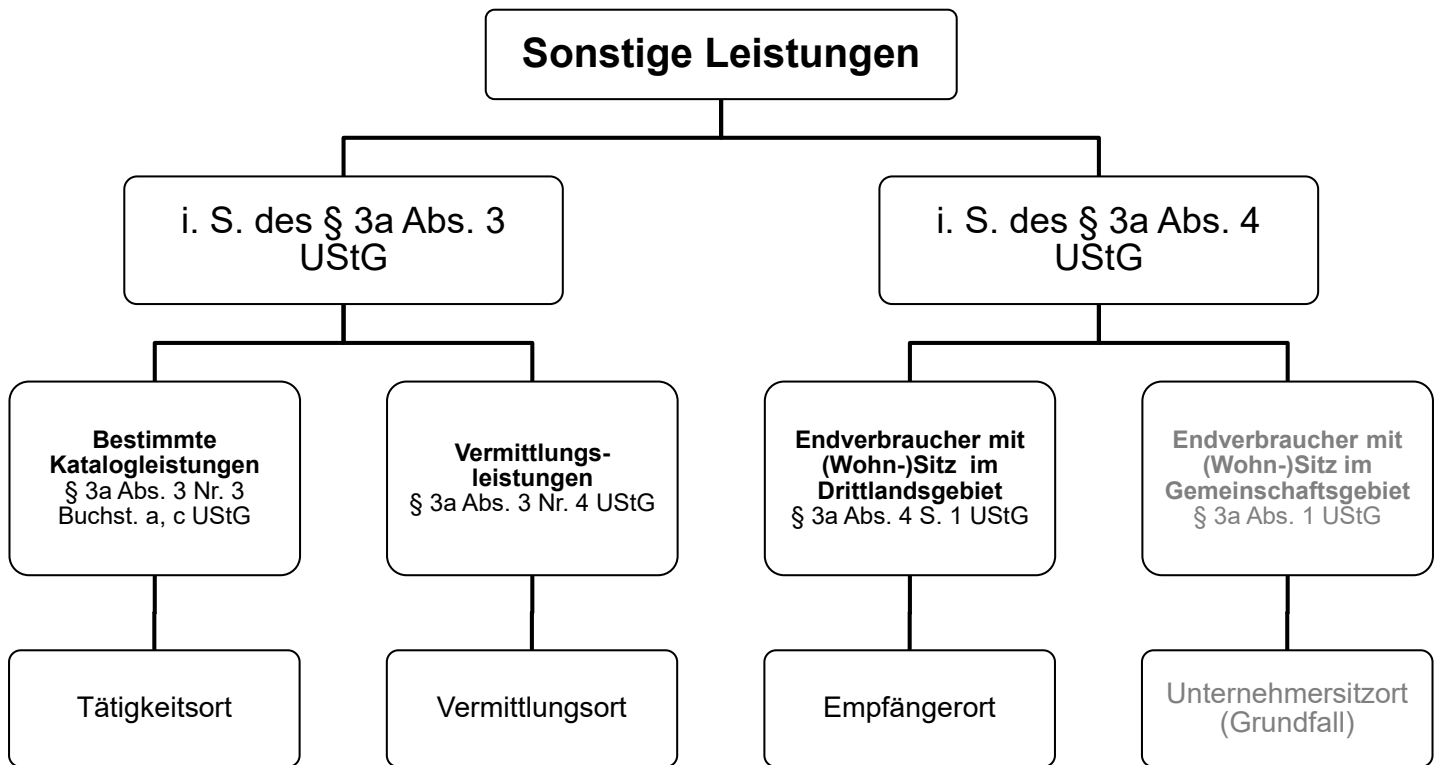
Systematisierung der Sondervorschriften in Abhängigkeit vom Status des Leistungsempfängers



Ausnahme: § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG gilt nur für Unternehmer







Beispiele 3:

Prüfen Sie bei folgenden Sachverhalten, ob die Umsätze in Deutschland steuerbar sind:

1. Der Münchener Stararchitekt Sir Forster erstellt für ein Kölner Ehepaar Baupläne für ein Ferienhaus in Davos (Schweiz).
2. Steuerberater Beck berät in seiner Münchener Praxis
 - a) einen österreichischen Unternehmer
 - b) eine österreichische Privatperson
 - c) eine schweizerische Privatperson.

Beispiel 4:

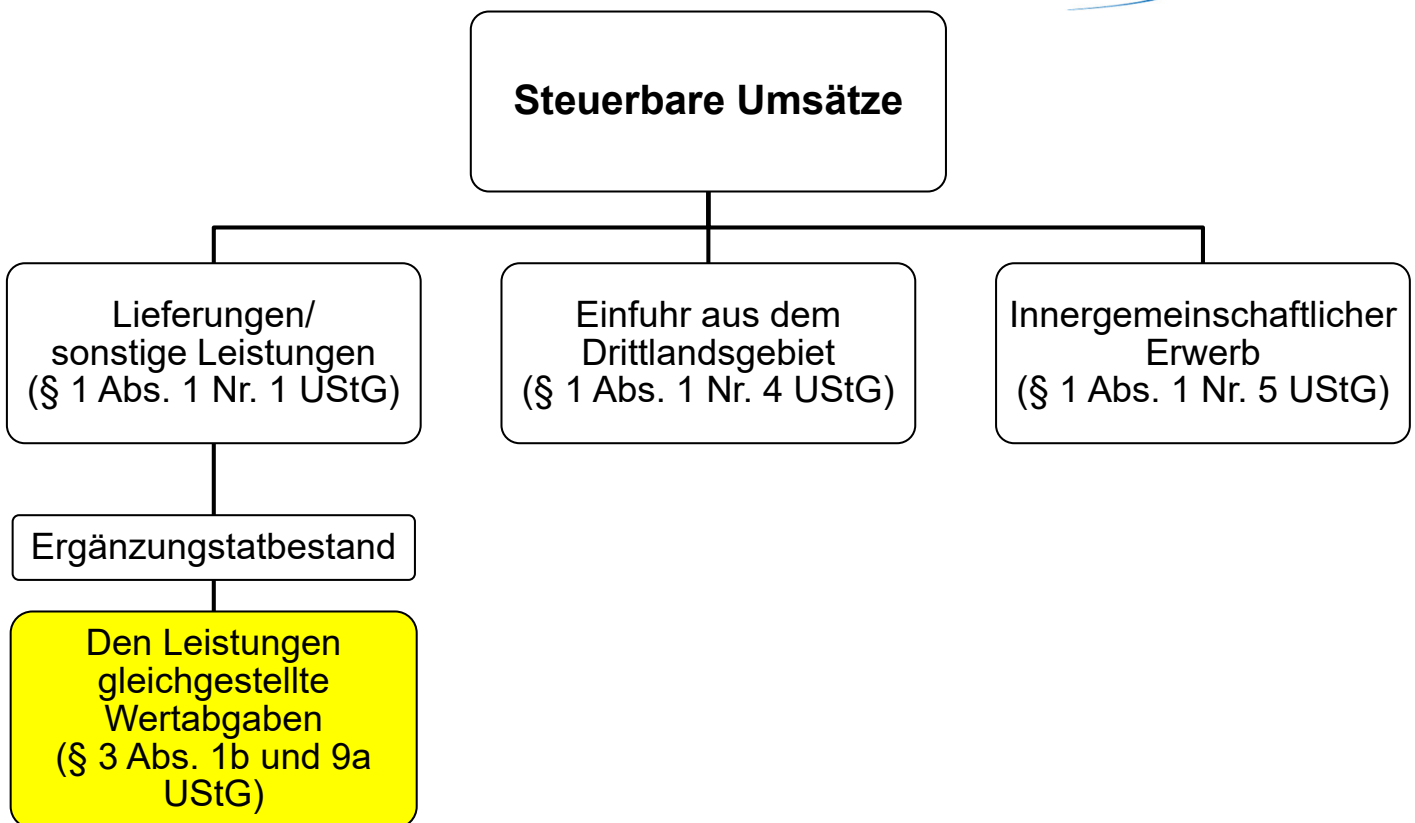
Prüfen Sie, ob folgender Umsatz in Deutschland steuerbar ist:

Einer in Deutschland ansässigen Privatperson wird Software entgeltlich per Internet von einem Anbieter mit Sitz in der Schweiz geliefert.

Beispiel 5:

Die A-GmbH ist seit Jahren in England geschäftlich tätig. Zum Ausbau ihrer geschäftlichen Aktivitäten beauftragt die A-GmbH eine Werbeagentur in Düsseldorf zur Durchführung von Werbemaßnahmen für die Betriebsstätte in England.

Wie ist dieser Sachverhalt umsatzsteuerlich zu behandeln?



Steuerobjekt: unentgeltliche Wertabgaben

→ unentgeltliche Abgabe von Gegenständen (§ 3 Abs. 1b UStG)

- Gegenstandsentnahmen (Nr. 1)
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (Nr. 2)
- Andere unentgeltliche Zuwendungen (Nr. 3)

→ unentgeltliche Abgabe von Dienstleistungen (§ 3 Abs. 9a UStG)

- Nutzungsentnahme (Nr. 1)
- Leistungsentnahme (Nr. 2)

Regelung notwendig, damit nicht durch die Zwischenschaltung eines Unternehmers ein umsatzsteuerfreier Endverbrauch ermöglicht würde

Beispiel zur Verwendung von Gegenständen des Unternehmens (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG)

Unternehmer A verwendet den seinem Unternehmen zugeordneten Großkopierer auch zur Fertigung einer Schülerzeitung, an der sein Kind mitwirkt. Bei der Anschaffung des Kopierers hat A die volle Vorsteuer abgesetzt.

Die unternehmensfremde Verwendung ist steuerbar nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG und mangels Befreiung steuerpflichtig. BMG sind die entstandenen Ausgaben, soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt haben (anteilige AfA, Papierkosten, etc.).

Beispiel 6:

Der Steuerpflichtige S betreibt einen Baumarkt in Oberhausen. Für Renovierungsarbeiten an einem von ihm in Essen steuerpflichtig vermieteten Gewerbeobjekt und für Renovierungsarbeiten an seinem privaten Einfamilienhaus entnimmt er Baumaterialien.

Beurteilen Sie die Sachverhalte umsatzsteuerlich!

Handelsblatt

Dienstag, 09. Juli 2013

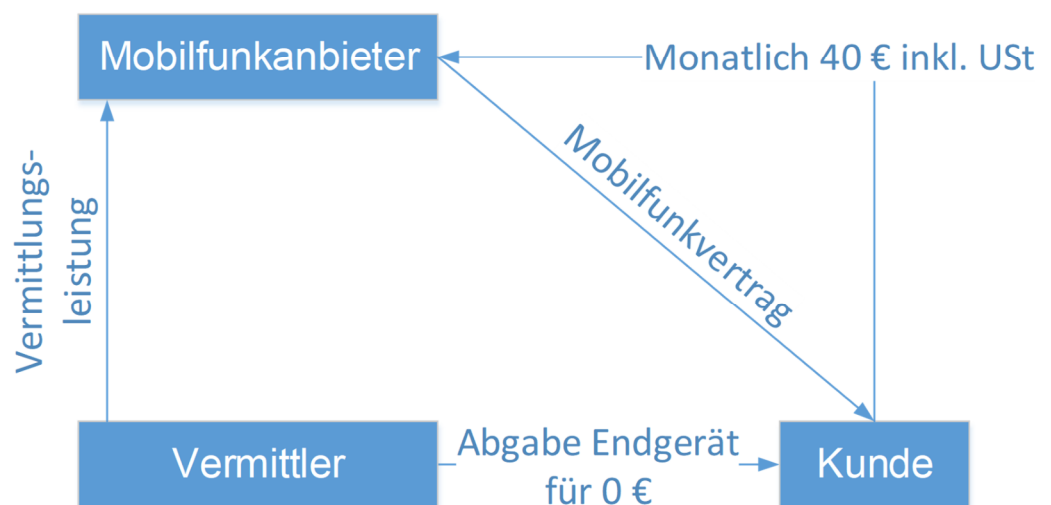
„Gefahr für die Gratishandys“

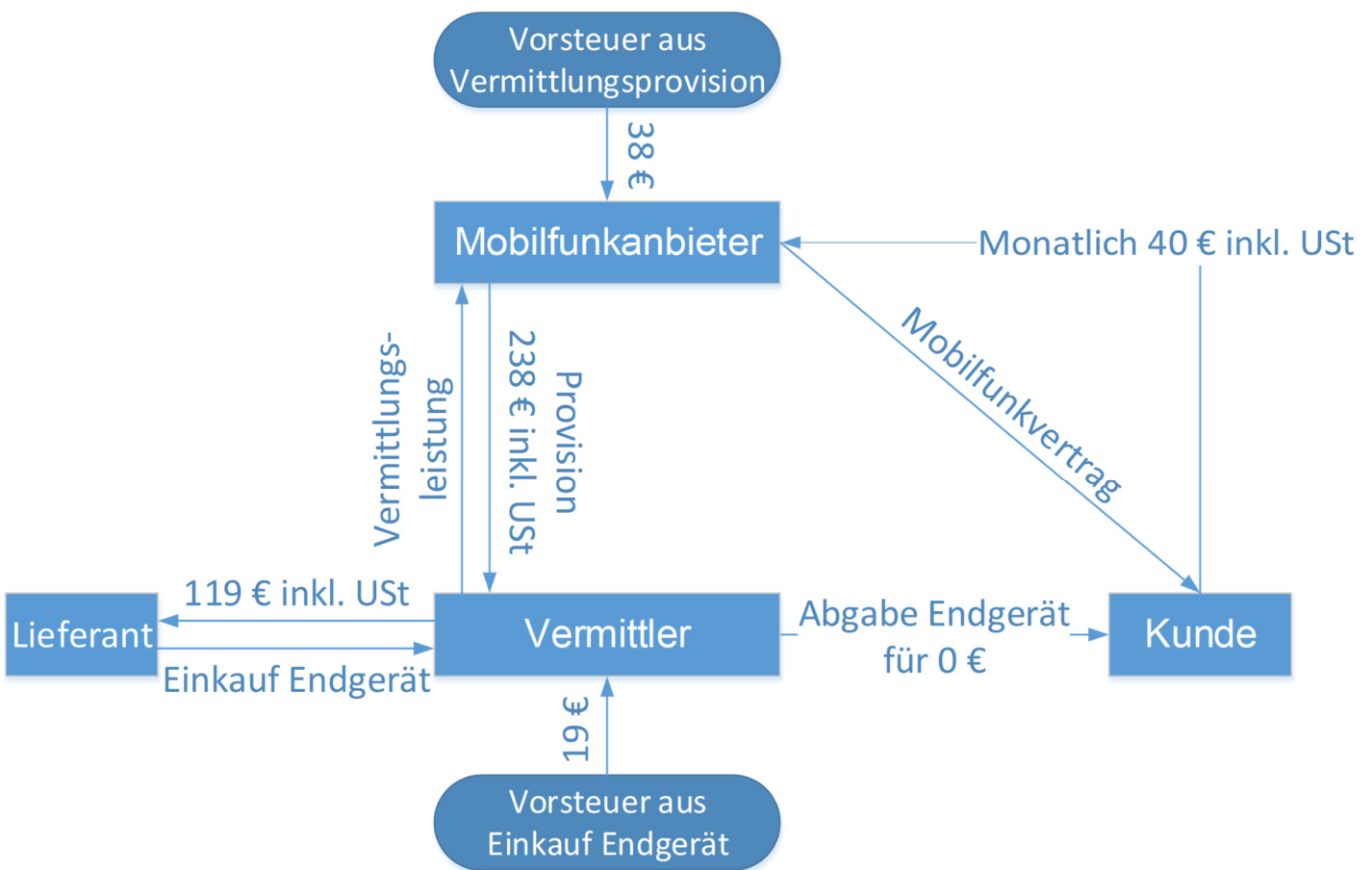
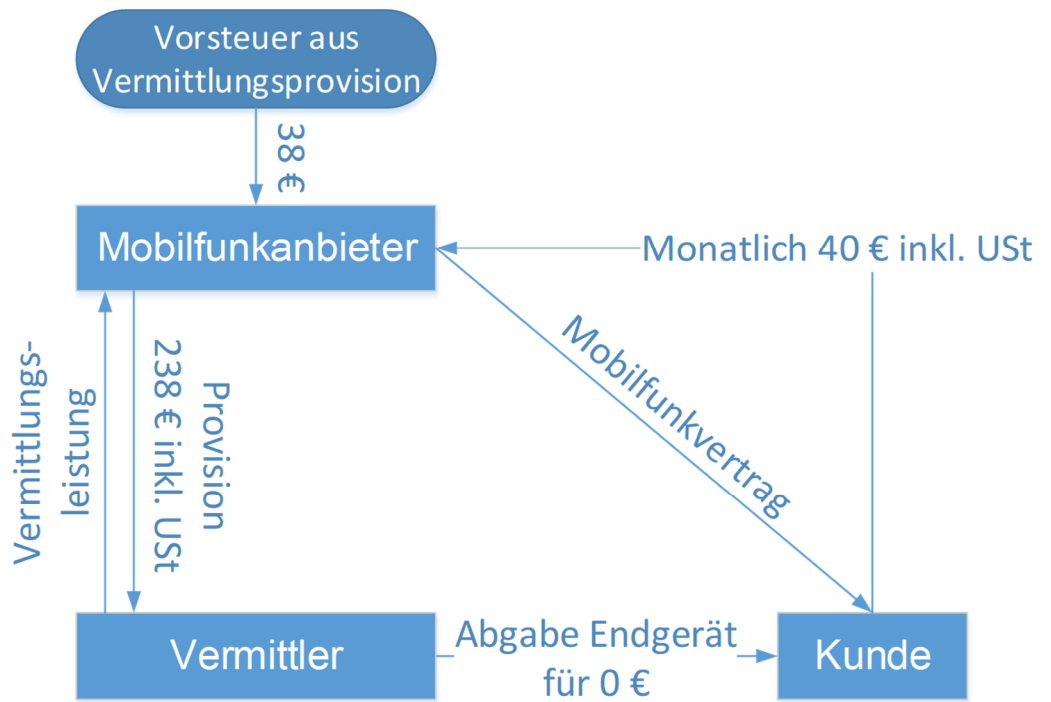
- Finanzbeamte kritisieren Verträge mit kostenlosen Mobilfunkgeräten und fordern Umsatzsteuer nach

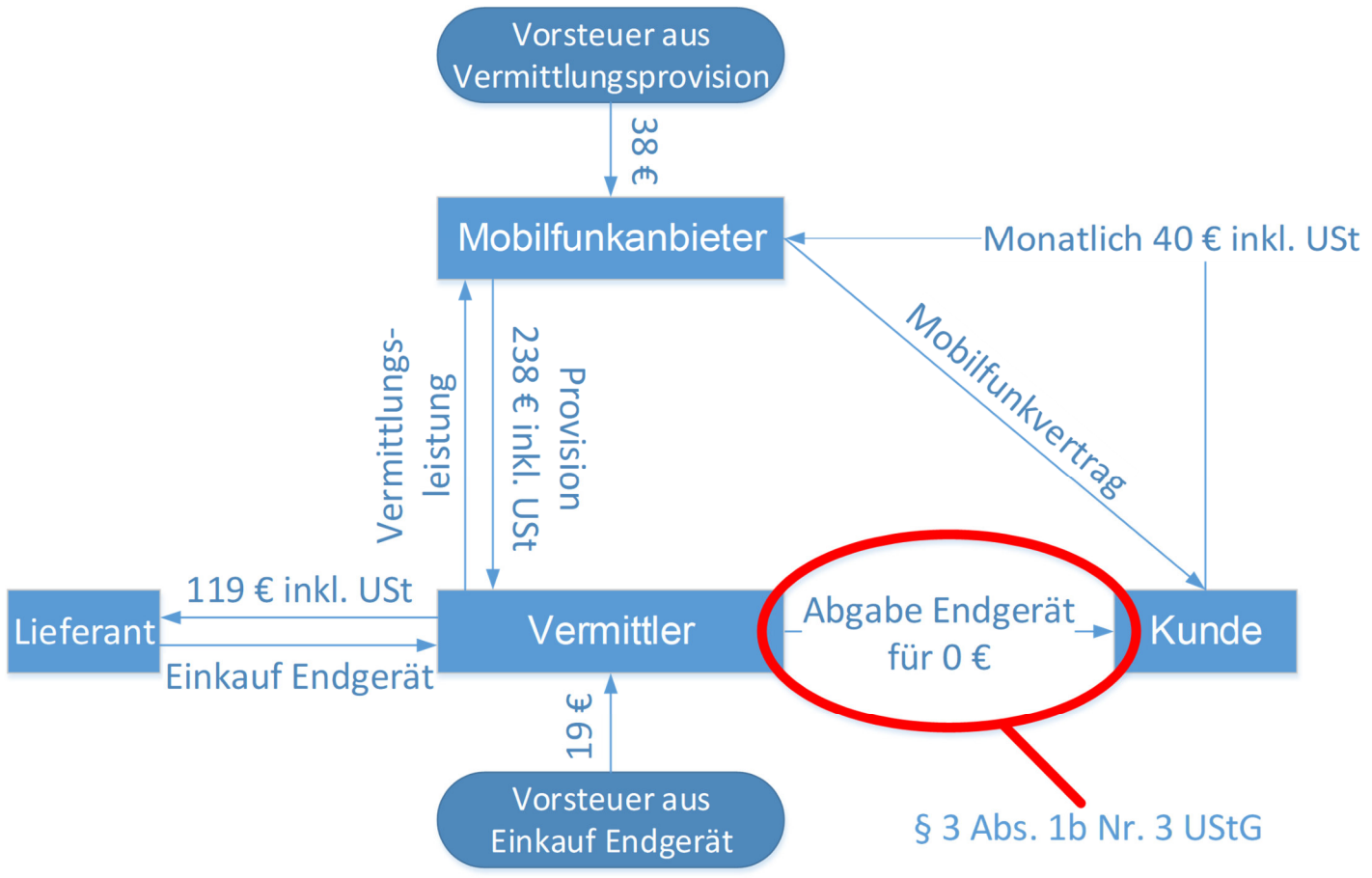
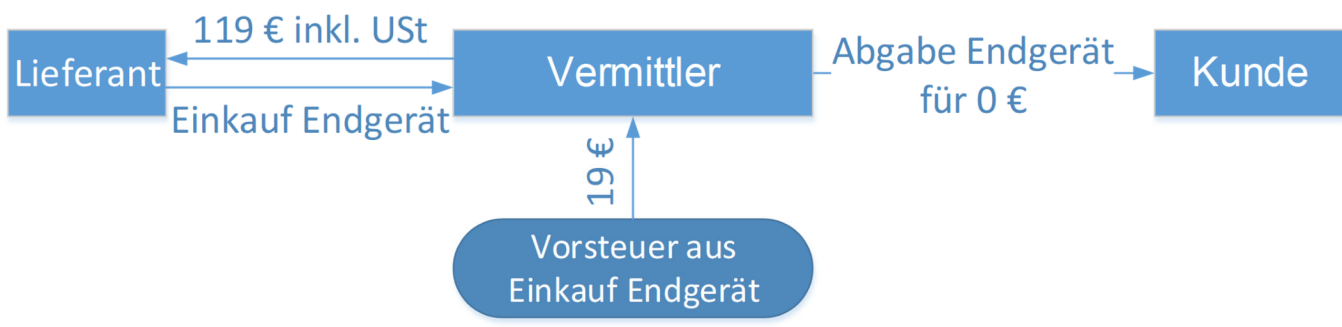
SS 2023

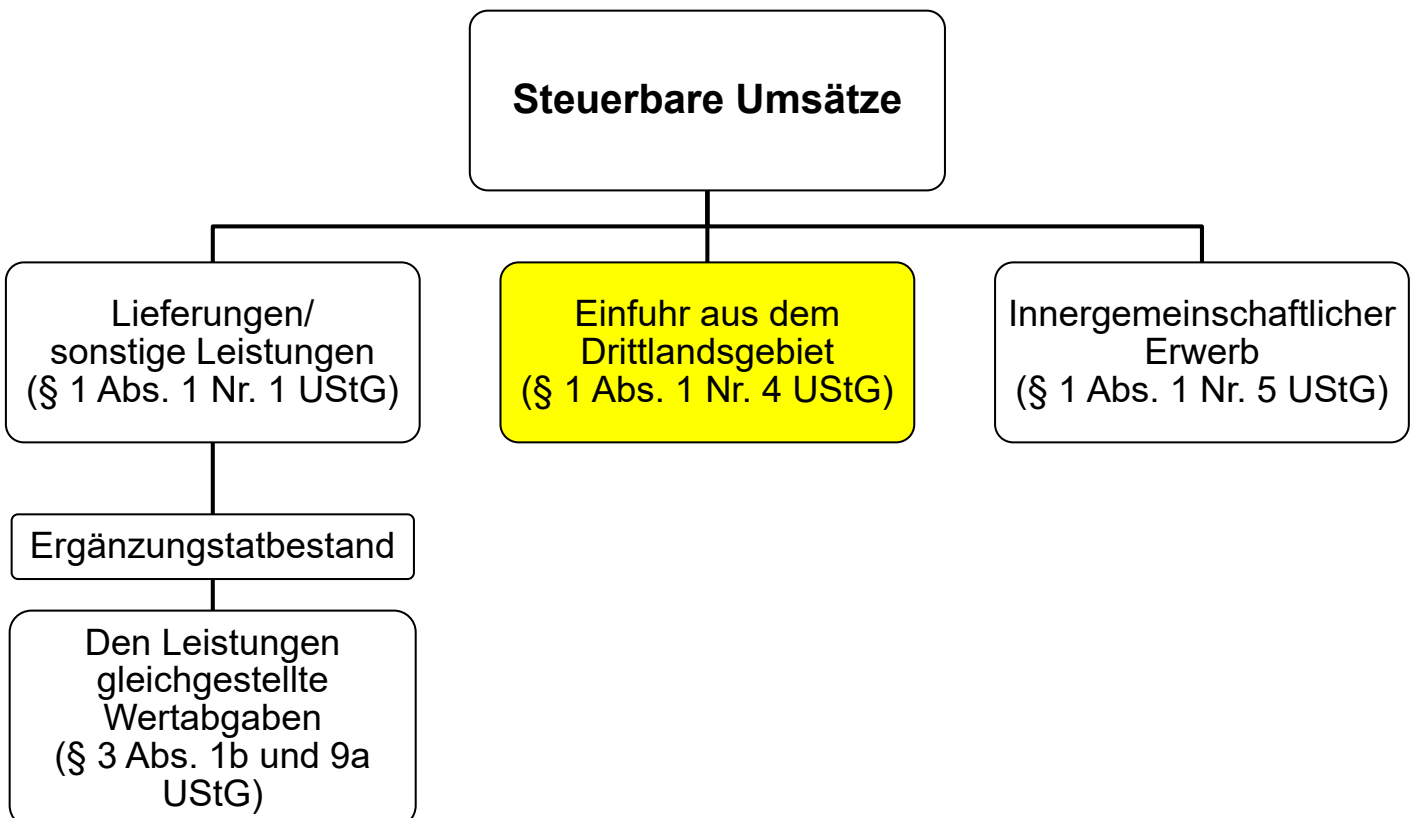
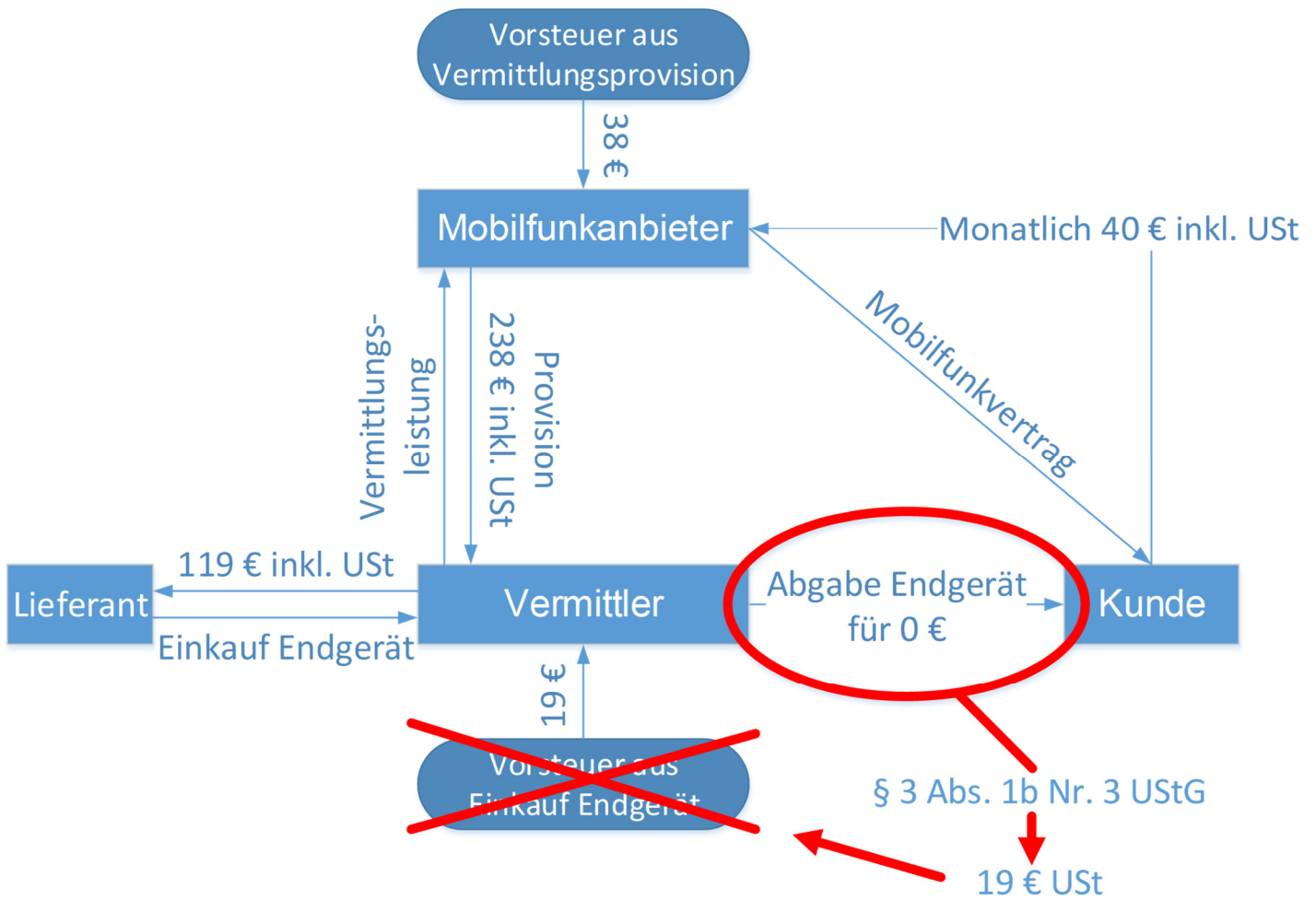
Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

194







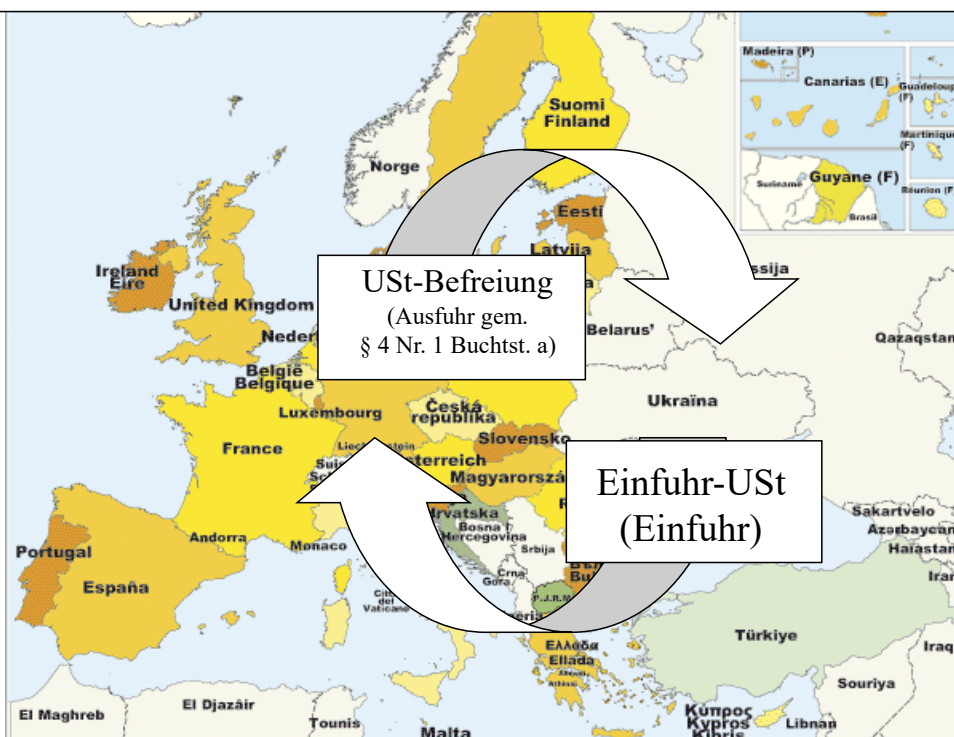


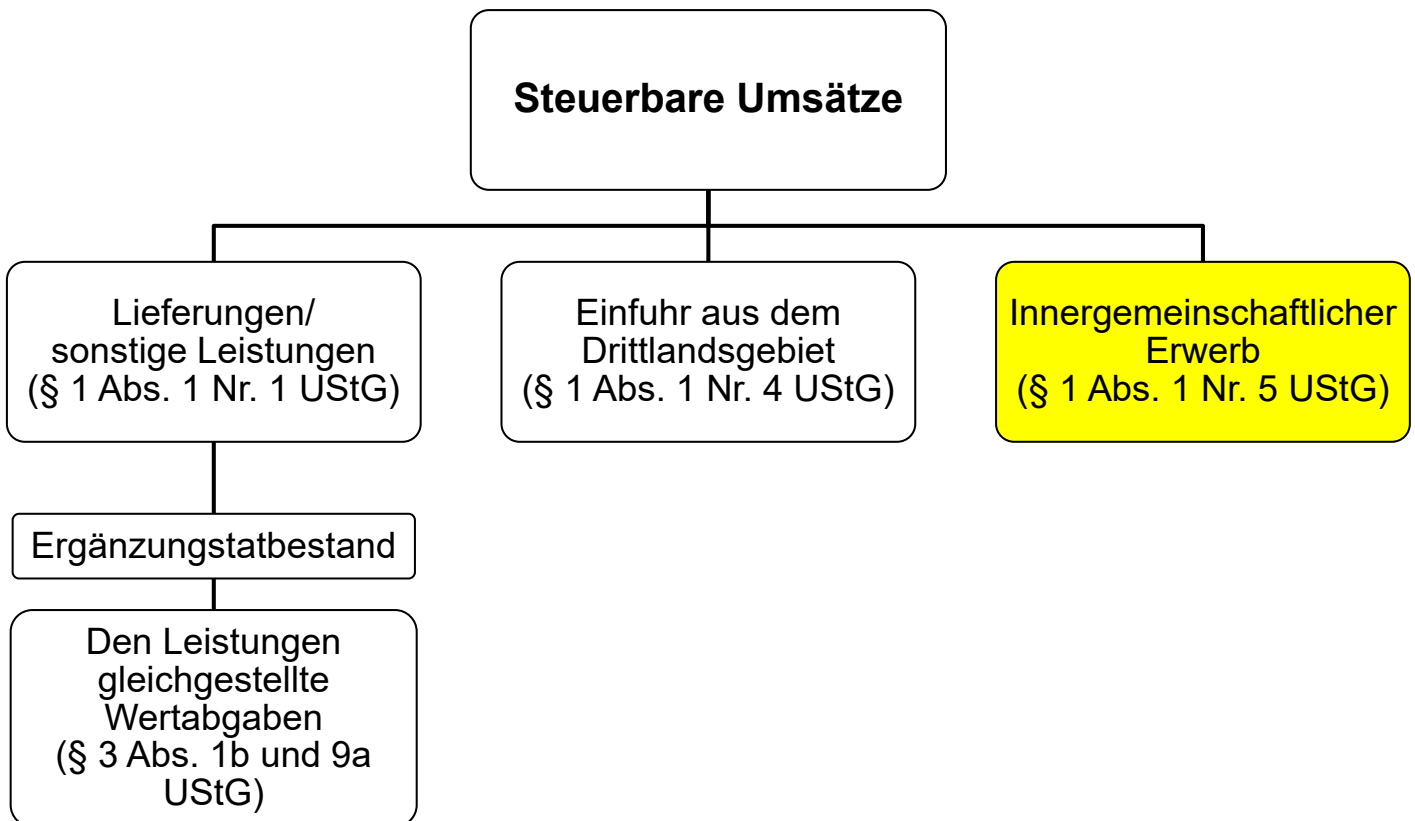
Steuerobjekt: „die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer)“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG)

Umsetzung des **Bestimmungslandprinzips:**

- Einfuhren (Importe) unterliegen der USt
- Ausfuhren (Exporte) sind von der USt befreit

Ein- und Ausfuhr ins Drittlandsgebiet



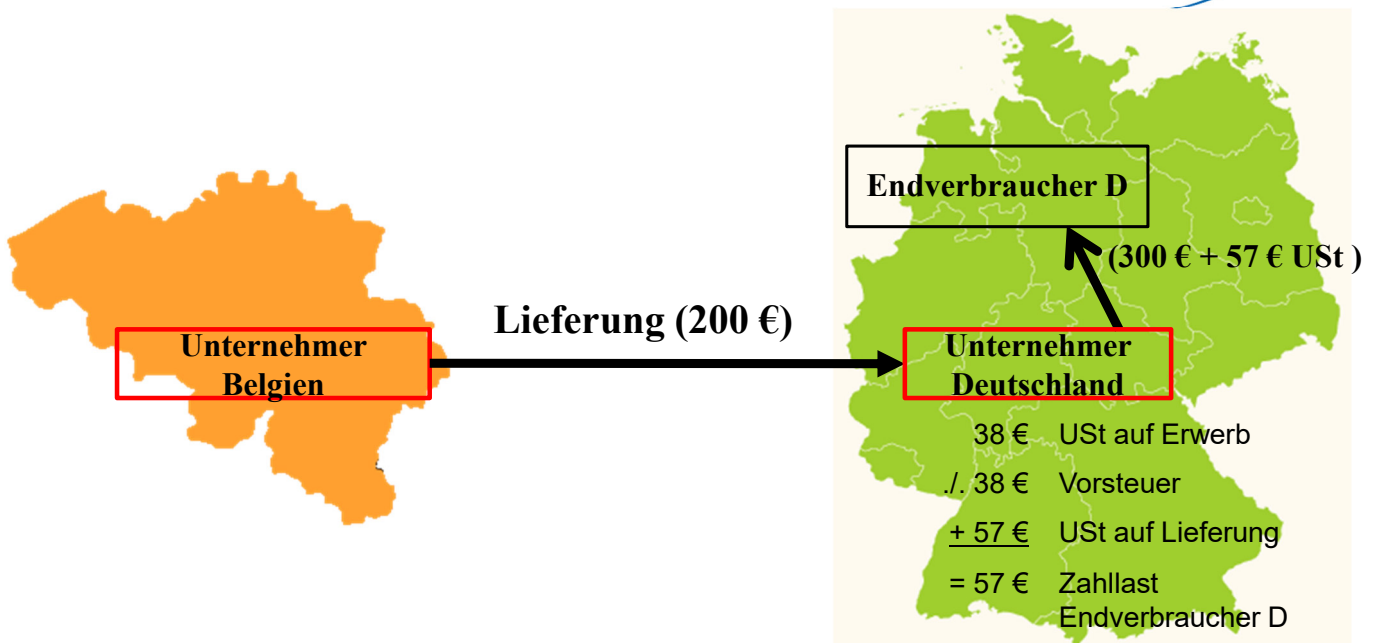
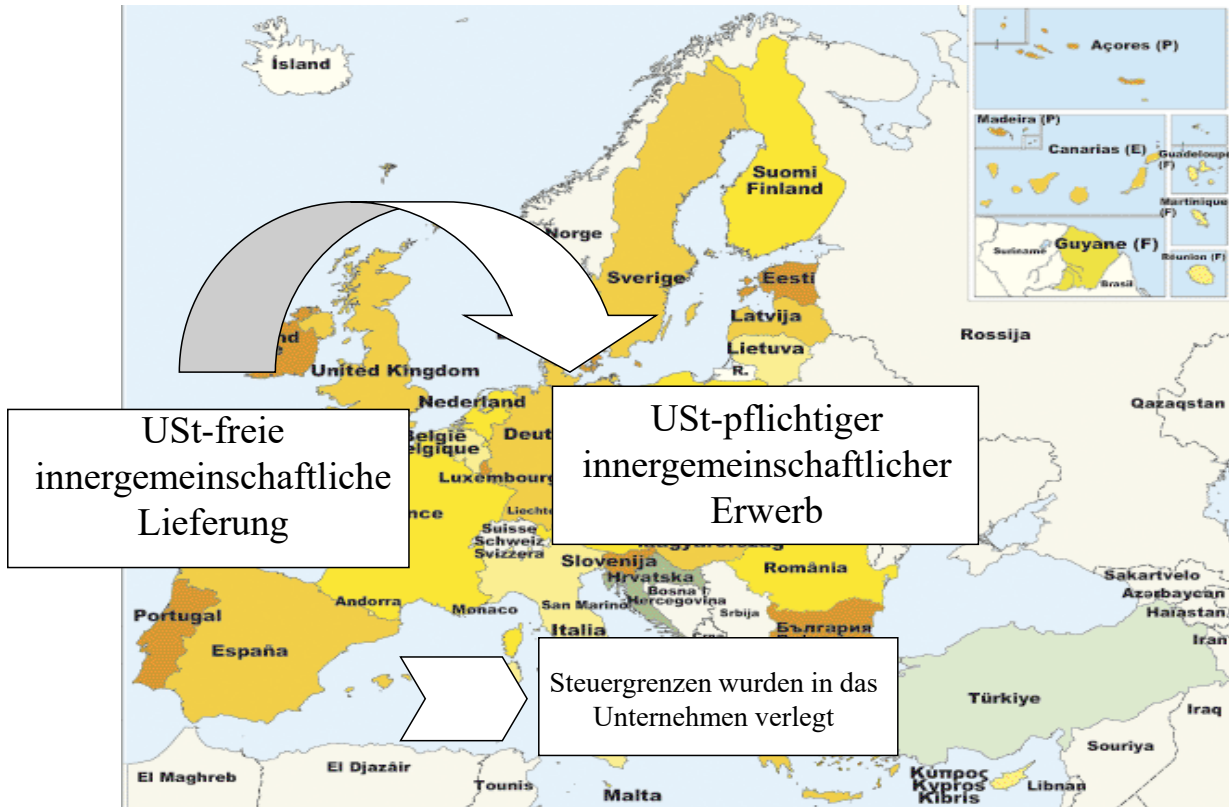


Steuerobjekt: „der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt“
(§ 1 I Nr. 5 UStG; Umsetzung des Bestimmungslandprinzips)

innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG):

- Gegenstand gelangt bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates
- Erwerber ist Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt
- falls Erwerber ein „Halbunternehmer“ (§ 1a III UStG) ist, ist bei ihm die Erwerbsschwelle von 12.500€ überschritten bzw. er hat auf ihre Anwendung verzichtet
- Lieferung wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und ist nicht aufgrund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei

Sonderfall: innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG)



Inneregemeinschaftliche Lieferung
(§ 6a Abs. 1 UStG-anderer Mitgliedstaat)
im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerfrei
(§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG-anderer Mitgliedstaat)

Inneregemeinschaftlicher Erwerb
(§§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 1a UStG)
unterliegt im Inland der USt

Fiktiver Erwerb:

Als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt auch das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland zu einer nicht nur vorübergehenden Verwendung im Rahmen des inländischen Unternehmens.

→ innergemeinschaftliches Verbringen (§ 1a Abs. 2 UStG)

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Grundsatz: Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs liegt beim Abnehmer (§ 3d S. 1 UStG)

Zusatz: falls der Erwerber eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr. verwendet, gilt der innergemeinschaftliche Erwerb auch im Ausgabestaat der betreffenden USt-IdNr. als bewirkt (§ 3d S. 2 UStG)

Beispiel 7:

Nehmen Sie zur umsatzsteuerlichen Behandlung folgender Vorgänge Stellung:

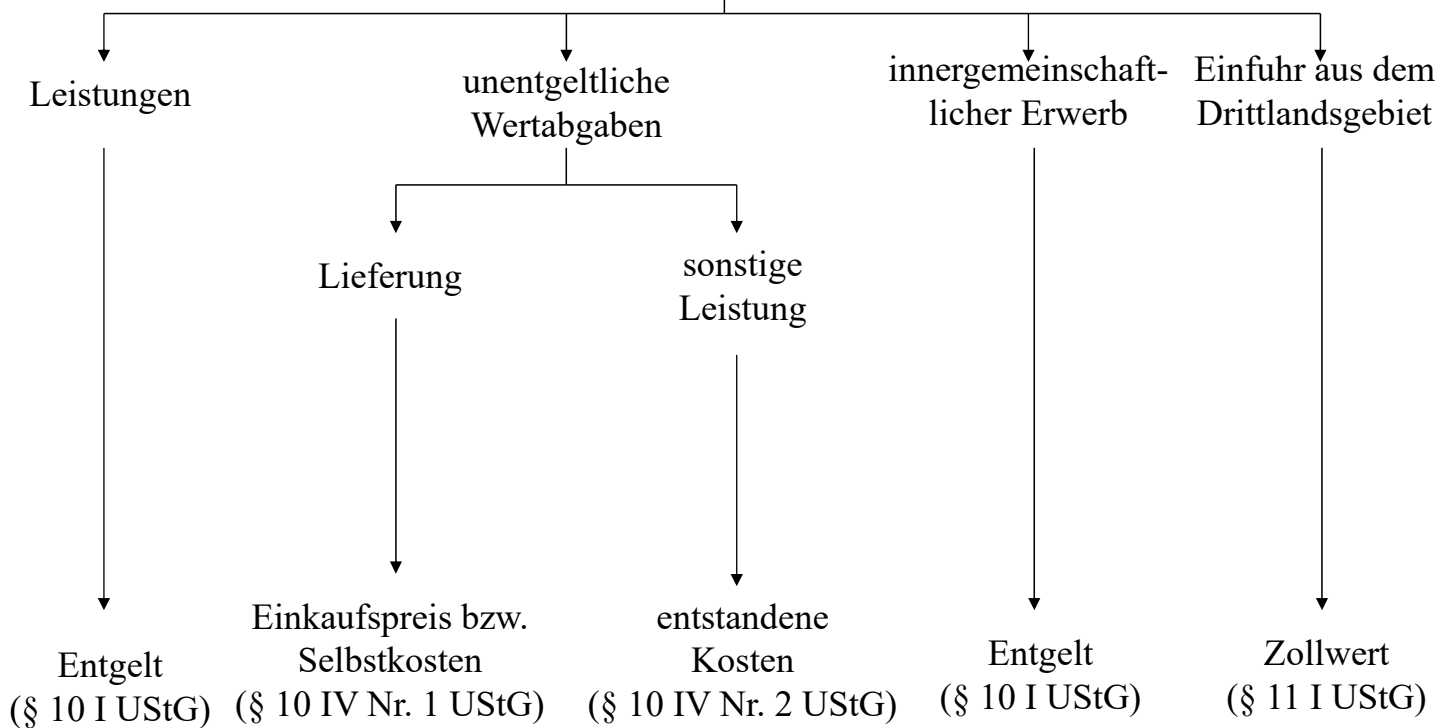
1. Ein niederländisches Handelsunternehmen richtet eine Betriebsstätte in Duisburg ein und transportiert dorthin Büromöbel und Computer für die dortigen Mitarbeiter aus seinem ausländischen Bestand in Amsterdam.
2. Möbelhändler Müller aus Mülheim werden von einem dänischen Unternehmen Kieferschranke geliefert. Müller verwendet eine deutsche, der dänische Unternehmer eine dänische USt-IdNr.

Beispiel 8:

Der Duisburger Feinkosthändler D erwirbt vom spanischen Großhändler S in Barcelona 20 Kisten Gurken. Die Gurken werden von D in Spanien abgeholt. Der Feinkosthändler D überlegt, wie er diesen Vorgang im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung zu berücksichtigen hat. D verwendet eine deutsche, der Großhändler S eine spanische USt-IdNr.

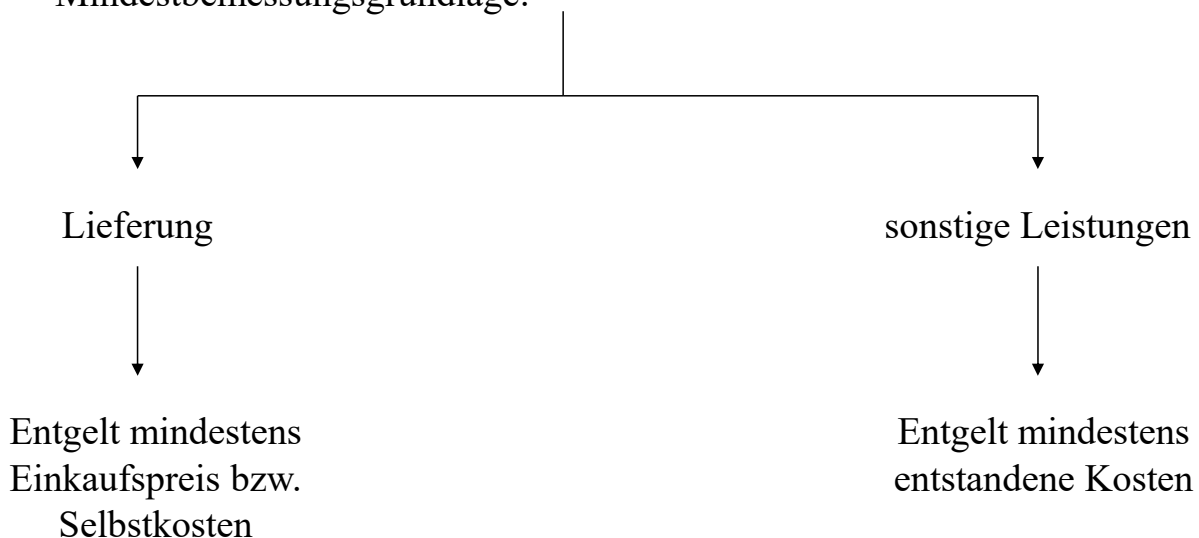
Erläutern Sie D die umsatzsteuerliche Behandlung dieses Vorgangs.

Bemessungsgrundlage

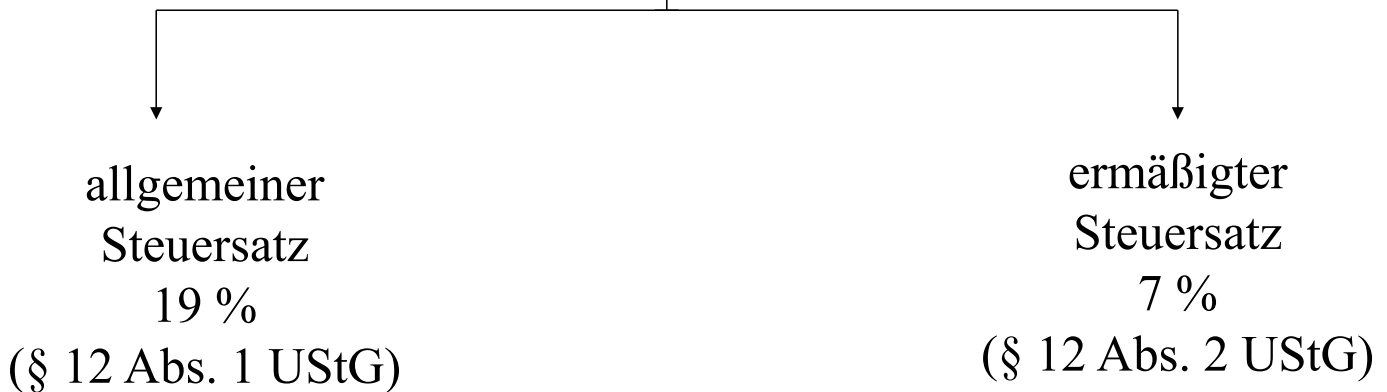


Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG)

Für entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen an Anteilseigner oder nahestehende Personen oder an Arbeitnehmer besteht eine Mindestbemessungsgrundlage:



Tarif



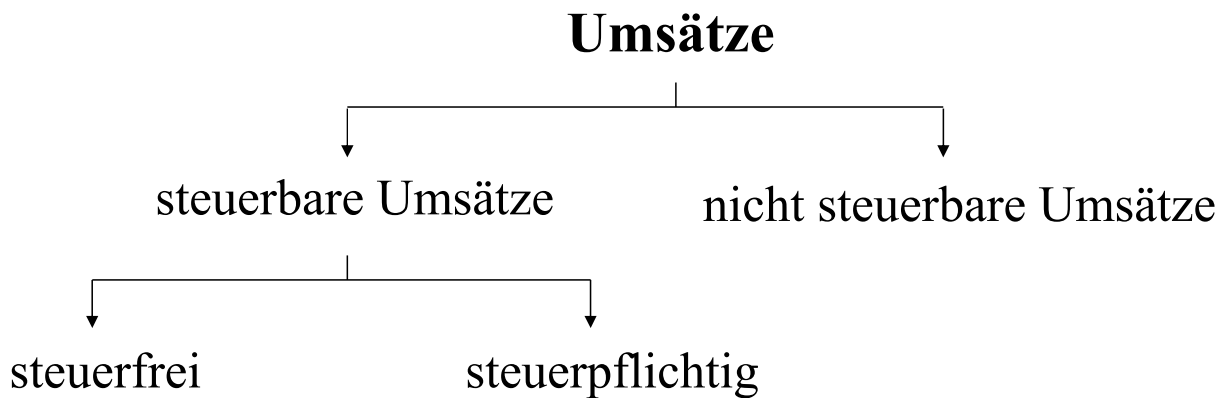
Besonderheit für Land- und Forstwirte: Verwendung von Durchschnittssätzen möglich (§ 24 UStG)

Beispiel 9:

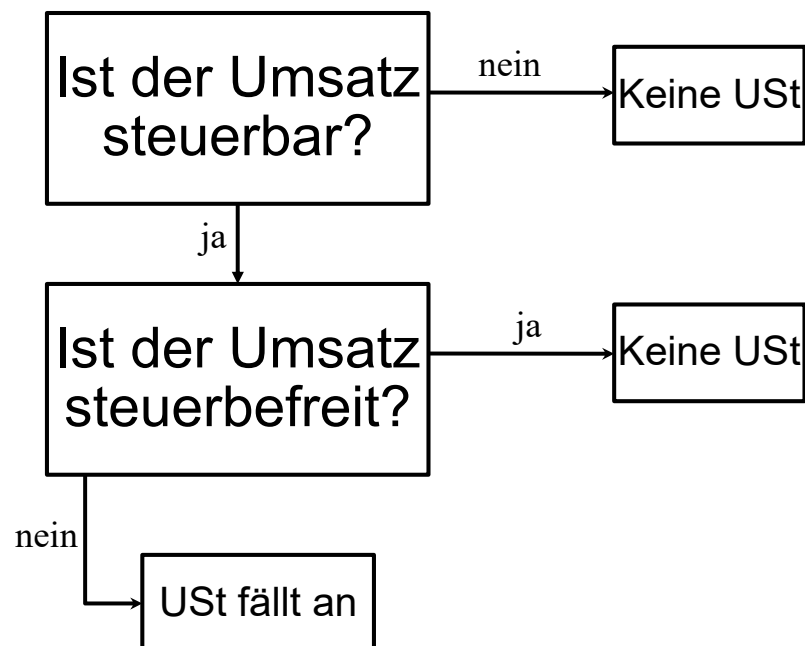
Der Einzelunternehmer Käfer betreibt ein Feinkostgeschäft in der Münchener Innenstadt. Neben dem direkten Verkauf an die Münchener Schickeria werden in seinem Geschäft auch ausgewählte Speisen zum Verzehr angeboten. Zu diesem Zweck sind in einem Teil der Geschäftsräume Tische und Stühle aufgestellt.

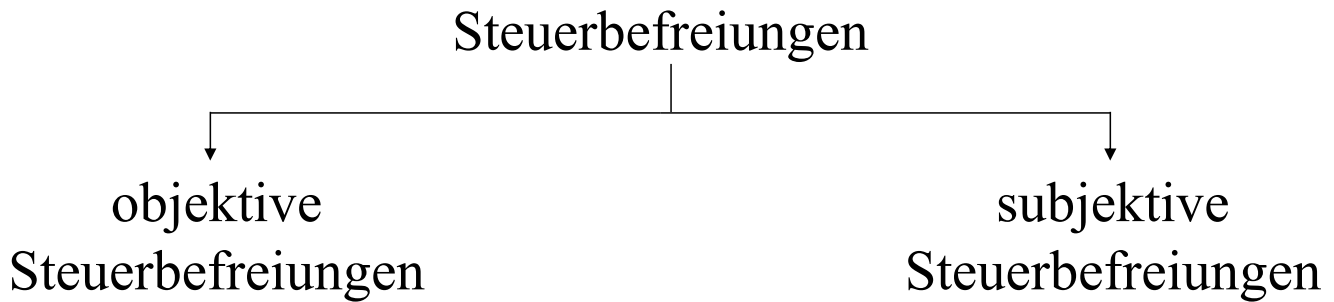
Welchem Umsatzsteuersatz unterliegen die Leistungen?

5.3.1 Option zur Steuerpflicht



Prüfungsschema:



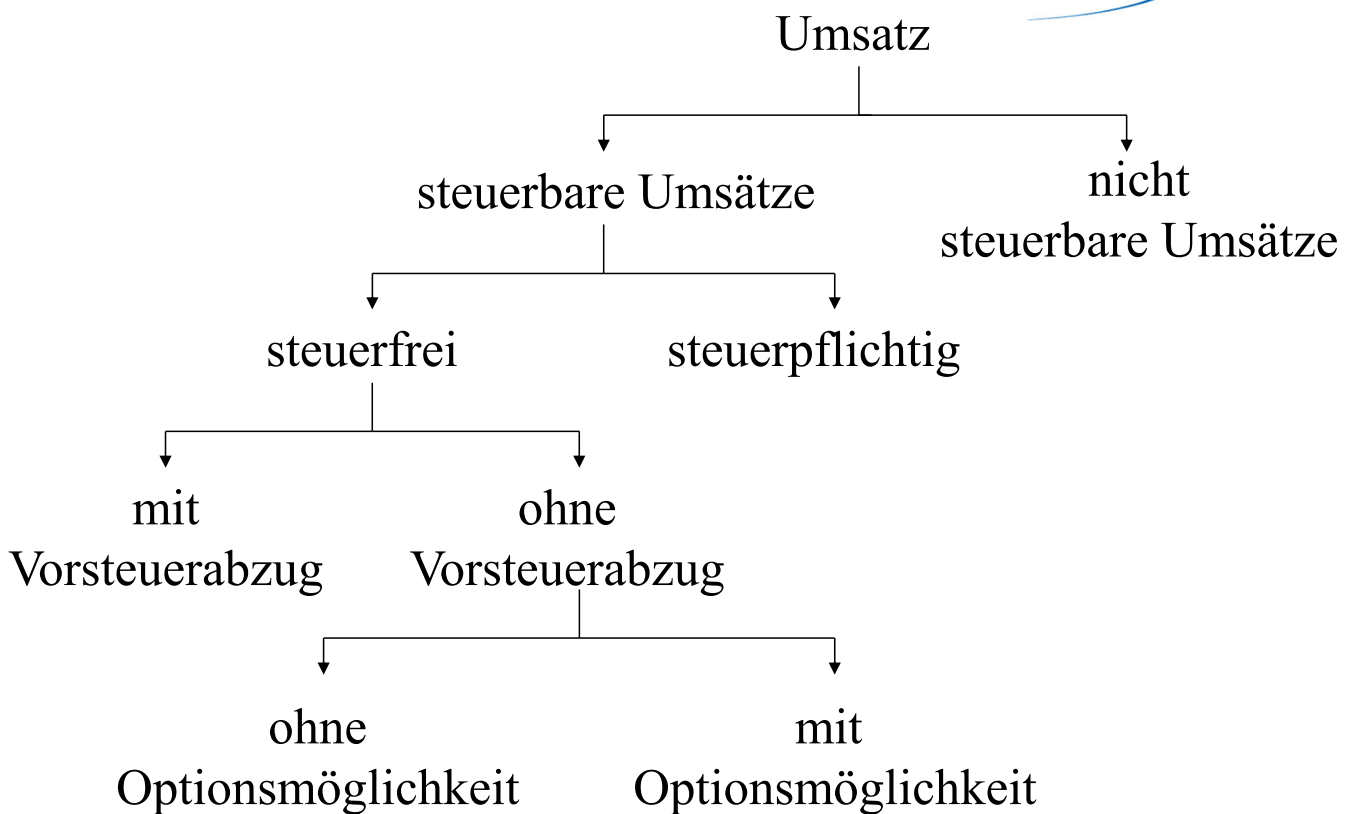
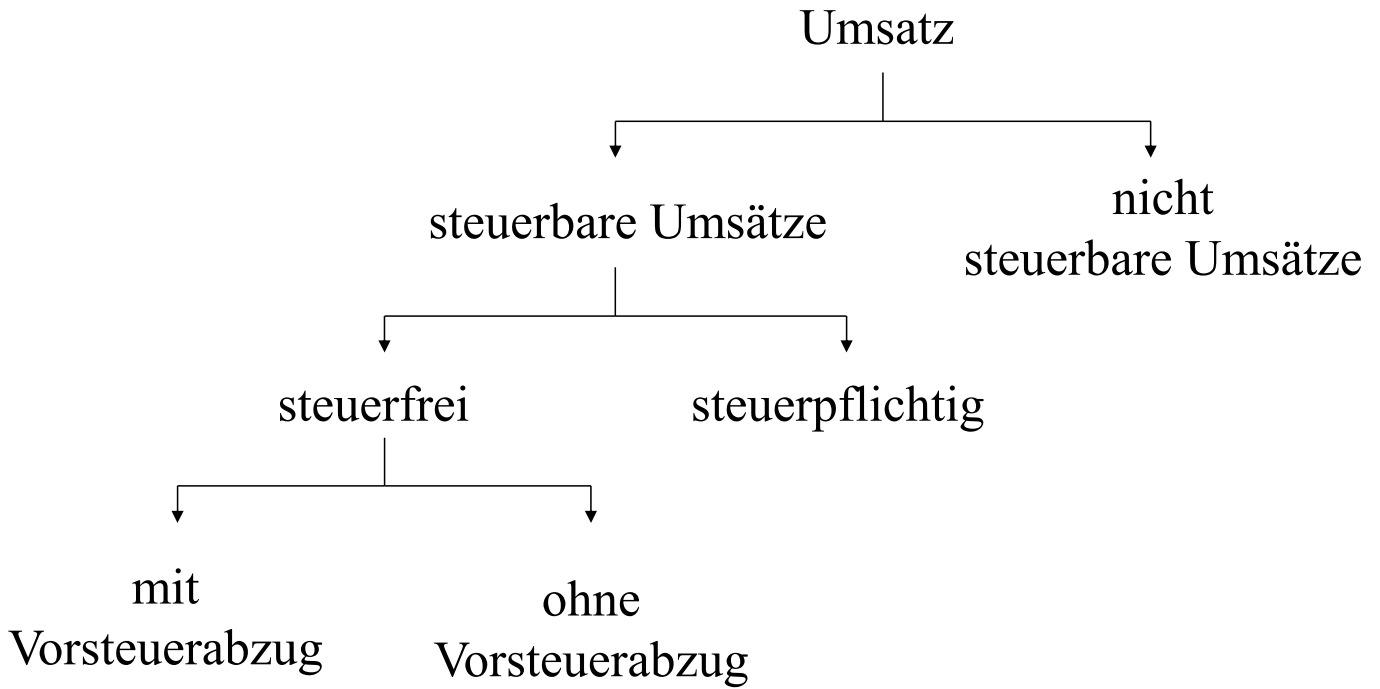


Befreiungsvorschriften:

Befreiung . . .

- ➔ zwecks Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip
- ➔ aus sozial-, kultur- und wirtschaftspolitischen Überlegungen
- ➔ zwecks Vermeidung eines Nebeneinander von Umsatzsteuer als allgemeiner Verkehrsteuer und speziellen Verkehrsteuern

. . .



Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9 UStG):

- die betreffenden steuerfreien Umsätze werden steuerpflichtig
- insoweit besteht die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs

Beispiel 11:

Ein Unternehmer vermietet ein Mehrfamilienhaus:

- im Erdgeschoss befindet sich ein Edeka Markt
- in der ersten Etage hat ein Arzt seine Praxis
- die zweite Etage bewohnt eine Familie

Hat der Unternehmer die Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung für die einzelnen Mieten zu verzichten?

Besteuerung von Kleinunternehmern (§ 19 UStG):

Subjektive Umsatzsteuerfreiheit, wenn Gesamtumsätze (inkl. Umsatzsteuer) im vorangegangenen Jahr 22.000 € nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 € nicht übersteigen werden.

Option zur Umsatzsteuerpflicht

- (1) Option von Kleinunternehmern
§ 19 Abs. 2 Satz 1 UStG

- (2) Verzicht auf Steuerbefreiung für bestimmte Umsätze
§ 9 UStG

Vorteilhaftigkeitsüberlegungen zur Wahlrechtsausübung

Option ausüben falls

Vorteil der Umsatzsteuroption > Nachteil der Umsatzsteuroption

→ Vorsteuer + Erhöhung des Rechnungspreises > abzuführende Umsatzsteuer

Beispiel 12:

Vor Ausübung der umsatzsteuerlichen Option erhält ein Unternehmer von seinem Kunden 100.000€. Bei dem Unternehmer fällt Vorsteuer in Höhe von 12.000€ an. Dem Unternehmer gelingt es, nach der Ausübung der Umsatzsteuroption den Rechnungspreis (inkl. USt) um 6.000€ zu erhöhen (USt-Satz: 19%).

Sollte der Unternehmer die Umsatzsteuroption ausüben?

5.3.2 Rechnungsausstellung

Formale Prüfung von Rechnungen

- ➔ Rechnungen bis einschl. 250 €
§ 33 UStDV
- ➔ Rechnungen über 250 €
§§ 14, 14a UStG

5.3.3 Abzugsverfahren

Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)

- subjektive Voraussetzung:
 - Unternehmer
- objektive Voraussetzungen:
 - die von einem anderen Unternehmer
 - für Leistungen, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt worden sind
 - gesondert in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer

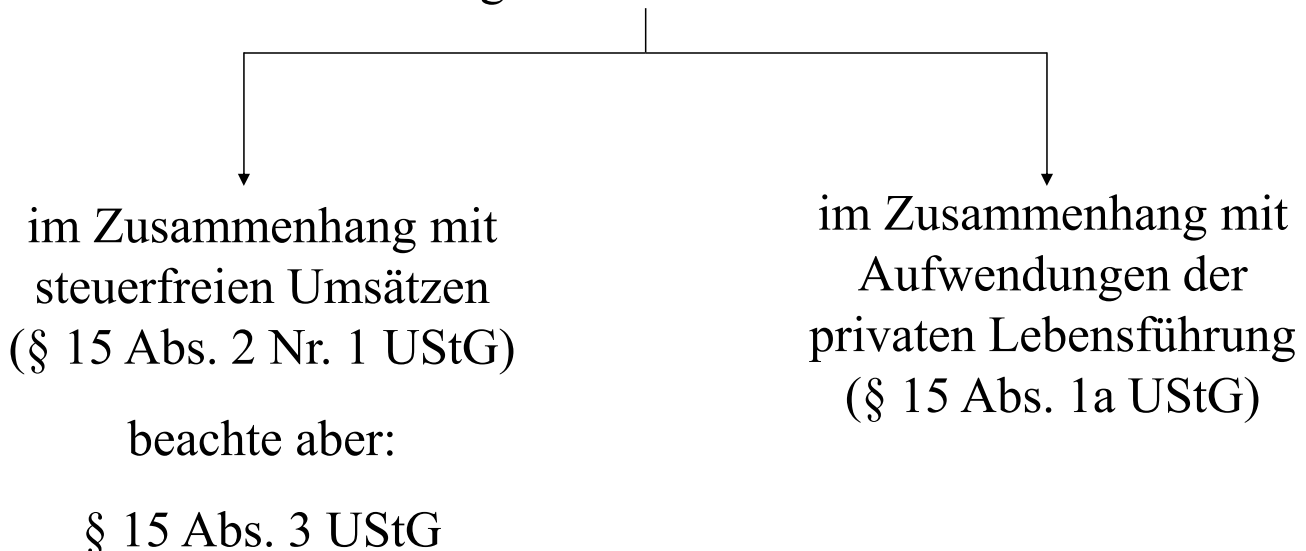
Beispiel 13:

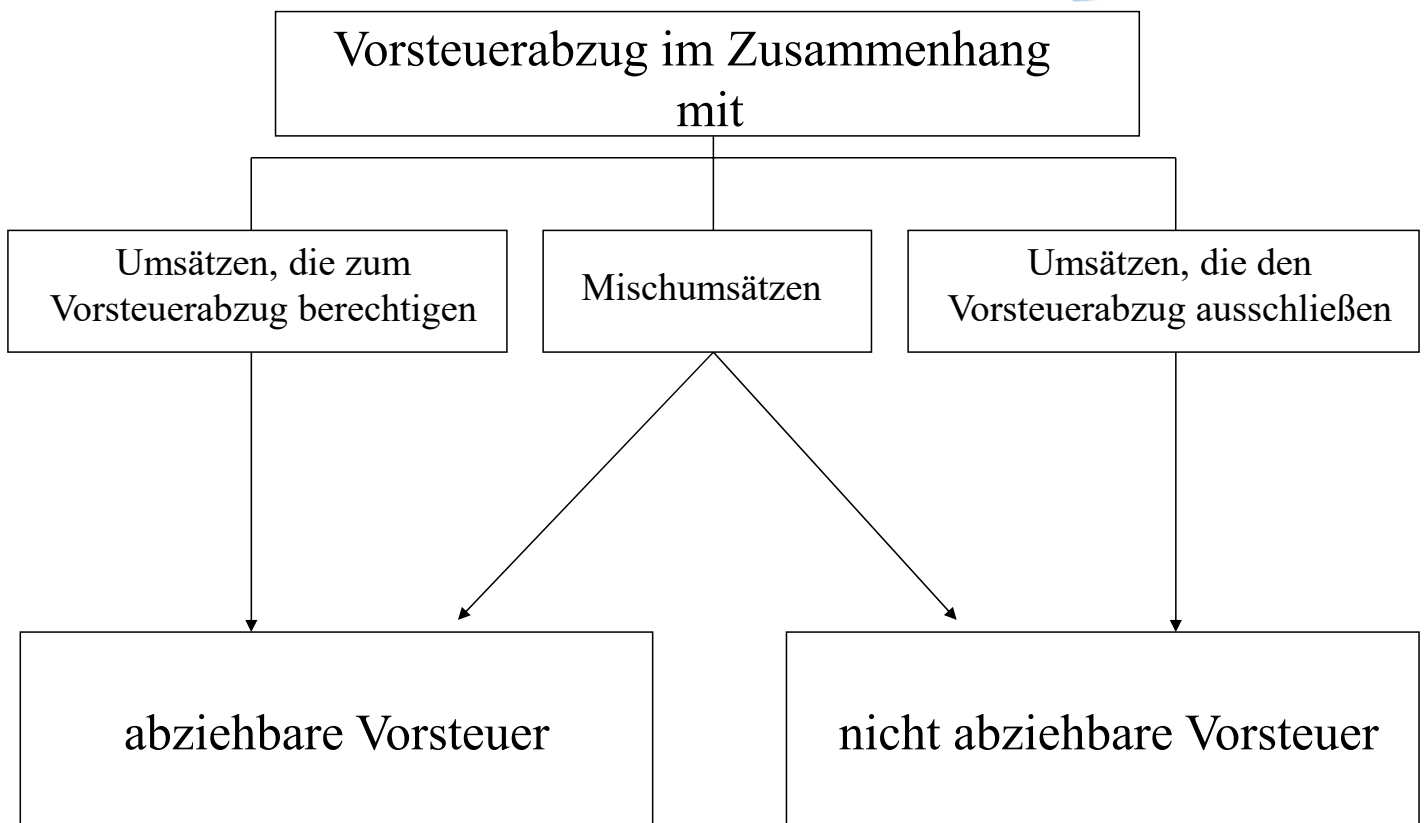
Ein frischgebackener Betriebswirt verkauft zum Abschluss seines Studium seinen Schreibtisch, den er nicht mehr benötigt, an einen Möbelhändler. Er erteilt dem Möbelhändler eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis.

Prüfen Sie die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs beim Möbelhändler! Besteht eine Notwendigkeit zur Abführung der Steuer?

Einschränkungen des Steuerabzugs

Abzugsverbot für Vorsteuer





Aufteilung der Vorsteuer (§ 15 Abs. 4 UStG)

Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Eingangsleistungen, die sowohl mit Umsätzen zusammenhängen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch solchen, die den Vorsteuerabzug ausschließen (= Mischumsätze), müssen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden.

Beispiel 14:

S ist Eigentümer eines Geschäftshauses in der Duisburger Innenstadt. An Gewerbetreibende sind steuerpflichtig 525 qm und an Ärzte 175 qm steuerfrei vermietet. Vom Dachdecker erhält S eine Rechnung über 29.750 € (inkl. 19 % USt).

Wie hoch ist die abziehbare Vorsteuer?

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Über die Abziehbarkeit von Vorsteuern ist im Zeitpunkt des Leistungsbezugs zu entscheiden.

Sofern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern, hat nach § 15a UStG eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu erfolgen.

→ die Korrektur erfolgt zeitanteilig

Berichtigungszeitraum:

allgemeiner Berichtigungszeitraum: 5 Jahre

verlängerter Berichtigungszeitraum
bei Grundstücken: 10 Jahre

verkürzter Berichtigungszeitraum: die im Einzelfall maßgebende kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer